

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 17. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 31.05.2021, 18:30 Uhr,
in Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- Punkt 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 10.05.2021
- Punkt 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 10.05.2021
- Punkt 5 Bericht der Verwaltung
- Punkt 5.1 Haushaltsbericht 2021
- Punkt 6 Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 7 KiTas; hier: Finanzierungsvereinbarungen der Kindertagesstätten
- Punkt 8 Schulsozialarbeit; hier:Resolution Finanzierung durch das Land
- Punkt 9 Neufassung der Betriebssatzung RZ-WB
- Punkt 10 I. Änderung der Straßenreinigungssatzung
- Punkt 11 Badesaison 2021 – Umsetzung des Badesicherheitsgesetzes und der Badesicherheitsverordnung
- Punkt 12 Investitionsplan – Umwidmung von übertragenen Mitteln – Beschaffung eines Geräteträgers statt eines Kommunalschleppers
- Punkt 13 Aufstellung einer Feinstaubmessanlage; Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Ratzeburg
- Punkt 14 Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg
- Punkt 15 Durchführung des Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg, Empfehlung des Finanzausschusses

- Punkt 16 Anträge
Punkt 17 Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- Punkt 18 Bestellung der Werkleitung der Ratzeburger
Wirtschaftsbetriebe

Vorsitzende/r

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen des Hauptausschusses

Zusammenfassung:

Durchführung des Berichtswesens

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2021

Jakubczak, Lutz am 20.05.2021

Sachverhalt:

Neubau eines Schlichthauses, hier: Abbruch und Interimslösung

Der Beschluss wurde der Raiffeisenbank und der Kreisbaugenossenschaft mitgeteilt. Ein Bauantrag wurde gestellt. Sobald eine Genehmigung vorliegt, wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

Die Satzung wurde ausgefertigt und am 08.04.2021 bekanntgemacht.

HA vom 22.03.2021, TOP 12 bis TOP 14 Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan 2021 wurde gleichlautend in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.03.2021 beschlossen. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme sowie für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde noch nicht erteilt (Stand: 18.05.2021).

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

Durchführung des Berichtswesens

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2021

Jakubczak, Lutz am 20.05.2021

Sachverhalt:

Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2021

Nach der aktuellen Schätzung liegen die Steuereinnahmen von 2021 bis einschließlich 2025 im Vergleich zu den Annahmen aus November 2020 in der Summe um 10 Mrd. Euro höher. Grund hierfür ist die positive wirtschaftliche Entwicklung. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von +5,3 % für das Jahr 2021, +5,2 % für das Jahr 2022 sowie von je +2,6 % für die Jahre 2023 bis 2025 projiziert.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2021 um 2,7 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von -3,2 Mrd. Euro und für die Gemeinden von -0,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder fallen voraussichtlich um 0,7 Mrd. Euro höher aus. Während das Steueraufkommen insgesamt betrachtet auch im Jahr 2022 niedriger als noch im November 2020 geschätzt ausfallen dürfte, wird das Steueraufkommen in den Jahren 2023 bis 2025 gemäß der Mai-Steuerschätzung über dem Schätzergebnis vom November 2020 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose gegenüber der November-Schätzung für das Jahr 2021 um -2,7 Mrd. Euro (Bund: -3,2 Mrd. Euro), für 2022 um -3,9 Mrd. Euro (Bund: -2,0 Mrd. Euro), für 2023 um +1,1 Mrd. Euro (Bund: -0,7 Mrd. Euro), für 2024 um +6,4 Mrd. Euro (Bund: +1,6 Mrd. Euro) und für 2025 um +9,1 Mrd. Euro (Bund: +2,3 Mrd. Euro) angepasst.

Eine ausführliche Bewertung folgt auf Grundlage des regionalisierten Ergebnisses für Schleswig-Holstein, welches zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 18.05.2021) noch nicht vorliegt.

Mitgezeichnet haben:

Ö 5.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.05.2021

SR/BerVoStr/282/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Finanzausschuss	03.06.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 00 23/1

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltsbericht 2021

Zusammenfassung:

Schriftlicher Bericht über die Einhaltung des Haushalts mit einer Prognose für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsbericht 2021)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.05.2021

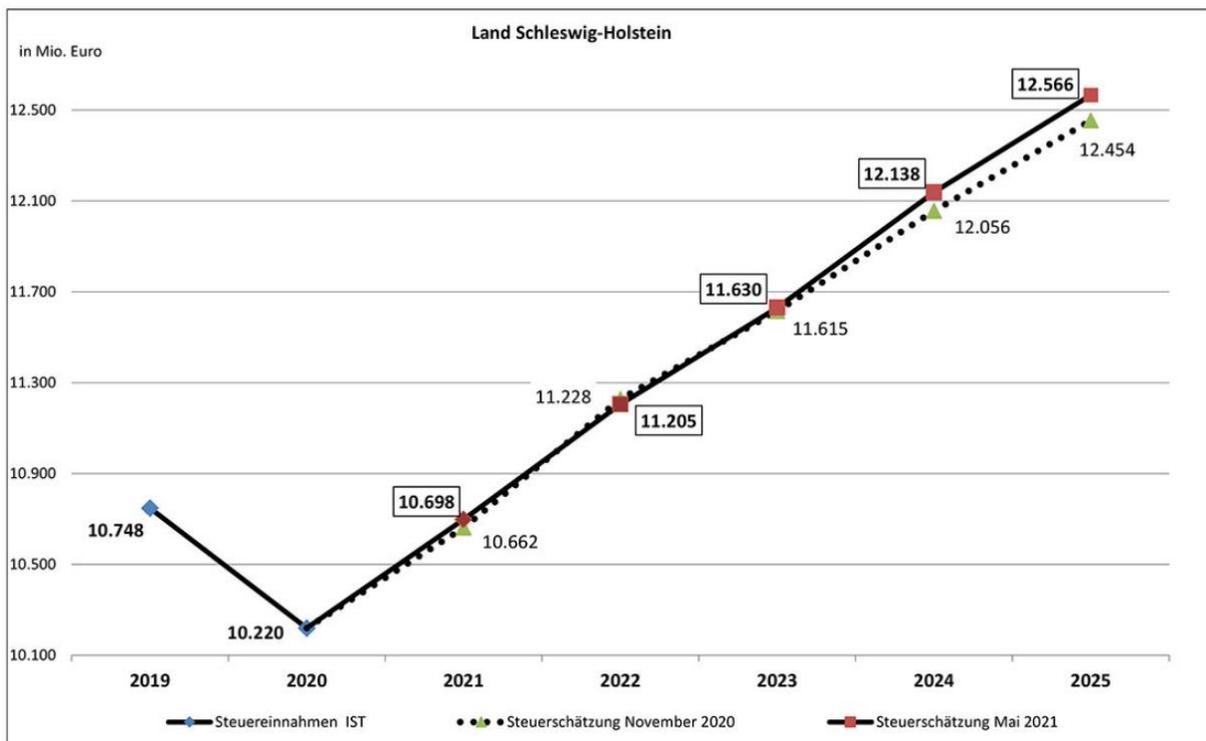
Koop, Axel am 19.05.2021

Sachverhalt:

Regionalisiertes Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2021

➤ Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein

Nach der Regionalisierung der Schätzergebnisse werden sich die Einnahmen aus dem Steueraufkommen und den Bundesergänzungszuweisungen sowie den Kfz-Steuer-Ersatzleistungen des Bundes in Schleswig-Holstein bis 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Für das Jahr 2021 wird ein Aufkommen von rd. 10,7 Mrd. Euro erwartet. Es steigt damit gegenüber dem Ist 2020 um rd. 478 Mio. Euro. Gegenüber dem Haushalt 2021 ist dies ein Zuwachs der Einnahmen um rd. 36 Mio. Euro.

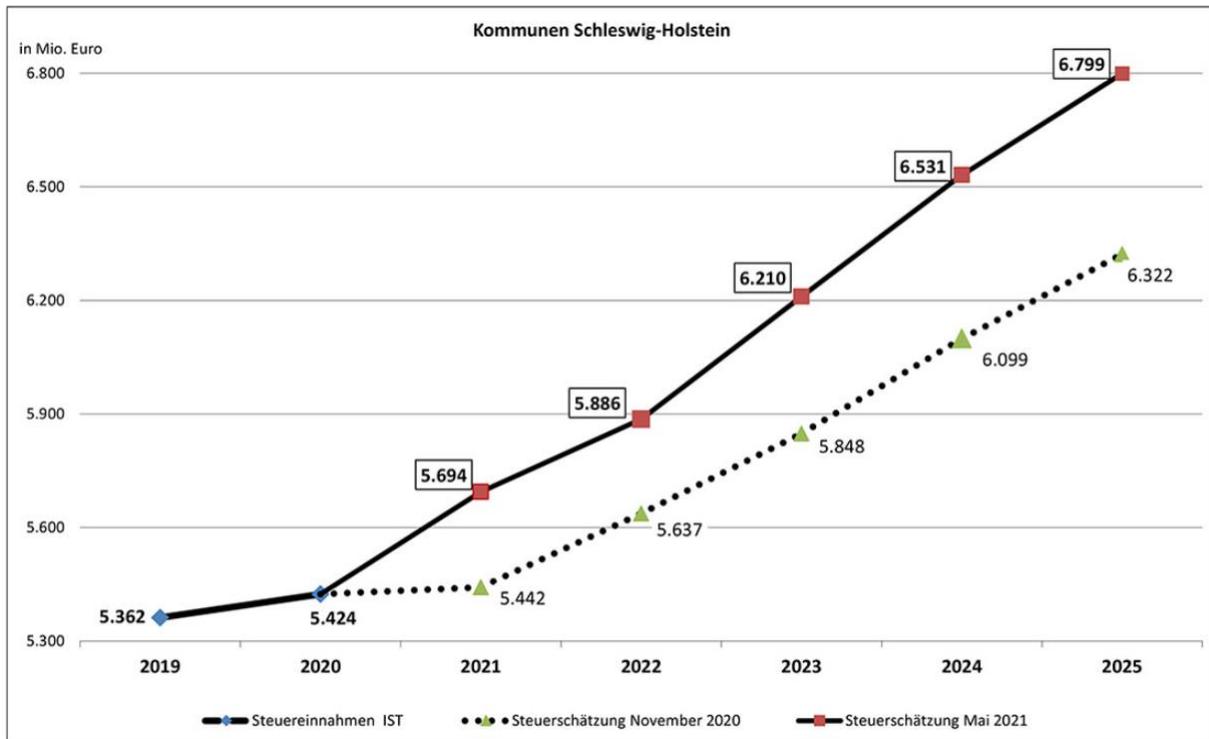
Im Jahr 2022 werden Einnahmen in Höhe von rd. 11,2 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber den Eckwerten für den Haushalt 2022 (Basis November-Schätzung 2020) bedeutet dies einen Rückgang um rd. 23 Mio. Euro.

Im Vergleich zu den Eckwerten für die Finanzplanung (Basis November-Schätzung 2020) soll das Aufkommen dann in den Jahren 2023 um rd. 15 Mio. Euro, 2024 um rd. 82 Mio. Euro und 2025 um rd. 112 Mio. Euro höher liegen.

Das Einnahmeniveau wird dann im Jahr 2025 bei rd. 12,6 Mrd. Euro liegen.

➤ **Auswirkungen auf die Kommunen in Schleswig-Holstein**

Die Einnahmen der Kommunen werden sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



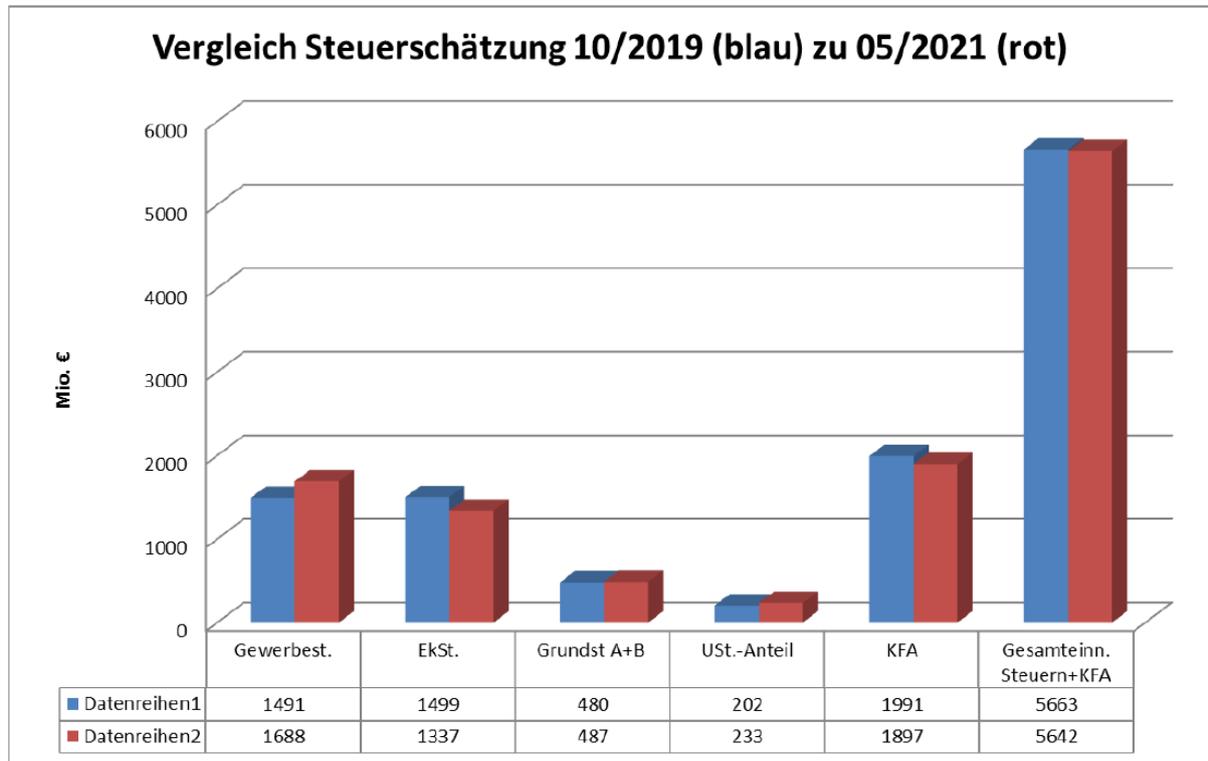
Für das Jahr 2021 wird ein Gesamtaufkommen von rd. 5,7 Mrd. Euro erwartet.

Es steigt damit gegenüber dem Ist 2020 um rd. 270 Mio. Euro. Gegenüber den Ergebnissen der November-Schätzung ist dies ein deutlicher Zuwachs um rd. 252 Mio. Euro. Im weiteren Verlauf sollen sich die erwarteten Einnahmen gegenüber der November-Schätzung weiter um rd. 249 Mio. Euro in 2022, rd. 362 Mio. Euro in 2023, rd. 432 Mio. Euro in 2024 und rd. 477 Mio. Euro in 2025 erhöhen. Das Einnahmenniveau wird dann im Jahr 2025 bei rd. 6,8 Mrd. Euro liegen.

Für die originären Steuereinnahmen der Kommunen wird im Jahr 2021 ein Aufkommen von rd. 3,8 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2020 soll es damit um rd. 166 Mio. Euro steigen. Im Vergleich zur November-Schätzung ist dies ein Zuwachs von rd. 246 Mio. Euro.

Jeweils gegenüber der November-Schätzung werden weiterhin deutliche Steigerungen für 2022 von rd. 255 Mio. Euro, für 2023 rd. 360 Mio. Euro, für 2024 rd. 420 Mio. Euro und für 2025 rd. 459 Mio. Euro erwartet.

Gegenüber der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie (Oktober 2019) ergeben sich nachfolgend für das Jahr 2021 folgende Abweichungen:



Während bei der Einkommensteuer (- 162 Mio. €) und beim Finanzausgleich (KFA - 94 Mio. €) deutliche Einnahmerückgänge zur Schätzung der Entwicklung vor Corona zu verzeichnen sind, weist die Schätzung bei der Gewerbesteuer einen enormen Zuwachs gegenüber der Schätzung von Oktober 2019 aus (+ 197 Mio. €).

Bei der Gewerbesteuer ist zu berücksichtigen, dass die vorwiegend klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein sich auch in vorangegangenen Konjunkturkrisen als robust erwiesen hat. Hinzu tritt bei der Beurteilung der Kassenentwicklung des I. Quartals für die Gewerbesteuer, dass insbesondere Nachzahlungen für das direkte Vorjahr 2020 geleistet worden sind. Im Jahr 2020 sind – durchaus unterstützt von Politik und Verwaltung – den Unternehmen viele Möglichkeiten eröffnet worden, Steuerzahlungen zeitlich zu schieben. Diese indirekten Kredite des Fiskus an die Unternehmen können sich jetzt auswirken, ohne dass insoweit ein struktureller Aufschwung zu verzeichnen ist.

Das Finanzministerium hat darüber hinaus erläutert, dass sich der Unterschied zu den bisherigen Erwartungen der Gewerbesteuererinnahmen aus der November-Schätzung aus einem deutlich besseren kassenmäßigen Ist 2020 von bundesweit 45,3 Mrd. Euro ggü. den noch im November geschätzten 42,3 Mrd. Euro (=Basiseffekt) erklärt. Der überobligatorische Anstieg kann auch dadurch erklärt werden, dass SH gegenüber dem Bundesländervergleich (-18,3 %) deutlich unterdurchschnittlich von Rückgängen in 2020 betroffen war, gleichwohl aber das Anspringen der Konjunktur in vollem Umfang für SH berücksichtigt worden ist. Insoweit wird bundesweit mit einem Anstieg von 11,5 % gerechnet.

Rechnet man diesen „Rebound-Effekt“ auf eine Basis, die gar nicht so stark vom Eindruck betroffen war, kommt man in der Regionalisierung zu erhöhten Werten.

Insoweit besteht das Risiko einer Fehlwahrnehmung in der öffentlichen Diskussion, wenn aus den Schätzungen direkte Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung gezogen werden. Hier sollte die Entwicklung der künftigen Quartale berücksichtigt und abgewartet werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden sich nicht zuletzt in Hinblick auf die Heterogenität der Kommunen in Schleswig-Holstein hinsichtlich Struktur, Lage und Aufgabenzuständigkeit sehr unterschiedlich gestalten.

Haushaltsentwicklung (Kernhaushalt)

Eine seriöse Haushaltsprognose für die Stadt Ratzeburg lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht abgeben. Es wird an dieser Stelle zunächst auf das AO-Soll bei den Steuereinnahmen (Stand: 19.05.2021) verwiesen.

Bezeichnung	RE 2019 in EUR	RE 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	AO-Soll in EUR	mehr/ weniger in EUR
Grundsteuer A	10.890	11.498	11.500	11.040	-460
Grundsteuer B	2.288.647	2.273.316	2.300.000	2.262.357	-37.643
Gewerbsteuer	6.036.949	4.703.825	4.750.000	5.095.550	+345.550
Gemeindeanteil an der EKSt.	5.940.434	5.957.253	6.068.400	1.496.724	-4.571.676*
Gemeindeanteil an der USt.	967.811	1.049.196	1.047.800	245.890	-801.910*
Zweitwohnungs- steuer	8.857	0	18.000	11.164	-6.836
Schlüssel- zuweisungen	3.197.076	4.041.492	3.611.700	3.611.736	+36
Zuweisung über- gemeindl. Aufgaben	1.613.424	1.700.544	1.648.500	1.648.512	+12

* Die hohen Abweichungen zum Ansatz 2021 bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer resultieren aus der vierteljährlichen Abrechnungssystematik. Bislang wurde nur das erste Quartal (01.01. – 31.03.2021) abgerechnet. Bezüglich des voraussichtlichen gemeindlichen Aufkommens wird auf die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung verwiesen (siehe Anlage).

Das derzeitige AO-Soll bei der Gewerbesteuer liegt mit rund 345.000 € über dem im Haushaltsplan 2021 prognostizierten Haushaltsansatz. Grund hierfür sind überwiegend Nachzahlungen für das direkte Vorjahr 2020 sowie entsprechende Anpassungen der Vorauszahlungsbeträge für das laufende Haushaltsjahr.

Auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer musste im Haushaltsjahr 2020 verzichtet werden, da der Bemessungsmaßstab in der städtischen Satzung verfassungswidrig war und somit nicht mehr angewandt werden durfte. Die neue Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten; die Steuerabteilung arbeitet zurzeit an der Nachveranlagung sowie an den Vorauszahlungsbescheiden für das lfd. Jahr.

Aufgrund dessen, dass bis dato (Stand: 19.11.2021) noch keine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Haushaltsplan 2021 vorliegt, finden weiterhin die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung Anwendung.

In engeren Grenzen als bei einem verabschiedeten und genehmigten Haushalt ermöglicht die vorläufige Haushaltsführung, dass die Stadt auch weiterhin handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt. Die Gemeinde darf gem. § 81 Gemeindeordnung (GO) u. a.:

- Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder
- Ausgaben leisten, die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben (entfällt, da separate Ermächtigungsgrundlagen/Satzungen vorliegen),
- Kredite umschulden.

Entsprechend dieser Regelungen sind bei vielen Ausgabe-Haushaltsstellen noch geringfügige AO-Solls zu verzeichnen; die weitere Entwicklung, insbesondere die Auftragserteilung nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung, bleibt abzuwarten.

Verpflichtende Gründe für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nach § 80 GO (alte Fassung) liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Anlagenverzeichnis

Darstellung der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 (Kommunen Schleswig-Holstein) sowie Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer

Ergebnis der Steuerschätzung
Mai 2021
(Kommunen Schleswig-Holstein)

	2019	2020	2021			2022			2023			2024			2025		
	IST	IST	StSch Nov 2020	StSch Mai 2021	Abwei- chung												
<i>in Mio. Euro (gerundet)</i>																	
Grundsteuer A	23	23	23	23	0	23	23	0	22	22	0	22	22	0	22	22	0
Grundsteuer B	451	459	458	464	6	461	468	7	464	472	8	467	476	9	470	480	10
Gewerbsteuer (netto)	1.345	1.442	1.400	1.688	288	1.471	1.759	288	1.517	1.908	391	1.597	2.043	446	1.655	2.135	480
Gemeindeanteile an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag	1.371	1.407	1.361	1.337	-24	1.427	1.392	-35	1.510	1.476	-34	1.600	1.571	-29	1.685	1.660	-25
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	219	244	235	233	-2	209	210	1	213	215	2	217	219	2	221	223	2
Sonstige Gemeindesteuern	93	56	74	52	-22	76	70	-6	78	71	-7	80	72	-8	81	73	-8
Summe Steuereinnahmen	3.502	3.631	3.551	3.797	246	3.667	3.922	255	3.804	4.164	360	3.983	4.403	420	4.134	4.593	459
Kommunaler Finanzausgleich *)	1.860	1.793	1.891	1.897	6	1.970	1.964	-6	2.044	2.046	2	2.116	2.128	12	2.188	2.206	18
Gesamteinnahmen Steuern + KFA	5.362	5.424	5.442	5.694	252	5.637	5.886	249	5.848	6.210	362	6.099	6.531	432	6.322	6.799	477

*) Die Ist-Zahlen 2019 und 2020 des KFA entsprechen den tatsächlich gebuchten KFA-Ausgaben.

Kurzübersicht über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 (im Vergleich zur November-Steuerschätzung 2020)

	2021			2022			2023		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
900.0100 Gemeindeanteil an der EKSt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	1.361.000.000	1.337.000.000	-24.000.000	1.427.000.000	1.392.000.000	-35.000.000	1.510.000.000	1.476.000.000	-34.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	6.077.400	5.970.200	-107.200	6.372.100	6.215.800	-156.300	6.742.700	6.590.900	-151.800
900.0120 Gemeindeanteil an der USt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	235.000.000	233.000.000	-2.000.000	209.000.000	210.000.000	1.000.000	213.000.000	215.000.000	2.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	1.052.300	1.043.300	-9.000	935.800	940.300	4.500	953.700	962.700	9.000
Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg			-116.200			-151.800			-142.800

	2024			2025			2026		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
900.0100 Gemeindeanteil an der EKSt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	1.600.000.000	1.571.000.000	-29.000.000	1.685.000.000	1.660.000.000	-25.000.000	-	0	-
Anteil Stadt Ratzeburg in €	7.144.600	7.015.100	-129.500	7.524.100	7.412.500	-111.600	-	0	-
900.0120 Gemeindeanteil an der USt.									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	217.000.000	219.000.000	2.000.000	221.000.000	223.000.000	2.000.000	-	0	-
Anteil Stadt Ratzeburg in €	971.700	980.600	8.900	989.600	998.500	8.900	-	0	-
Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg			-120.600			-102.700			-

Im Auftrag

gez.
 Koop

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55.02

KiTaS; hier: Finanzierungsvereinbarungen der Kindertagesstätten

Zielsetzung:

Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft an die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 mit den freien Trägern der Kindertagesstätten Finanzierungsvereinbarungen gemäß dem beigefügten Entwurf (Finanzierungsvereinbarung - Stand 19.05.2021) abzuschließen.

Hierbei wird den freien Trägern ein Wahlrecht zwischen einer Fehlbedarfsfinanzierung oder der Weiterleitung der Mittel des Standard-Qualitäts-Kosten-Modelles (SQKM) eingeräumt.

Im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung lautet § 5 Absatz1 der Finanzierungsvereinbarung:

Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.

Im Falle der Weiterleitung der SQKM-Mittel lautet § 5 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung:

Die Finanzierung richtet sich nach dem im KiTaG-SH neu entwickelten SQKM. Die Stadt leitet die nach dem Maßstab SQKM ihr vom Kreis überlassenen Mittel für die Einrichtungen des Trägers in Ratzeburg jeweils 1:1 weiter. Dies gilt

auch für alle Anpassungen, die in der Vertragslaufzeit erfolgen und für die in diesem Vertrag vereinbarten Zusätze. Der Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und darf alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Zweck der Kitabetriebe in Ratzeburg einsetzen. Nachschüsse seitens der Stadt sind für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2021

Colell, Maren am 20.05.2021

Sachverhalt:

Mit der Kita-Reform ändert sich die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein grundlegend. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die zwischen der jeweiligen Standortgemeinde und den freien Einrichtungsträgern bestehenden und damit anpassungsbedürftigen oder neu abzuschließenden Finanzierungsvereinbarungen.

Das Land und die jeweiligen Wohngemeinden der Kinder leisten zukünftig pauschale Finanzierungsbeiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis, kreisfreie Stadt, Stadt Norderstedt), in dem das Kind gefördert wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert den im Bedarfsplan aufgenommenen (freien oder kommunalen) Einrichtungsträger perspektivisch mit gesetzlich festgelegten Fördersätzen.

Die Kita-Reform wird in zwei Stufen umgesetzt. Im Übergangszeitraum (nunmehr Januar 2021 bis Ende 2024) steht der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung (SQKM) gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Kindertagesförderungsgesetz der jeweiligen Standortgemeinde zu. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bündelt in dieser Übergangsphase zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die gesetzlichen Fördersätze jedoch noch nicht (direkt) an den Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde aus.

Die Standortgemeinde fördert ihrerseits (wie bislang) die Kindertageseinrichtungen freier Einrichtungsträger über individuelle Finanzierungsvereinbarungen (= öffentlich-rechtliche Zuschussverträge). Diese werden auch weiterhin zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger geschlossen.

Die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen in diesem ersten Schritt der Refinanzierung der öffentlichen Hand und sind in der Übergangsphase **nicht** automatisch und unverändert an die Einrichtungsträger weiterzureichen. Bis Ende 2024 besteht die

Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger somit im Wesentlichen unverändert fort.

Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen haben die freien Einrichtungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde.

Für den Übergangszeitraum behalten die Finanzierungsvereinbarungen also grundsätzlich ihre bisherige Bedeutung. Es besteht dennoch dringender Anpassungsbedarf, insbesondere an die neuen Qualitätsstandards.

Aus den Kalkulationsgrundlagen der SQKM-Sätze können keine unmittelbaren Ansprüche für die Höhe des Förderanspruches abgeleitet werden.

(Textquelle: Arbeitshilfe der „AG Finanzierungsvereinbarungen“ unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände, der LAG der Wohlfahrtsverbände sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) zur Kita-Reform).

Der erste Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen wurde Anfang Februar an die Träger versendet. Die Stellungnahmen der Träger folgten zügig und gemeinschaftlich. Darüber hinaus legten zwei Träger noch einzelfallbezogene Stellungnahmen vor. Der daraufhin angepasste Entwurf wurde den Trägern am 22. März 2021 zugesandt. Es wurde den Änderungswünschen der Träger überwiegend entsprochen.

Einzelbezogene Wünsche konnten aufgrund der angestrebten Gleichbehandlung aller Einrichtungen nicht berücksichtigt werden.

Der ASJS beschloss in der Sitzung am 06.05.2021 entgegen dem Vorschlag der Verwaltung, dass den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft ein Wahlrecht zwischen einer Fehlbedarfsfinanzierung oder der Weiterleitung der SQKM-Mittel eingeräumt werden soll. Die Träger haben sich vor Vertragsabschluss für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 auf eine Variante festzulegen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte wie aus dem vorherigen Sachverhalt ersichtlich, keine Möglichkeit bestehen, die SQKM-Mittel 1:1 gemäß dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen an die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft weiterzuleiten. Dies entspricht nicht dem aktuellen Finanzierungs-Modell des Landes. Es sollte bedacht werden, dass durch diese Wahlmöglichkeit der Stadt Ratzeburg mögliche Mittel zur Refinanzierung der Standortgemeinde nicht zur Verfügung stünden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

1. ca. 125.000,00€ Gesamtkosten jährlich für alle Kitas als ergänzende Förderung bei einem Satz von 2,5% der Personalkosten der jeweiligen Wirtschaftspläne für das Jahr 2021 (§ 5 Abs. 4).
2. ca. 42.000€ Gesamtkosten jährlich für alle Kitas als ergänzende Förderung zu Fortbildung, Fachberatung und Qualitätsmanagement (§ 6 Abs. 2). Dies bezieht sich auf die Anzahl der Mitarbeiter.

Anlagenverzeichnis:

- 1) 1. Entwurf Finanzierungsvereinbarung Stadt Ratzeburg – der erste Entwurf, den die Stadt an die Träger geschickt hat
- 2) Stellungnahme Finanzierungsvereinbarung (Original) – die Entgegnung der Träger
- 3) Stellungnahme Träger – beschreibt die Änderungen, die vorgenommen wurden
- 4) Entwurf - Finanzierungsvereinbarung (Stand 27.04.2021) – ist der nun gültige Entwurf
- 5) As Stadt Rz 21-02-11 Sondervotum - Stellungnahme Montessori
- 6) As Stadt Rz 21-03-29 Sondervotum - Stellungnahme Montessori
- 7) Brief Stadt Ratzeburg – stellvertretende Leitung – Stellungnahme Ev.-Luth. Kirchengem St. Georgsb.
- 8) Entwurf - Finanzierungsvereinbarung (Stand 19.05.2021) mit Wählmöglichkeit §5 (1)

mitgezeichnet haben:

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen
der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Stadt genannt)

und

Name des Trägers
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung

Name der Kindertageseinrichtung einfügen

durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde.

(2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

(3) Durch die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen werden die Gruppenförderungssätze definiert.

(4) Der Träger unterhält und betreibt und die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(5) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.

§ 2 Betreuungsleistungen

(1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen in der Kindertageseinrichtung mit den im Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg hinterlegten Gruppen und Öffnungszeiten anzubieten, solange entsprechende Betreuungsplätze ausreichend nachgefragt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (§ 17 Abs. 2 KiTaG) und Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen sowie die Aufnahme schulpflichtiger Kinder (§ 17 Abs. 4 KiTaG) ist vom Träger unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte mit vorheriger Beteiligung der Stadt bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an Betreuungsplätzen.
- (4) Bei ausreichender Nachfrage kann für Kinder ein Frühdienst bzw. ein Spätdienst angeboten werden, bei dem Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Voraussetzung für die Einrichtung dieser Gruppen ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg nach vorheriger Beteiligung der Stadt.
- (5) Die planmäßigen Schließzeiten nach § 22 KiTaG werden für die Einrichtungen unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossen und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 3 Aufnahme von Kindern, Kita-Datenbank

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.
- (3) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland als Schleswig-Holstein in der Kindertagesstätte betreut, gilt das durch den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes und dem Kreis Herzogtum Lauenburg vereinbarte Verfahren zur Finanzierung.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze erfolgt die Vergabe der Plätze unter Beachtung der Aufnahmekriterien. Die Kinder der Stadt Ratzeburg werden vorrangig aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und in schriftlicher Form öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass die über die Kita-Datenbank nach § 33 KiTaG zu übermittelnden Daten spätestens zum 9. des jeweiligen Monats auf einem aktuellen Stand sind. Führt die Nichtnutzung der Kita-Datenbank zu einer Kürzung der Betriebskostenzuschüsse im Sinne von § 8a Abs. 6 KiTaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist die Stadt Ratzeburg nicht verpflichtet, das hieraus entstehende Defizit zu decken.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass Neuanmeldungen unverzüglich in der KiTa-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Stadt bei ihrer Bedarfsplanung zu unterstützen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen.
- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend zu informieren. Die Stadt unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 5 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.
- (2) Der Träger stellt den Einzug aller Elternbeiträge sicher. Ausfallende Elternbeiträge werden nur mit Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Mahnverfahrens von der Stadt übernommen.

- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt.
- (4) Ergänzende Förderung zu der Standardqualität insbesondere der Verfügungszeiten wird nach § 16 Abs. 1 KitaG während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch die Stadt in Höhe von 2% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt, daraus leitet sich jedoch kein Anspruch auf Ausgleich über den 31.12.2024 hinaus ab. Der Träger weist diese Förderungen gesondert aus.
- (5) Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Stadt gezahlte Beitrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.
- (6) Der Träger kalkuliert, setzt fest und vereinnahmt die Elternbeiträge. Diese dürfen gemäß § 31 KiTaG den maximal festgelegten Gebührensatz nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist nur im Rahmen der Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) möglich.
- (7) Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge sind von den Eltern zu tragen und werden nach Beteiligung des Beirates vom Träger vereinnahmt. Die Stadt hat hieran keinen Anteil.
- (8) Die Eigenleistungen des Trägers werden in den Jahren 2021 bis Ende 2024 schrittweise abgebaut.

§ 6 Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 19, 20 KiTaG)

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Die Stadt erkennt für die Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300,00 € für das pädagogische Personal an.
- (3) Nach Ausschöpfung der durch das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel der Sprachförderung kann die Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung einbezogen werden.
- (4) Nach Maßgabe des städtischen Haushalts wird durch die Stadt eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat entsprechend § 32 Abs. 3 KiTaG ein.
- (2) Der Beirat besteht aus acht gleichwertig stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils zwei Vertreter/innen
 - des Trägers
 - der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte
 - der Elternvertretung
 - der Stadt, bestehend aus dem Bürgermeister, der von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten werden kann, und einem Mitglied der Stadtvertretung.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang kein/e Vorsitzende/r gewählt werden, ist im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eine übersandt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung. Besteht bei Abstimmungen im Beirat Stimmgleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Stellungnahmen des Beirates sind schriftlich zu formulieren und dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Räumliche Anforderungen an die Kindertagesstätte

- (1) Sofern die in § 23 KiTaG definierten räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt der Träger dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mit.
- (2) Der Träger und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielen im Einvernehmen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung der räumlichen Anforderungen im Sinne des § 23 KiTaG unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG.

§ 9 Verfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt jeweils für die Jahre 2021 bis 2024 bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres den Stellenplan und den detaillierten Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte für das darauffolgende Jahr vor, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung ersichtlich sind. Eine ergänzende Förderung der Stadt, die über die Standardqualität nach Teil 4 des KiTaG hinausgeht, wird im Wirtschaftsplan gesondert dargestellt.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Zahlungen der ergänzenden Förderungen der Stadt an den Träger erfolgen quartalsweise in Höhe von 25% des Zuschussbetrages zum 15.02./15.05./15.08./15.11. des jeweiligen Förderjahres.
- (3) Der detaillierte Jahresabschluss des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Eine ergänzende Förderung der Stadt nach § 5 Abs. 1 ist gesondert auszuweisen. Der Jahresabschluss enthält einen Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen laut Teil 4 des KiTaG erfüllt werden. Der Träger räumt der Stadt das in § 35 KiTaG definierte Prüfungsrecht ein.
- (4) Die Evaluation der Wirkung des KitaG ist für den Träger und die Stadt entsprechend § 58 KiTaG verpflichtend.

§ 10 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Er gilt bis zum 31.12.2024. Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag nebst aller Nebenabreden außer Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet bzw. zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, so gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 12 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Ort, Datum

Stadt Ratzeburg

Ort, Datum

Träger

Stempel

Stempel



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Lübeck, den 11. Februar 2021

Neue Finanzierungsvereinbarung Kita

Sehr geehrter Herr Gutzeit,

die Stellungnahme der Träger wurde mit uns abgestimmt und wird von uns in allen dort genannten Punkten unterstützt. Lediglich in einem Punkt haben wir eine etwas abweichende Sicht. Es geht um § 5 (1). In zwei unserer Einrichtungen hatten wir schon bisher keine Fehlbearbeitungsfinanzierung. Wir streben diese auch jetzt nicht an und favorisieren einen reinen Budgetvertrag – wie er auch in Lübeck üblich ist.

Als § 5 (1) schlagen wir daher folgende Formulierung vor:

Die Finanzierung richtet sich nach dem im KiTaG-SH neu entwickeltem SQKM. Die Stadt leitet die nach dem Maßstab SQKM ihr vom Kreis überlassenen Mittel für die Einrichtungen des Trägers in Ratzeburg jeweils 1:1 weiter. Dies gilt auch für alle Anpassungen, die in der Vertragslaufzeit erfolgen. Der Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und darf alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Zweck des Kitabetriebes einsetzen.

Die nun zu treffenden Regelungen sollten für die von uns betriebenen Kitas alle gleich sein. Dabei sollte ein Finanzierungsvertrag für alle von uns betriebenen Kitas genügen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hagenkötter

Ö 7



MONTESSORI
NORD gGmbH
Kinderbetreuung

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Lübeck, den 29. März 2021

Neue Finanzierungsvereinbarung Kita

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Koech,
sehr geehrter Herr Gutzeit,

die Änderungen des Finanzierungsvertrages vom 17.03.2021 haben wir erhalten und sind damit grundsätzlich einverstanden, bis auf einen für uns wesentlichen Punkt, den wir in einem Schreiben vom 11.02.2021 schon angesprochen hatten.

In zwei unserer Einrichtungen hatten wir bisher keine Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stadt Ratzeburg hatte seinerzeit zur Deckelung der Kosten mit allen Trägern einen Finanzierungsvertrag nach einem festen Faktor pro Stunde pro Kind geschlossen. Andere Träger sind später davon abgewichen und zur Fehlbedarfsfinanzierung zurückgekehrt. Wir sind dabei geblieben, weil wir mit den Zuschüssen auskömmlich haushalten konnten.

Auch für die Zukunft streben wir einen reinen Budgetvertrag für alle von uns betriebenen Einrichtungen an. Solche Budgetverträge sind schon jetzt in anderen Kommunen üblich (z.B. Lübeck) und werden sicher spätestens ab 2025 überall Standard sein. Sie entsprechen auch dem Willen des Gesetzgebers, der dafür extra das Instrument des SQKM geschaffen hat.

In unserer Gesamtkalkulation gehen wir davon aus, dass wir mit den SQKM-Mitteln und den weiteren gewährten Sonderleistungen der Stadt Ratzeburg unsere Einrichtungen auskömmlich betreiben können.



**MONTESORI
NORD** gGmbH
Kinderbetreuung

Eine Punktlandung, dass auf den Cent genau alles ausreicht, wird nie möglich sein. In der einen oder anderen Einrichtung wird es am Ende eines Wirtschaftsjahres mal eine Unterdeckung geben und mal eine kleine Überdeckung, die dann in den Folgejahren benötigt wird, um die Unterdeckung der Vorjahre auszugleichen oder z.B. verschobene Bau- oder Fortbildungsmaßnahmen nachzuholen.

Die Fehlbedarfsfinanzierung hätte zur Folge, dass wir immer am Ende eines Jahres bemüht wären, alle verfügbaren Mittel auszugeben, damit wir nichts erstatten müssen. Sinnvolle Ausgaben gibt es in Kindertagesstätten immer. Im Folgejahr müssten wir dann für jede nicht geplante Anschaffung, Personalüberbrückung durch Fremdfirmen oder ungeplante Baumaßnahme mit der Stadt die Ausgaben neu verhandeln, was Abläufe und Planbarkeit für beide Vertragsparteien deutlich erschweren würde.

Daher schlagen wir folgende Formulierung für § 5 (1) des Vertrages vor:

Die Finanzierung richtet sich nach dem im KiTaG-SH neu entwickelten SQKM. Die Stadt leitet die nach dem Maßstab SQKM ihr vom Kreis überlassenen Mittel für die Einrichtungen des Trägers in Ratzeburg jeweils 1:1 weiter. Dies gilt auch für alle Anpassungen, die in der Vertragslaufzeit erfolgen und für die in diesem Vertrag vereinbarten Zusätze. Der Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und darf alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Zweck der Kitabetriebe in Ratzeburg einsetzen. Nachschüsse seitens der Stadt sind für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

Aus unserer Sicht könnte diese Regelung als Alternative zu dem Vorschlag der Stadt in § 5 (1) (Fehlbedarfsfinanzierung) allen Trägern angeboten werden, um diesen eine Wahlfreiheit zu lassen. Wir bitten darum, dieses Schreiben den zur endgültigen Entscheidung befugten Gremien zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hagenkötter

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen
der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Stadt genannt)

und

Name des Trägers
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung

Name der Kindertageseinrichtung einfügen

durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde.

(2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

(3) Durch die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen werden die Gruppenförderungssätze definiert.

(4) Der Träger unterhält und betreibt und die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(5) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.

§ 2 Betreuungsleistungen

(1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen in der Kindertageseinrichtung mit den im Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg hinterlegten Gruppen und Öffnungszeiten anzubieten, solange entsprechende Betreuungsplätze ausreichend nachgefragt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (§ 17 Abs. 2 KiTaG) und Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen sowie die Aufnahme schulpflichtiger Kinder (§ 17 Abs. 4 KiTaG) ist vom Träger vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an Betreuungsplätzen. Dabei strebt der Träger eine Optimierung der Belegung und Gebühreneinnahmen an.
- (4) Bei ausreichender Nachfrage kann für Kinder ein Frühdienst bzw. ein Spätdienst angeboten werden, bei dem Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Voraussetzung für die Einrichtung dieser Gruppen ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg nach vorheriger Beteiligung der Stadt.
- (5) Die planmäßigen Schließzeiten nach § 22 KiTaG werden für die Einrichtungen unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossen und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 3 Aufnahme von Kindern, Kita-Datenbank

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.
- (3) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland als Schleswig-Holstein in der Kindertagesstätte betreut, gilt das durch den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes und dem Kreis Herzogtum Lauenburg vereinbarte Verfahren zur Finanzierung.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze erfolgt die Vergabe der Plätze unter Beachtung der Aufnahmekriterien. Die Kinder der Stadt Ratzeburg werden vorrangig aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und in schriftlicher Form öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass die über die Kita-Datenbank nach § 33 KiTaG zu übermittelnden Daten spätestens zum 9. des jeweiligen Monats auf einem aktuellen Stand sind. Führt die Nichtnutzung der Kita-Datenbank zu einer Kürzung der Betriebskostenzuschüsse im Sinne von § 8a Abs. 6 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist die Stadt Ratzeburg nicht verpflichtet, das hieraus entstehende Defizit zu decken.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass Neuanmeldungen unverzüglich in der KiTa-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Stadt bei ihrer Bedarfsplanung zu unterstützen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger nach einem gemeinsam geführten Gespräch unter Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Regress nehmen.
- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend zu informieren. Die Stadt unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 5 Finanzierung der Kindertagesstätte

Variante 1:

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.

Variante 2:

- (1) Die Finanzierung richtet sich nach dem im KiTaG-SH neu entwickelten SQKM. Die Stadt leitet die nach dem Maßstab SQKM ihr vom Kreis überlassenen Mittel für die

Einrichtungen des Trägers in Ratzeburg jeweils 1:1 weiter. Dies gilt auch für alle Anpassungen, die in der Vertragslaufzeit erfolgen und für die in diesem Vertrag vereinbarten Zusätze. Der Träger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und darf alle ihm zur Verfügung gestellten Mittel nur zum Zweck der Kitabetriebe in Ratzeburg einsetzen. Nachschüsse seitens der Stadt sind für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

- (2) Der Träger stellt den Einzug aller Elternbeiträge sicher. Ausfallende Elternbeiträge werden nur mit Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Mahnverfahrens von der Stadt übernommen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt. Sollte dies aufgrund fehlender Platzkapazitäten im Regelbereich nicht möglich sein, werden ausfallende Elternbeiträge von der Stadt übernommen. Werden Plätze im Laufe des Kindergartenjahres frei, sind diese bevorzugt aus dieser Gruppe nachzubesetzen.
- (4) Ergänzende Förderung zu der Standardqualität insbesondere der Verfügungszeiten wird nach § 16 Abs. 1 KitaG während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch die Stadt in Höhe von 2,5% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt, daraus leitet sich jedoch kein Anspruch auf Ausgleich über den 31.12.2024 hinaus ab. Der Träger weist diese Förderungen gesondert aus.
- (5) Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Stadt gezahlte Beitrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen. Die nicht von der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung übernommen.
- (6) Der Träger kalkuliert, setzt fest und vereinnahmt die Elternbeiträge. Diese dürfen gemäß § 31 KiTaG den maximal festgelegten Gebührensatz nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist nur im Rahmen der Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) möglich.
- (7) Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge sind von den Eltern zu tragen und werden nach Beteiligung des Beirates vom Träger vereinnahmt. Die Stadt hat hieran keinen Anteil.
- (8) Die Eigenleistungen des Trägers werden in den Jahren 2021 bis Ende 2024 schrittweise abgebaut.

§ 6 Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 19, 20 KiTaG)

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Die Stadt erkennt für die Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300,00 € pro Mitarbeiter/in für das pädagogische Personal an.
- (3) Nach Ausschöpfung der durch das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel der Sprachförderung kann die Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung einbezogen werden.
- (4) Nach Maßgabe der erforderlichen politischen Beschlüsse, wird durch die Stadt eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat entsprechend § 32 Abs. 3 KiTaG ein.
- (2) Der Beirat besteht aus acht gleichwertig stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils zwei Vertreter/innen
 - des Trägers
 - der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte
 - der Elternvertretung
 - der Stadt, bestehend aus dem Bürgermeister, der von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten werden kann, und einem Mitglied der Stadtvertretung.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eine übersandt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung. Besteht bei Abstimmungen im Beirat Stimmgleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Stellungnahmen des Beirates sind schriftlich zu formulieren und dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Räumliche Anforderungen an die Kindertagesstätte

- (1) Sofern die in § 23 KiTaG definierten räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt der Träger dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mit.
- (2) Der Träger und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielen im Einvernehmen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung der räumlichen Anforderungen im Sinne des § 23 KiTaG unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG.
- (3) Der Träger und die Stadt beantragen gemeinsam in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen. Diese Anpassung benötigt die schriftliche Form.

§ 9 Miete

- (1) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben gelten die ergänzenden Vereinbarungen in Anlage 1 zu dieser Finanzierungsvereinbarung. Die kalkulatorische Miete ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß des SQKM.
- (2) Die Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers, ebenso notwendig werdende Kleinreparaturen, Näheres ist in den ergänzenden Vereinbarungen in Anlage 1 geregelt.

§ 10 Verfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt jeweils für die Jahre 2021 bis 2024 bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres den Stellenplan und den detaillierten Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte für das darauffolgende Jahr vor, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung ersichtlich sind. Eine ergänzende Förderung der Stadt, die über die Standardqualität nach Teil 4 des KiTaG hinausgeht, wird im Wirtschaftsplan gesondert dargestellt.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Zahlungen der ergänzenden Förderungen der Stadt an den Träger erfolgen monatlich in Höhe des Zuschussbetrages zum Monatsende des jeweiligen Monats.
- (3) Der detaillierte Nachweis über die Verwendung der Mittel ist von Seiten des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Eine ergänzende Förderung der Stadt nach § 5 Abs. 1 ist gesondert auszuweisen. Der Abschluss enthält einen Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen laut Teil 4 des KiTaG erfüllt werden. Der Träger räumt der Stadt das in § 35 KiTaG definierte Prüfungsrecht ein.

- (4) Die Evaluation der Wirkung des KitaG ist für den Träger und die Stadt entsprechend § 58 KiTaG verpflichtend.

§ 11 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Er gilt bis zum 31.12.2024. Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag nebst aller Nebenabreden außer Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet bzw. zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, so gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.
- (5) Die Vereinbarungspartner streben nach dem 01.01.2025 eine Fortführung der Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperationsvereinbarung an. Verhandlungen darüber werden ab dem 1. Halbjahr 2024 geführt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 13 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Ratzeburg

Stempel

Träger

Stempel

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen
der Stadt Ratzeburg
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachstehend Stadt genannt)

und

Name des Trägers
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung

Name der Kindertageseinrichtung einfügen

durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde.

(2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

(3) Durch die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen werden die Gruppenförderungssätze definiert.

(4) Der Träger unterhält und betreibt und die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(5) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.

§ 2 Betreuungsleistungen

(1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen in der Kindertageseinrichtung mit den im Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg hinterlegten Gruppen und Öffnungszeiten anzubieten, solange entsprechende Betreuungsplätze ausreichend nachgefragt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (§ 17 Abs. 2 KiTaG) und Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen sowie die Aufnahme schulpflichtiger Kinder (§ 17 Abs. 4 KiTaG) ist vom Träger vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an Betreuungsplätzen. Dabei strebt der Träger eine Optimierung der Belegung und Gebühreneinnahmen an.
- (4) Bei ausreichender Nachfrage kann für Kinder ein Frühdienst bzw. ein Spätdienst angeboten werden, bei dem Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Voraussetzung für die Einrichtung dieser Gruppen ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg nach vorheriger Beteiligung der Stadt.
- (5) Die planmäßigen Schließzeiten nach § 22 KiTaG werden für die Einrichtungen unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossen und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 3 Aufnahme von Kindern, Kita-Datenbank

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.
- (3) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland als Schleswig-Holstein in der Kindertagesstätte betreut, gilt das durch den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes und dem Kreis Herzogtum Lauenburg vereinbarte Verfahren zur Finanzierung.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze erfolgt die Vergabe der Plätze unter Beachtung der Aufnahmekriterien. Die Kinder der Stadt Ratzeburg werden vorrangig aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und in schriftlicher Form öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass die über die Kita-Datenbank nach § 33 KiTaG zu übermittelnden Daten spätestens zum 9. des jeweiligen Monats auf einem aktuellen Stand sind. Führt die Nichtnutzung der Kita-Datenbank zu einer Kürzung der Betriebskostenzuschüsse im Sinne von § 8a Abs. 6 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist die Stadt Ratzeburg nicht verpflichtet, das hieraus entstehende Defizit zu decken.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass Neuanmeldungen unverzüglich in der KiTa-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Stadt bei ihrer Bedarfsplanung zu unterstützen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger nach einem gemeinsam geführten Gespräch unter Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Regress nehmen.
- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend zu informieren. Die Stadt unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

§ 5 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.
- (2) Der Träger stellt den Einzug aller Elternbeiträge sicher. Ausfallende Elternbeiträge werden nur mit Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Mahnverfahrens von der Stadt übernommen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten

berücksichtigt. Sollte dies aufgrund fehlender Platzkapazitäten im Regelbereich nicht möglich sein, werden ausfallende Elternbeiträge von der Stadt übernommen. Werden Plätze im Laufe des Kindergartenjahres frei, sind diese bevorzugt aus dieser Gruppe nachzubesetzen.

- (4) Ergänzende Förderung zu der Standardqualität insbesondere der Verfügungszeiten wird nach § 16 Abs. 1 KitaG während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch die Stadt in Höhe von 2,5% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt, daraus leitet sich jedoch kein Anspruch auf Ausgleich über den 31.12.2024 hinaus ab. Der Träger weist diese Förderungen gesondert aus.
- (5) Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Stadt gezahlte Beitrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen. Die nicht von der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung übernommen.
- (6) Der Träger kalkuliert, setzt fest und vereinnahmt die Elternbeiträge. Diese dürfen gemäß § 31 KiTaG den maximal festgelegten Gebührensatz nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist nur im Rahmen der Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) möglich.
- (7) Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge sind von den Eltern zu tragen und werden nach Beteiligung des Beirates vom Träger vereinnahmt. Die Stadt hat hieran keinen Anteil.
- (8) Die Eigenleistungen des Trägers werden in den Jahren 2021 bis Ende 2024 schrittweise abgebaut.

§ 6 Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 19, 20 KiTaG)

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Die Stadt erkennt für die Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300,00 € pro Mitarbeiter/in für das pädagogische Personal an.
- (3) Nach Ausschöpfung der durch das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel der Sprachförderung kann die Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung einbezogen werden.

- (4) Nach Maßgabe der erforderlichen politischen Beschlüsse, wird durch die Stadt eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Träger richtet einen Beirat entsprechend § 32 Abs. 3 KiTaG ein.
- (2) Der Beirat besteht aus acht gleichwertig stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils zwei Vertreter/innen
- des Trägers
 - der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte
 - der Elternvertretung
 - der Stadt, bestehend aus dem Bürgermeister, der von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten werden kann, und einem Mitglied der Stadtvertretung.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eine übersandt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung. Besteht bei Abstimmungen im Beirat Stimmgleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Stellungnahmen des Beirates sind schriftlich zu formulieren und dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Räumliche Anforderungen an die Kindertagesstätte

- (1) Sofern die in § 23 KiTaG definierten räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt der Träger dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mit.
- (2) Der Träger und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielen im Einvernehmen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung der räumlichen Anforderungen im Sinne des § 23 KiTaG unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG.
- (3) Der Träger und die Stadt beantragen gemeinsam in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen. Diese Anpassung benötigt die schriftliche Form.

§ 9 Miete

- (1) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben gelten die ergänzenden Vereinbarungen in Anlage 1 zu dieser Finanzierungsvereinbarung. Die kalkulatorische Miete ist Bestandteil der Vereinbarung gemäß des SQKM.
- (2) Die Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers, ebenso notwendig werdende Kleinreparaturen, Näheres ist in den ergänzenden Vereinbarungen in Anlage 1 geregelt.

§ 10 Verfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt jeweils für die Jahre 2021 bis 2024 bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres den Stellenplan und den detaillierten Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte für das darauffolgende Jahr vor, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung ersichtlich sind. Eine ergänzende Förderung der Stadt, die über die Standardqualität nach Teil 4 des KiTaG hinausgeht, wird im Wirtschaftsplan gesondert dargestellt.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Zahlungen der ergänzenden Förderungen der Stadt an den Träger erfolgen monatlich in Höhe des Zuschussbetrages zum Monatsende des jeweiligen Monats.
- (3) Der detaillierte Nachweis über die Verwendung der Mittel ist von Seiten des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Eine ergänzende Förderung der Stadt nach § 5 Abs. 1 ist gesondert auszuweisen. Der Abschluss enthält einen Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen laut Teil 4 des KiTaG erfüllt werden. Der Träger räumt der Stadt das in § 35 KiTaG definierte Prüfungsrecht ein.
- (4) Die Evaluation der Wirkung des KitaG ist für den Träger und die Stadt entsprechend § 58 KiTaG verpflichtend.

§ 11 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Er gilt bis zum 31.12.2024. Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag nebst aller Nebenabreden außer Kraft.

- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet bzw. zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, so gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.
- (5) Die Vereinbarungspartner streben nach dem 01.01.2025 eine Fortführung der Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperationsvereinbarung an. Verhandlungen darüber werden ab dem 1. Halbjahr 2024 geführt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 13 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Ratzeburg

Träger

Stempel

Stempel



An die
Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 15. Februar 2021

Neue Finanzierungsvereinbarung Kita

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Koech, sehr geehrter Herr Gutzeit,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes der neuen Kitafinanzierung. Bei folgenden Punkten sehen wir Klärungsbedarf:

- *§ 2 (3): „Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (...) ist vom Träger (...) mit vorheriger Beteiligung der Stadt (...) vorzunehmen.“* Wenn das so bleibt, dann müssten alle Kita-Träger vorab für jedes Kind mit der Stadt Rücksprache halten. Das ist unnötiger Verwaltungsaufwand ohne, dass ein Ziel erkennbar ist. Der Verbleib wird immer auf Platzmangel zurück zu führen sein. *Es wird folgende Formulierung an der Stelle angeregt: Dabei strebt der Träger eine Optimierung der Belegung und der Gebühreneinnahmen an.*
- *§ 3 (7): „Neuanmeldungen werden unverzüglich in die KiTa-Datenbank aufgenommen.“* Das ist nicht regelungsbedürftig, weil es bereits gesetzlich geregelt ist.
- *§ 4 (1) Satz 2: Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen. In diesen Fällen müsste eine Regelung mit aufgenommen werden, dass der jeweilige Träger so früh wie möglich in die Verhandlungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eingebunden wird.*
- *§ 5 (3): Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt. Für den Fall, dass dies aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten im Regelbereich im laufenden Kitajahr nicht möglich ist, müsste sich die Stadt Ratzeburg noch bereit erklären, die Differenz bei den Elternbeiträgen zu übernehmen.*
- *§ 5 (4): ... in Höhe von 2% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt.“. Zum Ausgleich der bisher gewährten Erweiterung der*

Verfügungszeit von 20% wäre eine zusätzliche Förderung von 3,5% erforderlich. Bei der Berechnung der Kosten für das pädagogische Personal werden die Kosten für die Leitungen einbezogen.

- § 5 (5): Nicht von der Eingliederungshilfe übernommene Kosten werden von der Stadt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung übernommen.
- § 6 (2): „Die Stadt erkennt für die Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300 Euro für das pädagogische Personal an.“ Es fehlt der Berechnungsbezug, also 300,- € pro Mitarbeiter*in pro Jahr. Ferner sollte mit aufgenommen werden, dass auch für QM 300,- € pro Mitarbeiter*in pro Jahr zusätzlich gezahlt wird.
- § 6 (4): „Die Förderung von PiAs wird in Aussicht gestellt“. Die Regelung ist zu unbestimmt. Es sollte klar geregelt werden, dass bis zu eine PiA pro Kita pro Jahr gefördert wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Stadt die Kosten ausgleicht, die nicht durch SQKM-Mittel oder andere Zuschüsse Dritter ausgeglichen werden. Da die eingesetzten Stunden der PiA-Mitarbeiter*innen im 2. Ausbildungsjahr zum Teil und im 3. Ausbildungsjahr voll auf den Personalschlüssel anzurechnen sind wird grob kalkuliert von folgenden Kosten ausgegangen: ca. 12.000 pro PiA im 1. Ausbildungsjahr, 6.000,- € pro PiA im 2. Ausbildungsjahr.
- § 7 (3): „Im Beirat müssen Vorsitzender und Stellvertreter gewählt werden.“ Das wird als nicht notwendig angesehen und geht über die gesetzliche Bestimmung hinaus. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben ergeben, dass es deutlich praktikabler ist, wenn sich die Beiräte selbst eine eigene Geschäftsordnung geben. Dies könnte als Ermächtigung in den Vertrag mit aufgenommen werden.
- § 8 (2) Ergänzungsvorschlag: Der Träger beantragt über die Stadt in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen.
- § 8 (3) Es fehlt generell eine Regelung für eine „kalkulatorische Miete“. Die Kosten der Raumnutzung, die sich allein aus dem SQKM ergeben sind nicht auskömmlich. Damit können weder notwendige Erweiterungen finanziert werden, die sich zwingend aus § 8 (2) ergeben, noch Umbauten oder baulich notwendig werdende Neubauten. Wir streben mit der Stadt eine Regelung an, die einen Ausgleich schafft zwischen der tatsächlich gezahlten „kalkulatorische Miete“, die sich aus dem SQKM-Schlüssel ergibt und den marktüblichen Mieten in Ratzeburg entsprechen.
- § 9 (2): „Abschlagszahlung werden quartalsweise vorgenommen.“ Soweit bekannt ist, bekommt die Stadt Ratzeburg die für die Kitaträger bestimmten Mittel des Kreises monatlich ausgezahlt. Es ist nicht erkennbar, warum dann die Zahlungen nicht auch monatlich zu einem festen Termin weitergeleitet werden. Die Zwischenfinanzierung bei Auszahlung pro Quartal erschwert den Trägern die Liquiditätsplanung. Ferner ist zu Beginn eines Jahres in Form eines Förderbescheides die voraussichtliche Höhe der Finanzierung dem Träger mitzuteilen.

- § 9 (3): „Der detaillierte Jahresabschluss des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.“ Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel sollte genügen. Der Jahresabschluss ist ein steuerrechtlicher Begriff und muss nach entsprechenden Richtlinien aufgestellt werden. Bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen enthält ein Jahresabschluss Angaben, die über die zu finanzierende Kita hinausgehen.
- § 10 (5) Ergänzungsvorschlag: Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in neue Verhandlungen einzutreten, wenn Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. der Betrieb der Kindertagesstätte es erforderlich machen.
- § 10 (6) Ergänzungsvorschlag: Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01.01.2025 im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden soll. Verhandlungen hierüber werden im 1. Halbjahr 2024 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Fröbisch (AWO Landesverband Schleswig-Holstein)

gez. Andreas Hagenkötter (Montessori Nord GmbH)

gez. Pastorin Britta Sandler (Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg)

gez. Susanne Wenck-Bauer (Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri)



Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg, Wedenberg 9, 23909 Ratzeburg

An die
Stadt Ratzeburg
z. H. Herrn Gutzeit
per Mail

Pastorin Britta Sandler:
Lübecker Straße 37
23909 Ratzeburg
☎ 04541/ 3356
☎ 04541/ 891789
eMail: britta.sandler@st-georgsberg.de

Ratzeburg,
14.02.2021

Ergänzung zur Stellungnahme der Kita-Träger zum Finanzierungsvertrag

Sehr geehrter Herr Gutzeit,

in Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme der Kita-Träger in der Stadt Ratzeburg bitte ich im Finanzierungsvertrag für die Kindertagesstätte Zipfelmütze (Träger: ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg) um die Fortführung der Freistellung vom Gruppendienst von 5 Leitungsstunden/Woche für eine stellvertretende Leitung.

Nach dem neuen Kita-Gesetz hat eine fünf-gruppige Einrichtung nicht mehr automatisch den Anspruch auf ein Stundenkontingent für eine stellvertretende Leitung (bei Abwesenheit der Leitungskraft). Dieses hat sich jedoch in der Vergangenheit bewährt und zur Qualität im Verwaltungshandeln geführt. Da das neue Kita-Gesetz ausdrücklich darauf hinweist, dass der bis dato erreichte Qualitätsstandard weitergeführt wird, bitte ich dieses auch im neuen Finanzierungsvertrag zu berücksichtigen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Sandler

Vorsitzende Kirchengemeinderat

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.20.19

Schulsozialarbeit; hier:Resolution Finanzierung durch das Land

Zielsetzung:

Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, sich der dieser Vorlage beigefügten Resolution des Schulverbandes Albersdorf gegenüber dem Land Schleswig- Holstein nicht anzuschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 20.05.2021

Colell, Maren am 20.05.2021

Sachverhalt:

Mit beigefügter E-Mail schildert der Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Albersdorf seine Gründe für die erneute Resolution gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bzgl. der Finanzierung der Schulsozialarbeit an den Schulen.

Um dieser Resolution mehr Nachdruck zu verleihen, ist es sinnvoll, wenn sich ihr möglichst viele Schulträger anschließen.

Der Schulverband Albersdorf bat die Schulträger um Übersendung weiterer Resolutionen bis zum 31.03.2021, um diese dann gesammelt an das Land

Schleswig-Holstein weiterleiten zu können und der Angelegenheit so mehr Nachdruck zu verleihen.

Der Stadt Ratzeburg sind im Haushaltsjahr 2020 Personalkosten in Höhe von 84.661,71 € für die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule entstanden. Aufgrund einer Langzeiterkrankung eines Schulsozialarbeiters sind diese Kosten jedoch nicht aussagekräftig. - Im Normalfall wären Personalkosten in Höhe von rd. 107.000,- € entstanden. - Das Land hat sich an den Personalkosten 2020 mit einer Förderung über § 28 FAG in Höhe von 24.653,31 € beteiligt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Arbeitszeitänderungen der Mitarbeiter/innen werden in diesem Jahr für die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule ca. 98.200,- € Personalkosten anfallen.

Die Verwaltung sieht in der Schulsozialarbeit eine originäre Aufgabe des Landes und empfiehlt, sich der Resolution des Schulverbandes Albersdorf anzuschließen und diese an das Land nachzusenden.

Der ASJS hat sich in seiner Sitzung am 06.05.2021 mit dem Sachverhalt befasst und beschlossen, sich der Resolution des Schulverbandes Albersdorf gegenüber dem Land Schleswig- Holstein nicht anzuschließen.

Nach Auffassung des Gremiums würde mit einer Unterzeichnung der Resolution der Charakter einer Protestnote entstehen. Der Jugendhilfeausschuss solle sich mit dem Thema näher befassen.

Stadtjugendpfleger Herr Peter Linnenkohl erläuterte in der Sitzung des ASJS vom 06.05.2021, dass es aus seiner Sicht nicht von Vorteil sei, sollten die Schulsozialarbeiter zu Landesbediensteten gemacht werden. Die Dienst- und Fachaufsicht würde sich ändern und in Konfliktfällen gäbe es als kommunaler Bediensteter bessere Möglichkeiten zur Handlungsfähigkeit, wenn eine Beschäftigung über den Schulträger bestehe.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Sachverhalt

Anlagenverzeichnis:

2 E-Mails des Schulverbandes Albersdorf
Resolution des SV

mitgezeichnet haben:

Ö 8
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren finanzieren wir als Schulträger die Kosten für die Schulsozialarbeit in unseren Schulen, dies sind nicht ursprüngliche Aufgaben eines Schulträgers. Viele Schulträger müssen diese Kosten über die Schulverbands- oder Amtsumlage an die angeschlossenen Gemeinden weiterleiten.

Wir als Schulverband Albersdorf haben immer die Wichtigkeit dieser Aufgabe erkannt und entsprechend die Stunden kontinuierlich an den einzelnen Schulen erhöht. Wir sehen die professionell durchgeführte soziale Arbeit in unseren Schulen und die Kinder und Jugendlichen, die dort lernen und arbeiten. Auch die Präventionsarbeit ist ein fester Bestandteil dieser wichtigen Arbeit vor Ort.

Dies kann aber nicht immer so weitergehen. Wir sehen das Land in der Pflicht, diese Kosten für die Schulsozialarbeit zu übernehmen. Es kann nicht sein, dass das Land immer Projekte anschiebt und dann die Träger auf den Kosten sitzen lässt.

Gerade jetzt bei den Haushaltsberatungen ist es wieder deutlich geworden, welche finanziellen Lasten die Schulträger für die Schulsozialarbeit aufwenden müssen.

Der Schulverband Albersdorf hat bereits vor Jahren eine Resolution verabschiedet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Eine Änderung hat sich nicht ergeben.

In der Anlage befindet sich eine erneute Resolution, die wir als Schulverband Albersdorf verabschiedet haben. Diese Resolution geht jetzt an alle Schulträger in Schleswig-Holstein mit der Bitte, diese ebenfalls zu verabschieden und an die entsprechenden Stellen weiter zu leiten.

Wir als Schulträger sollten gegenüber dem Land den Druck erhöhen, im nächsten Jahr sind Landtagswahlen. Das sollten unsere Politiker nicht vergessen. Nur gemeinsam haben wir eine Chance, etwas zu ändern.

Die Schulsozialarbeit ist zum Wohle unserer Kinder – und gerade dafür sollte genügend Geld vorhanden sein.

Bitte unterstützen Sie diese Resolution.

Über eine kurze Mitteilung, wer sich unserer Resolution angeschlossen hat, wäre ich dankbar.

Bleiben Sie alle Gesund.

Ich wünsche allen schöne Adventstage, wenn auch dieses Jahr anders, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Beste Grüße

Jörn Bartelt

Schulverbandsvorsteher

Jörn Bartelt
0157 - 77927403

Verwaltung
Amt Mitteldithmarschen
04832 – 9597 – 242

Von: Hamdorf
Gesendet: Montag, 1. März 2021 09:00
An: Colell; Jessen
Betreff: WG: Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit
Anlagen: RESOLUTION.doc



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Verwaltungsleitung
Tel. (04541) 80 00 – 108
hamdorf@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

Von: stadt
Gesendet: Montag, 1. März 2021 07:55
An: Hamdorf <Hamdorf@Ratzeburg.de>
Betreff: WG: Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit

Von: verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de <verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de>
Gesendet: Samstag, 27. Februar 2021 09:38
An: info@lauenburg.de; nicole.dohrmann@stadt-luetjenburg.de; stadt@moelln.de; info@neustadt-holstein.de;
info@amt-suedtondern.de; info@norderstedt.de; info@stadt-oldenburg.landsh.de;
info@stadtverwaltung.pinneberg.de; info@quickborn.de; **stadt** <stadt@Ratzeburg.de>;
Hauptamt@reinbek.landsh.de; info@stadt-reinfeld.de; info@rendsburg.de; rathaus@stadt-schenefeld.de;
stadt@schleswig.de; info@schwarzenbek.de; info@stadt-schwentinental.de; stadtverwaltung@toenning.de;
info@tornesch.de; info@stadt-uetersen.de; info@wahlstedt.de; info@stadt.wedel.de; info@amt-achterwehr.de;
amtsverwaltung@amt-arensharde.de; post@amt-bokhorst-wankendorf.de; Info@amt-boostedt-rickling.de;
mail@amt-breitenfelde.de; amt@burg-st-michaelisdonn.de
Betreff: Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor erreichen uns viele unterschriebene Resolutionen. Hierfür meinen besten Dank.

In vielen Tageszeitungen und auch in Radioberichten wurde über unsere landesweite Resolution berichtet.

Es gibt aber auch noch viele Schulträger, die sich noch nicht dieser Resolution angeschlossen haben. Mit dieser Mail möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass bis zum **31. März 2021** unsere begonnene Kampagne läuft.

Derzeitig laufen die Vorbereitungen für die Übergabe (Mitte/Ende April 2021) an unseren Ministerpräsidenten. Wir stehen in Verbindung mit Funk und Fernsehen, damit wir eine breite Öffentlichkeit erreichen können.

In der Anlage haben wir die Resolution noch einmal angehängt.

Weitere unterschriebene Resolutionen können gern geschickt werden. Wir sammeln fleißig weiter.

Adresse

Amt Mitteldithmarschen
Schulverwaltung
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

oder per Mail an j.hoffmann@mitteldithmarschen oder joern.bartelt@schulverband-albersdorf.de

Bleiben Sie alle gesund.

Beste Grüße

Jörn Bartelt

Schulverbandsvorsteher

Jörn Bartelt
0157 - 77927403

Verwaltung

Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf
04832 – 9597 – 242

RESOLUTION

Finanzierung der Schulsozialarbeit umfänglich sicherstellen

Der fordert das Land Schleswig- Holstein auf, die Schulsozialarbeit/Sozialpädagogische Betreuung an Schulen dauerhaft und umfänglich finanziell sicherzustellen.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und der daraus folgenden Probleme in den Schulen, macht es dringend erforderlich, die Fachkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Schulen auszubauen.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind an allen Schulen fortzusetzen und auszubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten oder Schulformen ist heute nicht mehr zu rechtfertigen; an allen Schulen, auch an Grundschulen, besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

In den vergangenen Jahren hat sich zwar das Land an einer Minimalfinanzierung beteiligt, die Hauptfinanzierung der Schulsozialarbeit haben die Schulträger übernommen, da sie vermehrt Anträge auf Erhöhung der Schulsozialstunden bekamen. Eine Aufgabe, die nicht deren primärer Auftrag ist, sondern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen übernommen wurde. Zurzeit wird der erhöhte Bedarf an Schulsozialarbeit über die angeschlossenen Gemeinden mitfinanziert. Ein Zustand, der nicht länger tragbar ist.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit sowie die Gegebenheiten an den einzelnen Schulen stellen die Schulträger immer wieder vor verschiedene Herausforderungen.

Die Schulsozialarbeit benötigt Kontinuität, Beständigkeit und eine verlässliche Präsenz in der Schule, um tragfähige Beziehungen als Basis für ihr sozialpädagogisches Handeln herzustellen. Des Weiteren sind die genannten Faktoren notwendig, um in Krisenfällen eine Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Immer deutlicher wird in diesem Kontext die Elternarbeit. Gespräche in der Schule oder bei Hausbesuchen sind zum Teil unumgänglich.

Nur wenn eine finanzielle Absicherung durch das Land gewährleistet ist und diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schulsozialarbeit den beschriebenen Mehrwert darstellen.



SCHULVERBAND RATZEBURG

DIE SCHULVERBANDSVORSTEHERIN

[Schulverband Ratzeburg | Unter den Linden 1 | 23909 Ratzeburg]

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Frau: Jessen
E-Mail : jessen@ratzeburg.de
Telefon: 04541 80 00-141
Telefax: 04541 80 00-9141

Aktenzeichen: 200.20.19

[]

Ratzeburg, 12. Januar 2021

Aufruf an die Landesregierung zur umfänglichen Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 16.12.2020 hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg beschlossen, nachstehende Resolution an die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden:

Resolution des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die Schulsozialarbeit / sozialpädagogische Betreuung an Schulen dauerhaft und umfänglich finanziell sicherzustellen.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und der daraus folgenden Probleme in den Schulen, macht es dringend erforderlich, die Fachkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Schulen auszubauen.

Einer zunehmenden Anzahl an Jugendlichen gelingt kein angemessener und bestmöglicher Schulabschluss, sie finden keinen Zugang zur Arbeitswelt, weil sie oft an mangelnder Unterstützung und ausreichender erzieherischen Begleitung in ihrer persönlichen Entwicklung scheitern. Diese Aufgaben werden inzwischen vielfach von der Schulsozialarbeit übernommen.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind an allen Schulen fortzusetzen und auszubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten oder Schulformen ist heute nicht mehr zu rechtfertigen; an allen Schulen, auch an Grundschulen, besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Ratzeburg für den Schulverband:

Kreissparkasse Ratzeburg

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank Ratzeburg

IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
BIC: GENODEF1RRZ

Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60
BIC: GENODEF1GRS

In den vergangenen Jahren hat sich zwar das Land an einer Minimalfinanzierung beteiligt, die Hauptfinanzierung der Schulsozialarbeit haben die Schulträger übernommen, da sie vermehrt Anträge auf Erhöhung der Schulsozialstunden bekamen. Eine Aufgabe, die nicht deren primärer und zugewiesener Auftrag ist, sondern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen übernommen wurde. Zurzeit wird der erhöhte Bedarf an Schulsozialarbeit über die angeschlossenen Gemeinden mitfinanziert. Ein Zustand, der länger nicht tragbar ist.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit sowie die Gegebenheiten an den einzelnen Schulen stellen die Schulträger immer wieder vor verschiedene Herausforderungen.

Die Schulsozialarbeit benötigt Kontinuität, Beständigkeit und eine verlässliche Präsenz in der Schule, um tragfähige Beziehungen als Basis für ihr sozialpädagogisches Handeln herzustellen. Des Weiteren sind die genannten Faktoren notwendig, um in Krisenfällen eine Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Immer deutlicher wird in diesem Kontext die Elternarbeit. Gespräche in der Schule oder bei Hausbesuchen sind zum Teil unumgänglich.

Nur wenn eine finanzielle Absicherung durch das Land gewährleistet ist und diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schulsozialarbeit den beschriebenen Mehrwert darstellen.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen schon jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Stricker

-Schulverbandsvorsteherin-

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Neufassung der Betriebssatzung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)

Zielsetzung:

Anpassung an die aktuellen Bestimmungen für Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,**

**„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Betriebssatzung wird
beschlossen.“**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 25.05.2021

Pantelmann, Kolja am 25.05.2021

Sachverhalt:

Die aktuelle Betriebssatzung ist am 29.11.2005 in Kraft getreten.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat im Herbst 2019 die mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, dem BDEW, dem VKU und dem VSHEW abgestimmte Mustersatzung für Eigenbetriebe erarbeitet. Bei dieser Mustersatzung handelt es sich um Formulierungs- und Gestaltungsvorschläge, die die aktuelle Rechtslage der Eigenbetriebsverordnung abbilden. Das Ministerium hat dazu eine Synopse erstellt, in der die Veränderungen dargestellt sind; diese ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat auf Basis dieser Mustersatzung den beigefügten Entwurf entwickelt, um der aktuellen Rechtslage zu entsprechen.

Die Neufassung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist nicht gleichzeitig Werkleiter/in
- Entlastung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch Übernahme vieler Verantwortlichkeiten durch die Werkleitung

Die weiteren, zum Teil redaktionellen Veränderungen, sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die für die Werkleitung vorgeschlagenen Wertgrenzen wurden mit den Fachbereichsleitern Zentrale Steuerung, Herrn Jakubczak, und Finanzen, Herrn Koop, abgestimmt.

Für den Werkausschuss wurden die Wertgrenzen des Hauptausschusses analog angewendet.

Nach § 108 Abs. 1 GO ist die Neufassung der Betriebssatzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Anzeige erfolgte am 19. April 2021.

Am 19.05.2021 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie keine Anmerkungen hat.

Nach Beschlussfassung ist die neue Betriebssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Entscheidung der Stadtvertretung wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern.

Der **AWTS** hat sich in seiner Sitzung am **18.05.2021** eingehend mit der Betriebssatzung befasst.

Es wurde rege über verschiedene Paragraphen, die Höhe der eingesetzten Beträge und Wertgrenzen diskutiert.

Insbesondere wurde die Erforderlichkeit von § 7 Abs. 2 der Satzung infrage gestellt.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Klärung bis zum Hauptausschuss erfolgt und ließ daher über den folgenden ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Betriebssatzung wird nach Klärung, ob § 7 Abs. 2 der Satzung erforderlich ist, beschlossen.“

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Die Verwaltung ergänzt, dass lt. Aussage des Innenministeriums der Abs. 2 nach Vorbild des § 6 Abs. 2 der alten Mustersatzung aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung und Bürokratievermeidung eingefügt wurde.

Nach Auskunft des Innenministeriums sind damit Fälle, die keinen Aufschub dulden, gemäß § 6 Abs. 7 der neuen Satzung gemeint, in denen der Werkausschuss, der Hauptausschuss oder die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig sind. Die Verwaltung empfiehlt daher, den § 7 Abs. 2 unverändert zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der RZ-WB
Synopsis des Innenministeriums zur Betriebssatzung
Betriebssatzung vom 29.11.2005

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

vom 29.11.2005

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die bisher eingerichteten Eigenbetriebe der Stadt Ratzeburg „Kommunalbetriebe Ratzeburg“ und „Ratzeburg-Information“ werden zu einem Eigenbetrieb der Stadt Ratzeburg zusammengefasst.
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst die folgenden 4 wirtschaftlich abzugrenzenden Sparten:
 - 1. Abwasser:**
Die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
 - 2. Bauhof:**
Der Betrieb des Bauhofes einschließlich Grünflächenunterhaltung, die Straßenunterhaltung, sowie die Erledigung von Fuhrleistungen und zentralen Hilfsdiensten einschließlich der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen/Geräte/Maschinen/Fahrzeuge, die für diese Aufgaben benötigt werden.
 - 3. Straßenreinigung:**
Die Straßenreinigung und der Winterdienst.
 - 4. Wirtschaftliche Stadtentwicklung:**
Zielsetzung der Sparte 4 ist insbesondere die professionelle Vermarktung Ratzeburgs als Luftkurort, als Touristikstandort und als wirtschaftliches, kulturelles sowie sportliches Regionalzentrum. Zu dieser Sparte gehören folgende Gebiete:
 - 4.1 Wahrnehmung städtischer Aufgaben im Bereich der Touristik und des Kurwesens.
Dazu zählen insbesondere:
 - 4.1.1 Verbesserung und Ausbau der allgemeinen Rahmenbedingungen der Stadt Ratzeburg als Touristikzentrum und als Luftkurort (Organisation touristischer und dem Luftkurort dienender Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen);
 - 4.1.2 Durchführung allgemeiner Werbemaßnahmen für den Luftkurort Ratzeburg (Imagewerbung, Ortswerbung, Gebietswerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsarbeit, Stadtmarketing);
 - 4.1.3 Vermarktung, Vermittlung und Verkaufsförderung der touristischen Angebote der Stadt Ratzeburg (Gastgeberverzeichnis, Gemeinschaftsprojekte und Gemeinschaftsanzeigen, Pauschalangebote, Messebeteiligungen, Kongresse und Tagungen, Touristikinformationsdienste, Verkaufsförderung, Reisebüros);

4.1.4 Ausbau und Pflege eines attraktiven und leistungsstarken Serviceangebotes für die Gäste der Stadt Ratzeburg (Auskunfts-, Informations- und Beratungsdienst, Zimmervermittlung, Verkaufs- und Vermittlungsaktivitäten, Stadtführungen und Besichtigungen, Reiseleitung).

4.2 Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Kultur/ Veranstaltungswesen einschließlich Veranstaltung der Jahr- und Wochenmärkte.

4.3 Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

4.4 Allgemeine wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Bewirtschaftung von Verkehrs- und Sondernutzungsflächen.

- (3) Der Eigenbetrieb tritt in bestehende Rechtsverhältnisse der Stadt Ratzeburg im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ein.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben; die Stadt kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**“, abgekürzt „**RZ-WB**“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **281.210,54 Euro**.

§ 4

Werkleitung

- (1) Werkleiterin oder zum Werkleiter (Werkleitung) ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Ratzeburg .
- (2) Der/Die verwaltungsmäßige Vertreter/in der Werkleiterin oder des Werkleiters wird vom Werkausschuss bestellt.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht

die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen des Werkausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die Werkleitung hat den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik o.a.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, das Ergebnis des Jahresabschlusses und etwaige Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich zwischendurch auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die an sich zuständige Stadtvertretung oder den Werkausschuss. Sie hat unverzüglich die Genehmigung der zuständigen Gremien zu beantragen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werkausschuss die Beschlüsse der Stadtvertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 6

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Vermögen/ Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Der Werkausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werkausschuss in den ihm von der Stadtvertretung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000,00 Euro unter Beachtung des § 28 Abs.1 Ziffer 15 GO.
- (2) Die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Ratzeburg finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem/der Werkleiter/in mit seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

§ 8

Werkausschuss

- (1) Werkausschuss ist der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Ratzeburg.
- (3) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Er berät und unterstützt die Werkleitung.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet abschließend im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
 1. Grundsatzfragen der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
 2. Grundsatzentscheidungen und Richtlinien zur Wirtschaftsentwicklung und -förderung;
 3. Grundsatzentscheidungen und Richtlinien zum Veranstaltungswesen;
 4. Grundsatzfragen zur Tourismusförderung;
 5. Grundsatzfragen zum Marktwesen;
 6. Zuschüsse an Dritte oberhalb von der Stadtvertretung festzulegender Wertgrenzen;
 7. Festlegung von regelmäßigen Entgelten/Gebühren außerhalb der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder, wenn sie nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10

Personalwirtschaft

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für die Kommunalbetriebe Ratzeburg vom 21.06.2005 sowie die Betriebssatzung für die Ratzeburg-Information vom 21.06.2005 außer Kraft.

Ratzeburg, den 29.11.2005

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister




(Michael Ziethen)

Betriebssatzung für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Juni 2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe“, kurz: „RZ-WB“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Ratzeburg.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 1. die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (**Sparte Stadtentwässerung**);
 2. der Betrieb des Bauhofes einschließlich Grünflächenunterhaltung, die Straßenunterhaltung, sowie die Erledigung von Fuhrleistungen und zentralen Hilfsdiensten als auch die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen/Geräte/Maschinen/Fahrzeuge, die für diese Aufgaben benötigt werden (**Sparte Bauhof**);
 3. Straßenreinigung und Winterdienst (**Sparte Straßenreinigung**);
 4. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletten (**Sparte Öffentliche Toiletten**);
 5. a) die Verbesserung und Ausbau der allgemeinen Rahmenbedingungen der Stadt Ratzeburg als Touristikzentrum und als Luftkurort (Organisation touristischer und dem Luftkurort dienender Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen),
b) Durchführung allgemeiner Werbemaßnahmen für den Luftkurort Ratzeburg (Imagewerbung, Ortswerbung, Gebietswerbung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Verbandsarbeit, Stadtmarketing),
c) Vermarktung, Vermittlung und Verkaufsförderung der touristischen Angebote der Stadt Ratzeburg (Gastgeberverzeichnis, Gemeinschaftsprojekte und Gemeinschaftsanzeigen, Pauschalangebote, Messebeteiligungen, Kongresse und Tagungen, Touristikinformativdienste, Verkaufsförderung, Kooperation mit Reisebüros/-veranstaltern),

- d) Ausbau und Pflege eines attraktiven und leistungsstarken Serviceangebotes für die Gäste der Stadt Ratzeburg (Auskunfts-, Informations- und Beratungsdienst, Zimmervermittlung, Verkaufs- und Vermittlungsaktivitäten, Stadtführungen und Besichtigungen) (**Sparte Tourismus**);
6. die Wirtschaftsförderung/das Stadtmarketing und die Kultur/das Veranstaltungswesen einschließlich Veranstaltung der Jahr- und Wochenmärkte. Zielsetzung ist hierbei die professionelle Vermarktung Ratzeburgs als Luftkurort, als Touristikstandort und als wirtschaftliches, kulturelles sowie sportliches Regionalzentrum (**Sparte Stadtmarketing und Kultur**);
7. die allgemeine wirtschaftliche Betätigung, und die Bewirtschaftung von Sondernutzungsflächen und gebührenpflichtigen Parkflächen (**Sparte Allgemeine wirtschaftliche Betätigung**).

Die Stadt Ratzeburg kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Ratzeburg beauftragen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 281.210,54 EUR.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Stadtvertretung
- b) der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing als Werkausschuss
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
- d) die Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Stadt Ratzeburg nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 Buchst. c)
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - e) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 10.000 EUR nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
 - f) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit ein Betrag von 1.000 EUR nicht überschritten wird.
- (5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer

Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Der Werkausschuss ist ebenfalls zu unterrichten.

- (6) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe der Stadtvertretung bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss mitzuteilen. Die Stadtvertretung bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Ratzeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Ratzeburg verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Werkausschuss

- (1) Die Stadtvertretung bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben sowie:
 - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
 - b) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 - c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, ab einem Betrag von 50.000 EUR,
 - d) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie den Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR betragen,
 - e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,

- f) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.

§ 11

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Ratzeburg.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

§ 14

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach

Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am [Datum] in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.11.2005 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

(K o e c h)

Fassung von 1975	Neue Fassung	Änderungen (und Änderungsgründe)
<p style="text-align: center;">Betriebssatzung</p> <p>für die.....werke/betriebe der Stadt</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 20. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung (Ratsversammlung usw.) vom folgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung</p> <p>für [Name des Eigenbetriebs] [der Gemeinde/ des Kreises].</p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch [die Gemeindevertretung/ den Kreistag] vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Bade-, Kur-, Verkehrs-, Hafen- usw. Werke/ Betriebe) der Stadt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb [Name des Eigenbetriebs] ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit [der Gemeinde/ des Kreises].</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist [Aufgabe].</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>oder</p> <p>(1) Das werk/ Der betrieb ist Eigenbetrieb der Stadt.....</p> <p>(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist (die Versorgung der Bevölkerung mit / der Betrieb). Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.</p> <p>oder</p> <p>(2) Aufgabe der werke/betriebe ist es, in dem</p>		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>biet (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme, öffentliche Verkehrsmittel, Kureinrichtungen usw.) bereitzustellen. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „.....“ (Stadtwerke..... / Versorgungsbetriebe der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „[Name des Eigenbetriebs]“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlan- kung
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt [Betrag] EUR.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <p>a) [die Gemeindevertretung/ der Kreis-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • bessere Visualisierung/Klarheit

	<p>tag]</p> <p>b) der Werkausschuss</p> <p>c) [die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat]</p> <p>d) die Werkleitung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus [Anzahl] Werkleiterinnen oder Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter, soweit die Betriebsat-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>Werkleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Werkleiters.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus gleichberechtigten Werkleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister (Magistrat).</p> <p>(2) Ständiger Vertreter des Werkleiters ist der (Leiter der Abteilung usw.).</p> <p>oder</p> <p>(2) Der Erste Werkleiter und der Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Ist ein Werkleiter verhindert, ist der zusätzlich vertretungsbe- rechtigt.</p> <p>(3) Dienstvorgesetzter des Werkleiters/der Mitglieder der Werkleitung ist der Bürger- meister.</p>	<p>zung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungsregelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Werkleitung sind zu treffen.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist [die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat]. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Werkausschusses, des Magistrats und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt.</p> <p>(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a .alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der An-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeister/ der Landrätin oder des Landrat] in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.</p> <p>(4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbe-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Anpassung an die aktuelle Ausfertigung der EigVO
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>lagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p> <p>(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Magistrat sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren,</p>	<p>sondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für [die Gemeinde/ den Kreis] nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 Buchst. c) d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe e) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR f) Entscheidungen über Stundungen, 	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>auftreten können.</p> <p>(5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.</p> <p>(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung, der Magistrat oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung bzw. des Magistrats oder des Werkausschusses zu beantragen.</p>	<p>Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von [Betrag] EUR nicht überschritten wird.</p> <p>(5) [Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat] kann die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten auf die Werkleitung übertragen.</p> <p>(6) Die Werkleitung hat [die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister/ die Landrätin oder den Landrat] und - soweit ein Werkausschuss besteht - diesen laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus soll die Werkleitung [die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister/ die Landrätin oder den Landrat] vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Werkausschuss besteht, ist dieser</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>ebenfalls zu unterrichten.</p> <p>(7) Die Werkleitung hat [der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/ der Landrätin oder dem Landrat] und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p> <p>(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für [die Gemeindevertretung/ den Kreistag], der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ der Landrätin oder des Landrats] einzuholen. [Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister/ die Landrätin oder der Landrat] hat unverzüglich die Genehmigung [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] bzw. des Hauptausschusses oder des Werkausschusses zu beantragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Werkleitung vertritt [die Gemeinde/ den Kreis] in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlankeung

<p>oder</p> <p>(1) Jeweils zwei Werkleiter vertreten die Stadt gemeinschaftlich in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung (einzusetzen: der Stadtvertretung, des Magistrats oder des Werkausschusses oder nur: des Werkausschusses) herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von EUR hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.</p> <p>(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p>	<p>unterliegen.</p> <p>(2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die [die Gemeinde/ der Kreis] verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach [§ 56 der Gemeindeordnung/ § 50 der Kreisordnung] zu verfahren.</p> <p>(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an aktuelle Ausfertigung der GO
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(4) Die Werkleitung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen von Absatz 2.</p> <p>Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stet „Im Auftrage“.</p> <p>(5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 61 GO zu verfahren.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Abberufung der Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung wird nach [§ 65 der Gemeindeordnung/ § 51 der Kreisordnung] bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Der Werkausschuss ist vor der Abberufung zu beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung aktueller GO-Regelungen
§ 7¹	§ 9	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlanung

¹ Falls nicht in der Hauptsatzung abschließend festgelegt.

<p style="text-align: center;">Werkausschuss</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.</p> <p>(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt.....</p>	<p style="text-align: center;">Werkausschuss</p> <p>[Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Magistrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.</p> <p>(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Werke/..... betriebe unterrichten.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet über²</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebs gedeckt werden können; 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergaben von Lieferungen und 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Werkausschusses</p> <p>(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit [der Gemeindevertretung/ des Kreistags], [der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ der Landrätin oder des Landrats] oder der Werkleitung fallen.</p> <p>(2) [Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] kann dem Werkausschuss Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe übertragen.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe, soweit ein Betrag von [Betrag] EUR nicht überschrit- 	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Anpassung an aktuelle Ausfertigung der EigVO
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Falls nicht in der Hauptsatzung oder einer anderen Satzung bereits geregelt oder die Zuständigkeit der Werkleitung oder des Magistrats vorgesehen ist.

<p>Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR übersteigt (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR) und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;</p> <p>3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR übersteigt (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR);</p> <p>4. Personalangelegenheiten nach § 11 Abs. dieser Betriebssatzung;</p> <p>5. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von</p>	<p>ten wird,</p> <p>b) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR,</p> <p>c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von [Betrag] EUR,</p> <p>d) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht mehr als [Betrag] EUR betragen,</p> <p>e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,</p> <p>f) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht [der Bürgermeisterin o-</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft;</p> <p>6. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall EUR übersteigen (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR), und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege eines Vergleichs –, wenn im Einzelfall der Betrag von EUR überschritten wird (evtl. weiter: bis zum Höchstbetrag von EUR); dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.</p>	<p>der dem Bürgermeister/ der Landrätin oder dem Landrat] vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Magistrats</p> <p>(1) Der Magistrat beschließt in Angelegenheiten der ke/ betriebe über die ihm nach § 60 GO allgemein zugewiesenen grundsätzlichen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Hauptsatzung und der Eigenbetriebsverordnung zuge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an seinen Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veraltete Regelung entfernt • Anpassung an § 109 a Abs. 2 GO

<p>wiesen sind.</p> <p>(2) Der Magistrat entscheidet über³</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR nicht übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Stadtvertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist; 2. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag EUR übersteigt; 3. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Ver- 		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

³ Falls nicht in der Hauptsatzung oder einer anderen Satzung bereits geregelt oder die Zuständigkeit der Werkleitung oder des Werkausschusses vorgesehen ist.

<p>gleichen, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, sowie die Führung personalrechtlicher Prozesse;</p> <p>4. die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist bzw. diese Befugnis dem Werkausschuss oder der Werkleitung übertragen ist,</p> <p>5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall EUR übersteigen, und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege es Vergleichs –, wenn im Einzelfall der Betrag von EUR überschritten wird, oder wenn die Stundung, der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Stadtvertretung</p> <p>Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben [der Gemeindevertretung/ des Kreistags]</p> <p>(1) Beschlüsse [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] sind unbeschadet [des § 28 der Gemeindeordnung/ des § 23 der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung • Konkretisierung der Befugnisse der kommunalen Gremien

<p>die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.</p>	<p>Kreisordnung] erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,b) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,c) den Abschluss von Verträgen, die für [die Gemeinde/ den Kreis] von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,d) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,f) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,g) die Gewährung von Darlehen [der Gemeinde/ des Kreises] an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an [die Gemeinde/ den Kreis],h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des	
-------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Jahresergebnisses, i) die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht [der Gemeindevertretung/ des Kreistags] Entscheidungen nach [§ 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung/ § 22 Abs. 1 der Kreisordnung] im Einzelfall an sich zu ziehen sowie nach [§ 45 der Gemeindeordnung/ § 40 der Kreisordnung] einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen. In den Fällen der Nummern 4, 5, 8 und 9 kann [die Gemeindevertretung/ der Kreistag] die Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen [der Gemeinde/ des Kreises] im Rahmen des Berichtswesens nach [§ 45 b Abs. 4 der Gemeindeordnung/ § 40 b Abs. 4 der Kreisordnung] und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe der Befugnisse des Hauptausschusses aus aktueller Ausfertigung der GO

	<p>(2) [Die Gemeindevertretung/ der Kreistag] kann dem Hauptausschuss darüber hinaus weitere Aufgaben nach [§ 28 der Gemeindeordnung/ § 23 Satz der Kreisordnung]⁴ übertragen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.</p> <p>(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung aktueller Regelungen der EigVO
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan und Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die Allgemei-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung des § 12 EigVO

⁴ Für eine Aufgabenübertragung kommen in Betracht: § 28 Nr. 11, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22 und 27 GO bzw. § 23 Nr. 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19 und 21 KrO.

	<p>nisteriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaft</p> <p>(1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung/Verschlanung • Regelung zur Abberufung in § 8 aufgenommen

<p>..... Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung).</p> <p>(2) Soweit nicht nach Absatz 1 die Stadtvertretung, der Magistrat oder der Werkausschuss zuständig ist, entscheidet die Werkleitung über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter.</p> <p>oder</p> <p>(1) Die Werkleiter werden auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Der Magistrat entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten der VergütungsgruppenBAT und höher, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet im</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten nach Vergütungsgruppe BAT bis BAT.</p> <p>(4) Der Bürgermeister entscheidet in allen Personalangelegenheiten der sonstigen Angestellten.</p> <p>(Evtl. weiter: Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen).</p> <p>(5) Die Werkleitung entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter.</p> <p>oder</p> <p>(3/4/5) Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der sonstigen Angestellten und der Arbeiter.</p> <p>(6) Alle Personalentscheidungen sind nach</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<p>Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.</p> <p>(7) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu Angestellte der Vergütungsgruppen bis BAT und bis zu Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Organisation des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine (Dienstan-</p>		

<p>weisung).</p> <p>(2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>oder</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung derwerke/ betriebe vom außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>oder</p> <p>(1) Diese Betriebssatzung tritt am [Datum] in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom [Datum] außer Kraft.</p>	

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.05.2021

SR/BeVoSr/430/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	18.05.2021	Ö
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

I. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Zielsetzung:

Redaktionelle Änderungen, die die Durchführung des Winterdienstes betreffen

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 06.05.2021

Pantelmann, Kolja am 04.05.2021

Sachverhalt:

Anfang des Jahres wurden Anlieger von Straßenflächen auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung aufgefordert, ihrer Streu- und Räumpflicht nachzukommen.

Eine Immobilienverwaltung hat daraufhin bei der Verwaltung angemerkt, dass die Streu- und Räumpflicht der Anlieger für öffentliche Parkplätze nicht eindeutig aus der Satzung erkennbar ist.

Nach Prüfung des Sachverhalts empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Satzung, um die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes deutlicher zu machen. Die Änderungen wurden in rot gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

Ö 10

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege;
- b) die begehbaren Seitenstreifen;
- c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist;
- d) die Fußgängerstraßen;
- e) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung;
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen und
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. **Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst.**

§ 3 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(2) Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerstraßen, Radwege **und die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen** sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
oder

b) an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefällstrecken oder Steigungen oder ähnlichen Abschnitten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entstehende Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

...

(4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind **die in Abs. 2 aufgeführten** Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(LS)

gez. K o e c h

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Badesaison 2021 - Umsetzung des Badesicherheitsgesetzes und der Badesicherheitsverordnung

Zielsetzung:

Sicheres und gesetzeskonformes Betreiben der beiden öffentlichen Ratzeburger Seebadestellen

Beschlussvorschlag:

1.

Der AWTS empfiehlt nicht,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„a. Der Wirtschaftsplan 2021 der RZ-WB wird wie folgt geändert:

1. Vermögensplan: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 2. Sonstiges:
Neu: Zaunanlage Seebadestelle Aqua Siwa – 16.500 €
2. Erfolgsübersicht: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 9. Andere betriebliche Aufwendungen (Seite 6 Spalte 6): alt 33.936 €, neu 57.500 €.
3. Das Ergebnis verändert sich entsprechend.

b. Die Seebadestelle Aqua Siwa wird eingezäunt.

c. An beiden Badestellen werden jeweils zwei Personen, die die Erfordernisse für eine Badeaufsicht erfüllen, während der Badesaison für die Badeaufsicht eingesetzt. Kann die Badeaufsicht nicht sichergestellt werden, sind die Badestellen abzuschließen.

d. Die Öffnungszeiten sollen wie folgt gestaltet werden:

1. Badestelle Schloßwiese täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr
2. Badestelle Aqua Siwa täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr.“

2.

Der Hauptausschuss beschließt:

„Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Stadtvertretung wird die Verwaltung ermächtigt, die im vorgenannten Beschluss aufgeführten Maßnahmen - mit Ausnahme einer festen Einzäunung der Badestelle Aqua Siwa – umzusetzen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 27.05.2021

Pantelmann, Kolja am 26.05.2021

Sachverhalt:

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe betreiben die Seebadestellen Schloßwiese und Seebadestelle Aqua Siwa am Großen Kuchensee, die in der EU-Badestellenliste gemäß der EU-Badegewässerrichtlinie aufgeführt sind.

Am 22.06.2020 ist das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz), geändert am 13.10.2020, verkündet worden.

Durch dieses Gesetz soll für die Betreiber von Badestellen Rechtssicherheit geschaffen werden, in welchen Fällen eine Badestelle ohne Badeaufsicht betrieben werden kann und in welchen Fällen eine Badeaufsicht erforderlich ist.

In § 4 wurde die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen geschaffen.

Mit Schreiben vom 24.04.2021 hat der Städteverband eine Anhörung zum Entwurf einer Landesverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO) verschickt, der im Vorfeld mit den Kommunalen Landesverbänden und den Hilfsorganisationen in der Badesicherheit erörtert worden ist.

Die Verordnung wurde am 11.05.2021 beschlossen und wird am 10.06.2021 verkündet und am Folgetag in Kraft treten.

Die Regelungen verpflichten die Betreiber von Badestellen, Risikobewertungen vorzunehmen, welche die Grundlage für die daraus folgenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen sind.

Am 03.05.2021 fand eine Risikobewertung der beiden Badestellen statt.

Teilnehmer waren die DLRG (Herr Allrich, Herr Westphal) und die RZ-WB (Herr Pantelmann, Herr Rickert-Buttgereit, Herr Swiatlak).

Die Risikobewertung hat ergeben, dass an beiden Badestellen eine Badeaufsicht zwingend erforderlich ist.

Beide Badestellen werden von einer Vielzahl von Badegästen genutzt. Durch das Betreiben von beaufsichtigten Badestellen werden Gefahren für Leib und Leben minimiert.

Sind keine Badestellen vorhanden, werden vermehrt Uferkanten als Seezugang genutzt. Die Folge ist eine Schädigung des Uferbereichs und erhöhtes Gefahrenpotential für die Personen, die ins Wasser gehen oder springen.

Der Kommunale Schadenausgleich hat auf Nachfrage die Absperrung der Badestellen für den Versicherungsschutz nicht zur Auflage gemacht. Er weist allerdings darauf hin, dass eine Einschätzung, wie ein Gericht in einem Schadenfall bzw. die Staatsanwaltschaft in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Rechtslage beurteilt, nicht abgegeben werden kann.

Die Verwaltung kann aufgrund der Risikobewertung ein Baden ohne Badeaufsicht und ohne Einzäunung an den Badestellen nicht verantworten und schlägt vor, die Badestelle Aqua Siwa einzuzäunen. Abstimmung über den Verlauf des Zaunes mit dem FB 6 ist erfolgt.

Der Bauhof kann die Arbeiten in Kürze vornehmen; der Kostenvoranschlag beläuft sich auf ca. **16.500 €**. Bis dahin wird empfohlen, die Badestelle außerhalb der bewachten Zeiten mit mobilen Zaunelementen abzusperren.

Die Verwaltung wird die DLRG bitten, die **Badeaufsicht** auch an der Badestelle **Aqua Siwa** zu gewährleisten; die voraussichtlichen Mehrkosten belaufen sich auf ca. **11.000 €**. Die Zeiten, die mit der Badeaufsicht abgedeckt werden können, werden in die Badeordnung entsprechend eingearbeitet.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Öffnungszeiten:

1. Badestelle Schloßwiese täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr
2. Badestelle Aqua Siwa täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr.

Um das Hausrecht und die Badeordnung durchzusetzen ist in den Zeiten, in den keine Mitarbeiter/innen des Bauhofs zur Verfügung stehen, der Einsatz von **Sicherheitskräften** erforderlich. Den jugendlichen, ehrenamtlichen Aufsichtspersonen der DLRG ist die Durchsetzung der Badeordnung und ggf. Räumung der Badestellen nicht zuzumuten.

Eine Preisanfrage bei einem örtlichen Sicherheitsunternehmen für die Zeit der Sommerferien hat ergeben, dass mit Kosten in Höhe von rund **13.500 €** zu rechnen ist.

Die Gesetzeslage und die Gefährdungsbeurteilung erfordern eine unverzügliche Umsetzung. Alternativ bleibt die vollständige Schließung der Badestellen.

Für die Badesaison 2022 wird die Verwaltung ein Konzept erarbeiten und dem AWTS in einer folgenden Sitzung vorlegen.

In der **Sitzung des AWTS am 18.05.2021** wurde von Herrn Koech, Herrn Allrich und Herrn Pantelmann ausführlich die Vorlage, die gesetzlichen Grundlagen und die Stellungnahme des KSA erläutert.

Es ergab sich eine rege Diskussion.

Dabei wurden die Vorschläge der Verwaltung, der mögliche Rückbau der Badestelle am Aqua Siwa und die Sperrung der Badestellen diskutiert. Auch wurde eine Petition von der Stadtvertretung in Betracht gezogen, um dem Gesetzgeber die finanziellen Folgen aufzuzeigen.

Die Verwaltung betonte, dass, unabhängig von einer Entscheidung des Ausschusses, an der Badestelle am Aqua Siwa die Verkehrssicherungspflicht nur durch eine Einfriedung erreicht werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage des Gesetzes und der Verordnung lässt das Baden an beiden Badestellen nur mit Aufsicht zu.

Der Vorsitzende ließ über den Beschlussvorschlag abstimmen:

„Beschlussvorschlag:

1.

*Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:*

„a. Der Wirtschaftsplan 2021 der RZ-WB wird wie folgt geändert:

1. *Vermögensplan: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 2. Sonstiges: Neu: Zaunanlage Seebadestelle Aqua Siwa – 16.500 €*
2. *Erfolgsübersicht: Sparte Wirtschaftliche Stadtentwicklung – 9. Andere betriebliche Aufwendungen (Seite 6 Spalte 6): alt 33.936 €, neu 57.500 €.*
3. *Das Ergebnis verändert sich entsprechend.*

b. Die Seebadestelle Aqua Siwa wird eingezäunt.

c. An beiden Badestellen werden jeweils zwei Personen, die die Erfordernisse für eine Badeaufsicht erfüllen, während der Badesaison für die Badeaufsicht eingesetzt. Kann die Badeaufsicht nicht sichergestellt werden, sind die Badestellen abzuschließen.

d. Die Öffnungszeiten sollen wie folgt gestaltet werden:

1. *Badestelle Schloßwiese täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr*
2. *Badestelle Aqua Siwa täglich von 12:00 bis 18:00 Uhr.“*

2.

Der AWTS beschließt:

„Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Stadtvertretung wird die Verwaltung ermächtigt, die im vorgenannten Beschluss aufgeführten Maßnahmen - mit Ausnahme einer festen Einzäunung der Badestelle Aqua Siwa – umzusetzen.“

Ja 0 Nein 7 Enthaltung 4“

Die Verwaltung betont weiterhin, dass aufgrund der aktuellen Risikobewertung ein Baden ohne Badeaufsicht und ohne Einzäunung an den Badestellen nicht verantwortet werden kann.

Es findet vor der Sitzung des Hauptausschusses ein Ortstermin bei der Badestelle Aqua Siwa mit Herr Bruns, Herrn Allrich und Herrn Pantelmann statt, bei dem die Risikobewertung überprüft wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: s.o.

Anlagenverzeichnis:

Badesicherheitsgesetz

Badesicherheitsverordnung

Schreiben des Städteverbands Schleswig-Holstein

Antwort des KSA

Angebot vom Bauhof

Risikobewertung Schloßwiese

Risikobewertung Aqua Siwa

Luftbild Aqua Siwa_Zaun

mitgezeichnet haben:

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
stellv. Werkleiter
Kolja Pantelmann
Am Markt 6, 3. OG
23909 Ratzeburg

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Bauhof
 Bauhof | Seedorfer Str.47
 23909 Ratzeburg
 Telefon (0 45 41) 80 00-600

Auskunft Holger Rickert-Buttgereit
 Durchwahl (0 45 41) 80 00-601
 E-Mail rz-bauhof@freenet.de

Angebot:

14.05.2021

BV: Einfriedung Aqua Siwa / Badestelle

Leistungstext /-beschreibung:

Titel 1

Baustelleneinrichtung

Pos. 01.01 000 Baustelle für sämtliche aufgeführte Leistungen einrichten und nach Beendigung der Arbeiten zurückbauen, Geräte, Werkzeuge & sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird betriebsbereit aufstellen, einschl. der dafür notwendigen Arbeiten.

Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Flächen beschaffen, sofern die vom Ag zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für das Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen, einschl. Mieten, Pachten und Gebühren, werden nicht mit dieser Position, sondern gesondert vergütet.

Menge	Einheit	EP	Gesamtpreis
17	h	37,53 €	<u>638,01 €</u>

Titel 2

Montage Stabmattenzaun & Tor

Pos. 02.01 000 64 Pfosten bestehend aus Rechteckrohr mit Abmessungen laut Herstellervorgabe (passend zum angebotenen Zaunsystem) setzen. Die Fundamentlöcher sind im Achsabstand von 2500 mm im Erdreich auszuheben.
 * Bodenklassen 3-6 nach DIN 18300.
 * Erdaushub fachgerecht entsorgen.
 * Pfosten im Einzelfundament mit Betongüte
 * C 12/15
 höhen-, lot- und fluchtgerecht versetzen.

92	h	36,16 €	<u>3.326,72 €</u>
Zwischensumme:		<u>3.964,73 €</u>	

Übertrag: 3.964,73 €

Leistungstext /-beschreibung:

	Menge	Einheit	EP	Gesamtpreis
Pos. 02.02 000 160,00 m Doppelstabmattenzaun aus kreuzweise stark punktgeschweißten Stahldrähten mit einer Maschenweite von 50 x 200 mm montieren . Die Gitterenden auf dem Pfosten mit einer Auflage von mindestens 20 mm verschrauben, so dass die Innensechskantschrauben durch die Gitter greifen und ein Herausrutschen der Gitter am Pfosten unmöglich ist.	66	h	36,16 €	<u>2.386,56 €</u>
Pos. 02.03 000 Drehflügeltor 2 - flügelig, asymmetrisch (1500 x 2000 mm), lichte Weite 350 cm,Höhe 1,40 m, Öffnungswinkel 90° montieren, 2 Pfosten, Pfostenquerschnitt QR 100 mm, Höhe 2000 mm, montieren, einschließlich Anbindung an den Stabmattenzaun, Einzelfundament gemäß Herstellervorgabe, bei Bodenklasse 3-6 DIN 18300 , überschüssigen Boden von der Baustelle entfernen * Pfosten im Einzelfundament mit Betongüte * C 12/15 höhen-, lot- und fluchtgerecht versetzen.	18	h	36,62 €	<u>659,16 €</u>
Titel 3 Gerätekosten				
Pos. 03.01 000 LKW 18t	40	h	29,20 €	<u>1.168,00 €</u>
Pos. 03.02 000 Transporter / Pritsche	53	h	9,75 €	<u>516,75 €</u>
Pos. 03.03 000 Multicar	16	h	27,81 €	<u>444,96 €</u>
Pos. 03.04 000 Mini Bagger Neuson	30	h	21,75 €	<u>652,50 €</u>
Titel 4 Material				
Pos. 04.01 000 Doppelstabmattenzaun aus kreuzweise stark punktgeschweißten Stahldrähten mit einer Maschenweite von 50 x 200 mm. Die waagerechten Drähte D = 8 mm sind alle 200 mm als Verstärkungsdoppeldrähte beidseitig der senkrechten Drähte D = 6 mm angeordnet. Gitternutzlänge: 2500 mm Gitterhöhe: 1430 mm Maschenweite: 50 x 200 mm Pulverbeschichtet, Farbe: RAL 7016 anthrazit, <u>Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Tagespreise, die bei Auftragserteilung ggf. abweichend sein können.</u>	64	Stk.	57,19 €	<u>3.660,16 €</u>
Zwischensumme:				<u>13.452,82 €</u>

Übertrag: 13.452,82 €

Leistungstext /-beschreibung:

	Menge	Einheit	EP	Gesamtpreis
Pos. 04.02 000 Pfosten bestehend aus Rechteckrohr mit Abmessung en 60 x 40 x 2000 mm, inkl. Klemmhalter & Schrauben, Abdeckung des Pfostens mit gewölbter PVC-Kappe. Pulverbeschichtet RAL 7016 anthrazit, <u>Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Tagespreise, die bei Auftragserteilung ggf. abweichend sein können.</u>	63	Stk.	19,67 €	<u>1.239,21 €</u>
Pos. 04.03 000 System - Drehflügelator 2 - flügelig, asymmetrisch, lichte Weite 350 cm, liefern, Höhe 143 m, Öffnungswinkel 90°, mit umlaufendem Rahmen, aus Stahlprofilrohr , DIN EN 10210-2 , Querschnitt mindestens 60/40 mm, Stabmattenfüllung 8/6/8 mm im Rahmen eingeschweißt, inkl. Pfosten 100 x 100 x 2000 mm, inkl. Zubehörset & Zaunanschlusswinkel. <u>Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Tagespreise, die bei Auftragserteilung ggf. abweichend sein können.</u>	1	Stk.	1.020,09 €	<u>1.020,09 €</u>
Pos. 04.04 000 Beton Güte min. C 12/15 liefern. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich um Tagespreise, die bei Auftragserteilung ggf. abweichend sein können.	3	m ³	107,10 €	<u>321,30 €</u>
Pos. 04.05 000 Bodenaushub einer fachgerechten Entsorgung zuführen, einschließlich aller Gebühren. (Klassifizierung Z0, ohne Analyse)	3	m ³	26,78 €	<u>80,34 €</u>
Zwischensumme:				16.113,76 €

Übertrag: 16.113,76 €

Zusammenstellung:

Titel 1	Baustelleneinrichtung	<u>638,01 €</u>
Titel 2	Montage Stabmattezaun & Tor	<u>6.372,44 €</u>
Titel 3	Gerätekosten	<u>2.782,21 €</u>
Titel 4	Material	<u>6.321,10 €</u>

Angebotssumme: **16.113,76 €**

Von: Banck, Mathias <mathias.banck@ksa-kiel.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 12:52
An: Pantelmann
Cc: Penning, Joachim; Schäfer, Patrick
Betreff: AW: Badestellen in Ratzeburg - Umfang der Badeaufsicht / Abgrenzung der Badestellen
Anlagen: Vom Snipping Tool gesendet; Anlage - Entwurf Badesicherheitsverordnung.pdf; KSA Berlin - VSP Badestellen und Naturbäder.pdf

Sehr geehrter Herr Pantelmann,

anbei zunächst ein wenig Lektüre:

- Die aktuelle Fassung des Badesicherheitsgesetzes
- Der **Entwurf** einer neuen Badesicherheitsverordnung
- Hinweise unseres Schwesterverbandes KSA Berlin zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Aus unserer Sicht als Haftpflichtversicherer ist eine Einfriedigung der beiden Badestellen nicht erforderlich. Das Erfordernis ergibt sich weder aus den zitierten Bestimmungen, noch sonst aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht.

Soweit eine Einfriedigung vorhanden ist, ist es möglicherweise zweckmäßig, die Badestellen außerhalb der Aufsichtszeiten abzuschließen. Rechtlich erforderlich ist dies jedoch unserer Auffassung nach nicht.

Allerdings: der KSA Berlin (Seite 3 der Darstellung) empfiehlt, gefahrträchtige Einrichtungen (Sprungtürme, Badestege, Badeinseln etc.) außerhalb der Aufsichtszeiten zu sperren. dies trifft möglicherweise auf beide Badestellen zu: Badesteg an der Badestelle Schlosswiese, Badeinsel an der Badestelle Aqua Siwa (?). Abgesehen davon, dass die Sperrung einer Badeinsel praktisch nicht möglich ist, halten wir diese Auffassung für sehr weitgehend, jedenfalls soweit sie sich auf Badestege und Badeinseln bezieht. Wir machen die Sperrung daher nicht zur Auflage für den Versicherungsschutz. Allerdings können wir natürlich nicht einschätzen, wie ein Gericht in einem Schadenfall bzw. die Staatsanwaltschaft in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Rechtslage beurteilt. Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema gibt es bislang nicht.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Banck

Kommunaler Schadenausgleich
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Tel.: (0431) 57925-17

Fax: (0431) 57925-30

E-Mail: mathias.banck@ksa-kiel.de

Diese(s) eMail/Fax enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese(s) eMail/Fax irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese(s) eMail/Fax. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser/dieses eMail/Faxes ist nicht gestattet.

This email/fax may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this email/fax in error) please notify the sender immediately and destroy this email/fax. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this email/fax is strictly forbidden.

Von: Pantelmann <Pantelmann@Ratzeburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 10:58

An: Penning, Joachim <jochim.penning@ksa-kiel.de>

Cc: Bürgermeister Gunnar Koech <Koech@Ratzeburg.de>; 'Malte Allrich DLRG Ratzeburg' <Malte.Allrich@Ratzeburg.DLRG.de>; Starke <Starke@Ratzeburg.de>; Bauhof <Bauhof@Ratzeburg.de>

Betreff: Badestellen in Ratzeburg - Umfang der Badeaufsicht / Abgrenzung der Badestellen

Sehr geehrter Herr Penning,

in der Vergangenheit hat bereits mein Vorgänger, Herr Thuns, mit Ihnen zum Thema Badestellen kommuniziert.

Angesichts des neuen Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes und der anstehenden Verordnung stellen sich für uns als Betreiber von Badestellen diverse Fragen.

Wir betreiben zwei Badestellen:

1. Seebadeanstalt Schloßwiese am Ratzeburger See
2. Badestelle Aqua Siwa am Großen Kuchensee

Beide Badestellen werden von vielen Gästen aufgesucht, tlw. tagsüber jeweils gleichzeitig von bis zu 400 Personen.

Am Montag fand eine gemeinsame Begehung mit der DLRG statt, um die Gefahrenpotentiale festzustellen. Die Protokolle mit Kurzbeschreibungen und Luftbildern habe ich beigefügt.

Zu den konkreten Fragen:

1. Badestelle Schloßwiese: Die Badestelle ist eingefriedet. Eine Badeaufsicht ist nach der Bewertung erforderlich. Muss außerhalb der bewachten Zeiten die Badestelle abgeschlossen werden? Oder reicht der Hinweis, dass es keine Badeaufsicht gibt?
2. Badestelle Aqua Siwa: Die Badestelle ist nicht eingefriedet. Eine Badeaufsicht ist nach der Bewertung erforderlich. Ist eine Einfriedung erforderlich und muss außerhalb der bewachten Zeiten die Badestelle abgeschlossen werden?

Oder reicht auch hier der Hinweis, dass es keine Badeaufsicht gibt?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kolja Pantelmann

Stellvertretender Werkleiter



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Tel. (0 45 41) 80 00-880

Fax (0 45 41) 80 00-9999

pantelmann@ratzeburg.de

www.ratzeburg.de

Landesverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO)

Aufgrund des § 4 Satz 1 des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 756), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich, reger Badebetrieb

- (1) Die nach dieser Verordnung an Badestellen zu stellenden Anforderungen gelten für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. September eines Kalenderjahres (Badesaison).
- (2) Reger Badebetrieb ist in der Regel anzunehmen, wenn an einer Badestelle mit einer auf die jeweilige Badestelle bezogenen großen Anzahl an Badenden zu rechnen ist. Dies kann sich insbesondere aufgrund der Wetterlage oder im Bereich der Badestelle stattfindender Veranstaltungen ergeben.

§ 2 Badeaufsicht

- (1) Soweit nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz eine Badeaufsicht vorgeschrieben ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Badestelle die Anzahl der einzusetzenden Aufsichtspersonen aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen; es sind mindestens zwei Aufsichtspersonen einzusetzen. Hierbei sind insbesondere die an der Badestelle vorhandenen Gefahrenquellen, die Einsehbarkeit der Badestelle, die Frequentierung, die Länge der Laufwege sowie vorhandene Hindernisse zu berücksichtigen.
- (2) Als Aufsichtsperson darf eingesetzt werden, wer aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender befähigt ist. Bei Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern ist als Qualifikation das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber nach der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen in der Fassung vom 01. Januar 2020 (einzusehen auf www.bfs-schwimmausbildung.de/service) nachzuweisen. Es sollen seit der entsprechenden Ausbildung oder Fortbildung im Rettungsschwimmen und einer entsprechenden Erste-Hilfe-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein. Die Rettungsfähigkeit der eingesetzten Personen ist zudem nach den jeweiligen Vorgaben der einsetzenden Organisationen zu belegen.

§ 3 Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen an eingerichteten und betriebenen Badestellen

- (1) An eingerichteten und betriebenen Badestellen, an denen eine Badeaufsicht erforderlich ist, sind während des Betriebes Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, bereitzuhalten. Die Grenzen der zu beaufsichtigenden Badestellen sowie besondere Gefahrenquellen sind in der Örtlichkeit zu markieren.
- (2) An eingerichteten und betriebenen Badestellen, an denen keine Badeaufsicht erforderlich ist, ist eine Bekanntmachungstafel nach den Vorgaben der Nummer 12 Buchstaben a bis d der Anlage anzubringen. Besondere Gefahrenquellen sind in der Örtlichkeit zu markieren.
- (3) An dem Teil des Meeresstrandes, für den eine Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz für den Badebetrieb eingeräumt worden ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Wachgebäude mit Sprechverbindung zur zuständigen Rettungsleitstelle für die Badeaufsicht vorzuhalten und zu betreiben, soweit reger Badebetrieb herrscht. Sind verschiedenen Betreiberinnen und Betreibern Sondernutzungen an unmittelbar benachbarten Teilen des Meeresstrandes eingeräumt worden, können diese ein Wachgebäude mit Sprechverbindung gemeinsam betreiben. Der Bereich der Badestelle kann in einen oder mehrere beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Bereiche eingeteilt werden. Die Einteilung ist zu dokumentieren und vor Ort durch beflaggte Masten an der Wasserkante nach Nummer 2 Buchstabe c der Anlage deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Die Beaufsichtigungspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz besteht in diesem Fall nur für den als beaufsichtigt gekennzeichneten Bereich der Badestelle. Es ist sicherzustellen, dass in Bezug auf die Fläche und Frequentierung der Badestelle ein angemessen großer beaufsichtigter Bereich vorhanden ist.
- (4) Weitergehende Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen an eingerichteten und betriebenen Badestellen, insbesondere zur Abgrenzung von Wasserflächen für Schwimmerinnen und Schwimmer und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer, sind im Einzelfall zu treffen, soweit dies zur Gewährleistung der Badesicherheit erforderlich ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Verzeichnis der bereitzuhaltenden Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen:

1. Ein Beobachtungsturm oder eine vergleichbare Einrichtung, sofern es aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist; an Badestellen nach § 3 Absatz 3 ist eine Sprechverbindung mit dem Wachgebäude vorzuhalten,
2. folgende Warnzeichen nach DIN ISO 20712, Teil 2:
 - a) ein hoher Mast mit einer Rahe sowie gut sichtbare Flaggen jeweils einmal in rot-gelb, rot und gelb;
 - b) ein Windsack in orange und eine Flagge der eingesetzten Organisation;
 - c) für jeden bewachten Badeabschnitt zur Beflaggung an der Wasserkante (Zoning) jeweils zwei Zoning-Flaggen in rot-gelb und im Falle eines angrenzenden Bereichs für Wassersportgeräte jeweils zwei Zoning-Flaggen in schwarz-weiß geviertelt auf entsprechenden Masten,
3. ein Rettungsbrett oder ein zur Rettung geeignetes Wasserfahrzeug (z. B. Rettungsboot, Jetski, Jetbike o. ä.), soweit es aufgrund einer Einzelfallbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
4. ein Wurfsack mit Rettungsleine oder andere geeignete Rettungsmittel,
5. ein Gurtretter oder eine Rettungsboje je eingesetzter Aufsichtsperson,
6. zwei Ferngläser; ein Signalthorn oder ein Megaphon mit Sirene,
7. ein Hilfsmittel zur Atemspende (z. B. Beatmungsbeutel, Oropharyngealtubus, Taschenmaske),
8. ein System zur Sauerstoffabgabe und mindestens eine 2-Liter-Flasche mit Beatmungsbeutel und Oropharyngealtubus; wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, kann das System zur Sauerstoffabgabe auch in mehreren Abschnitten einer Badestelle eingesetzt werden,
9. ein System zur Automatischen Externen Defibrillation (AED); wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen, kann das AED auch in mehreren Abschnitten einer Badestelle eingesetzt werden,
10. ein Spineboard mit Fixierungs- und Gurtsystem,

11. mindestens ein Sanitätskoffer mit Inhalt nach DIN 13155 im Hauptwachgebäude sowie eine Sanitätstasche mit Inhalt nach DIN 13160-A; zusätzlich sind zwei Rettungsdecken vorzuhalten,
12. eine witterungsbeständige Bekanntmachungstafel, die an einem zentralen, gut einsehbaren Ort der Badestelle angebracht ist und folgende Angaben enthält:
 - a) Namen, Anschriften und Telefonnummern der zuständigen Rettungsleitstelle, des nächsten Arztes, des nächsten Krankenhauses und der nächsten Polizeidienststelle,
 - b) Angaben zu besonderen Gefahrenquellen im Bereich der Badestelle und die Art der Kennzeichnung dieser Gefahrenquellen,
 - c) Informationen über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen und zur Rettung Ertrinkender,
 - d) Angaben zum Bestehen einer Badeaufsicht (z. B. bei Aufziehen einer rot-gelben Signalfolge) und im Fall des § 3 Absatz 2 zum Nichtbestehen einer Badeaufsicht, zu den regelmäßigen Aufsichtszeiten sowie zu den Zeichen, die eine vorübergehende Einstellung der Badeaufsicht kenntlich machen,
 - e) Angaben zum Bestehen einer Badebeschränkung für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer, Kinder und Behinderte bei Aufziehen einer gelben Signalfolge und eines vollständigen Badeverbots bei einer roten Signalfolge.

juris-Abkürzung:	BadeSichG SH	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.06.2020	Fundstelle:	GVOBl. 2020, 352
Gültig ab:	03.07.2020	Gliede-	2011-3
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

**Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)
Vom 22. Juni 2020 ^{*)}**

Zum 23.03.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift geändert und § 5 neu angefügt (Ges. v. 13.10.2020, S. 756)

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Anpassung weiterer Vorschriften vom 22. Juni 2020 (GVOBl. S. 352)

§ 1

(1) Personen, die eine Badestelle einrichten oder betreiben (Betreiberinnen und Betreiber), insbesondere Gemeinden oder Ämter, die einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb nutzen (Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes), haben die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen. Eine Badestelle richtet ein, wer durch Schaffung oder Unterhaltung von Badeinfrastruktur den Badeverkehr eröffnet. Zur Badeinfrastruktur gehören insbesondere Stege, Badeinseln, Rutschen und am Uferbereich hergerichtete Liegeflächen. Eine Badestelle betreibt, wer den angrenzenden Uferabschnitt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung in einem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Umfang unterhält, dies ist in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter.

(2) Zu den erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen kann eine Badeaufsicht durch geeignetes Aufsichtspersonal gehören. Eine Badeaufsicht ist jedenfalls dann erforderlich, wenn für die Nutzung der Badestelle ein Entgelt erhoben wird oder von der Badestelle für die Badenden unvorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen oder im Falle einer Sondernutzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz bei regem Badebetrieb. Daneben kann sich aus den Verkehrssicherungspflichten das Erfordernis weiterer Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen ergeben. Wird eine Badestelle ohne Badeaufsicht betrieben, hat die Betreiberin oder der Betreiber das Fehlen der Badeaufsicht deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 2

An Badestellen, die nicht nach § 1 eingerichtet sind oder betrieben werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber werbender Veranstaltungen auferlegt werden, die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen. Werbende Veranstaltungen sind Einrichtungen in der Nähe einer Badestelle, die überwiegend von Besucherinnen und Besuchern der Badestelle in Anspruch genommen werden, insbesondere Strandlokale, Zelt- und Campingplätze, Kioske, Strandkorbvermietungen.

§ 3

An sonstigen Badestellen mit regem Badebetrieb sollen die zuständigen Behörden der Badesicherheit dienende Hinweistafeln und -zeichen aufstellen und besondere Gefahrenquellen kennzeichnen. Soweit es zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist, können sie den Badebetrieb einschränken oder untersagen.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. den Umfang der Badeaufsicht,
2. die Anforderungen an die Aufsichtspersonen,
3. die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen, insbesondere Wachgebäude, Wachtürme, Rettungsboote, die Aufstellung von Warn- und Hinweistafeln oder -zeichen und die zur Ersten Hilfe erforderlichen Geräte und Materialien,
4. Kennzeichnung der Badestellen und
5. die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen.

In der Verordnung ist auch zu bestimmen, welche Behörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit an Badestellen und die Überprüfung der Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig sind.

§ 5

(1) Wasserrettung umfasst die Hilfeleistung bei Unfällen auf, in und an oberirdischen Gewässern durch Einheiten der Wasserrettung (Wasserrettungseinheiten).

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte gewährleisten die Einbindung der Wasserrettungseinheiten in das Meldewesen und die Alarmierung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)). Darüber hinaus sind alle anerkannten Wasserrettungseinheiten entsprechend ihrer örtlichen, sachlichen und personellen Wasserrettungseinsatzfähigkeit in den Leitstellen zu hinterlegen. Eine Alarmierung wird durch die Leitstellen sichergestellt.

(3) Bei der Wasserrettung sind die Möglichkeiten der Kooperation auszuschöpfen. § 6 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), bleibt unberührt.

(4) Die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden der Kommunen und des Landes eingesetzten und anerkannten Einheiten der Wasserrettung werden hinsichtlich des Digitalfunks (BOS-Digitalfunk), hinsichtlich der Fahrberechtigung nach § 1 der Fahrberechtigungsverordnung vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) sowie hinsichtlich der Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814), und § 52 Absatz 3 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015), den dort genannten Einheiten gleichgestellt.

(5) Das Land kann die Koordinierung und Durchführung der Wasserrettung in nicht kommunalisierten Küstengewässern privaten Einrichtungen und den Gemeinden übertragen. Es stimmt sich dazu mit den Leitstellen ab.

(6) Das Land kann privaten Einrichtungen für die Vorhaltung von Wasserrettungseinheiten Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes gewähren.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Darin regelt das Land insbesondere die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.

© juris GmbH

Ö 11



AZ: 36.20.20 ze-ma

Kiel, 17. Mai 2021

Rundschreiben Nr. 138/2021

Neue Landesverordnung regelt Badebetrieb in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat am 11.5.2021 eine Landesverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO) beschlossen. Der beschlossene Verordnungstext ist in der **Anlage** diesem Rundschreiben beigefügt. Die Verordnung wird mit dem nächsten GVOBl. am 10. Juni 2021 verkündet und tritt am Folgetag in Kraft.

Die Verordnung wurde durch das Innenministerium in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden, der DLRG und der DRK-Wasserwacht entwickelt und erarbeitet.

Durch die Verordnung werden landeseinheitlich Regelungen formuliert, die nach einer Einzelfallprüfung vor Ort als klare Maßstäbe gelten, damit die Badesicherheit gewährleistet werden kann. Dabei geht es beispielsweise um die Frage, ob ein Beobachtungsturm eingerichtet werden muss, um die Anzahl und Ausstattung der einzusetzenden Aufsichtspersonen oder beispielsweise um die Verfügbarkeit von Rettungsbooten, die Beflagung und Sichtbarkeit der bewachten Strandabschnitte oder die notwendigen Rettungsmittel, wie Wurfsack mit Rettungsleine oder Rettungsboje.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.



11

Sicherheitskonzept zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen

(basierend auf den Hinweisen des SHGT zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen, SHGT – info – intern Nr. 156/20 sowie dem Badesicherheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein)

Gemeinde: **Ratzeburg**

Badestelle: **Seebadestelle Aqua Siwa**

Überprüfung am 03.05.2021, 15:30 Uhr

Verantwortlicher Sachbearbeiter: Herr Pantelmann

Teilnehmer: Herr Allrich (DLRG), Herr Westphal (DLRG), Herr Rickert-Buttgereit (RZ-WB), Herr Pantelmann (RZ-WB)

Infrastruktur:

Offene Badestelle ohne Einfriedung, WC-Anlagen, Badeinsel mit Wasserrutsche, Wachcontainer, Liegeflächen, Sitzbänke, Dusche, Spielgeräte,

Jährliche/anlassbezogene Prüfung (insb. bei Veränderungen der Infrastruktur)

Prüfung der Erforderlichkeit einer Badeaufsicht insb. nach § 1 Abs. 2 Badesicherheitsgesetz:

Unter den folgenden Bedingungen ist eine Badeaufsicht zwingend erforderlich:

~~Nutzung der Badestelle gegen Entgelt~~

Von der Badestelle ausgehende unvorhersehbare oder atypische Gefahren:

Unvorhersehbar: insb. Gefahren, die sich der direkten Wahrnehmung der Badenden entziehen:

Strömungen, stark abfallendes Ufer, steile Böschungen, Gegenstände unter Wasser: Gewichte der Badeinsel

Atypisch: Gefahren, mit denen Badegäste an einer Badestelle gerade nicht zu rechnen brauchen:

Segel- oder Sportbootbetrieb, Bojen oder ähnliche Gefahrenquellen, Badeinsel mit Wasserrutsche

Badeaufsicht zwingend erforderlich? Ja

Küchensee; Ratzeburg; Am Hallenbad Aqua Siwa

Betreiber: Stadt Ratzeburg, Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541/8000-0

Zuständige Behörde: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Gesundheit,
Barlachstraße 4, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541/888-380



Die Badestelle befindet sich am Nordufer des Großen Küchensees südlich des Stadtzentrums von Ratzeburg direkt neben dem Hallenschwimmbad.



Baden zeitweise mit Aufsicht



Toiletten



schattige Liegeplätze



sonnige Liegeplätze



Spielgeräte



gebührenfreie Parkplätze mit zeitlicher Begrenzung (Parkscheibe)

Der Große Küchensee hat eine Größe von ca. 179 Hektar bei einer Tiefe bis zu 14,7 m und einer Uferlänge von 6,7 km.

Die Umgebung der Badestelle umfasst ein Gebiet von 34,1 km², das aus landwirtschaftlichen Flächen (45 %), Waldgebiet (23 %) und versiegelten Flächen (19 %) besteht. In diesem Gebiet wurden 67 Regenwassereinleitungen und eine Einleitung aus einer Hauskläranlage sowie die Einträge aus der o. a. landwirtschaftlichen Fläche als potentielle Verschmutzungsquellen identifiziert. In unmittelbarer Nähe der Badestelle befinden sich 7 der vorgenannten Regenwassereinleitungsstellen, der Kurpark der Stadt Ratzeburg, in dem sich auch eine Vielzahl von Enten und anderen Wasservögeln aufhalten, sowie der östliche Ablauf des Großen Küchensees in den Kleinen Küchensee (Stadtsee).

Unter normalen Wetter- und Umgebungsbedingungen sind keine bakteriologischen Auswirkungen auf die Badegewässerqualität bekannt. Die Badestelle zeigt selbst bei Regenwetter keine erhöhten bakteriologischen Belastungen.

Im Frühjahr und im Spätsommer besteht allerdings die Gefahr, dass nach dem Baden eine Badedermatitis (Hautreizungen) durch Zerkarienbefall auftreten kann. Besonders nach Schönwetterperioden und ansteigender Wassertemperatur werden derartige Fälle gehäuft registriert.

Eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) ist 2018 aufgetreten.

Sollten an dieser Badestelle besondere Situationen auftreten, die zur zeitweisen Beeinträchtigung der Badegewässerqualität führen, werden Sie an dieser Stelle gesondert informiert. Das gilt auch bei auftretenden Hautreizungen durch Zerkarienbefall und Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/badegewaesser.html



Ö 11

Sicherheitskonzept zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen

(basierend auf den Hinweisen des SHGT zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen, SHGT – info – intern Nr. 156/20 sowie dem Badesicherheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein)

Gemeinde: **Ratzeburg**

Badestelle: **Seebadestelle Schloßwiese**

Überprüfung am 03.05.2021, 14:30 Uhr

Verantwortlicher Sachbearbeiter: Herr Pantelmann

Teilnehmer: Herr Allrich (DLRG), Herr Westphal (DLRG), Herr Rickert-Buttgereit (RZ-WB), Herr Swiatlak (RZ-WB), Herr Pantelmann(RZ-WB)

Infrastruktur:

Abgeschlossene Badestelle, WC-Anlagen, Badesteg, Wasserrutsche, Wachcontainer, Liegeflächen, Liegestühle, Sitzbänke, Dusche, Umkleidekabinen, Beach-Volleyballfeld

Jährliche/anlassbezogene Prüfung (insb. bei Veränderungen der Infrastruktur)

Prüfung der Erforderlichkeit einer Badeaufsicht insb. nach § 1 Abs. 2 Badesicherheitsgesetz:

Unter den folgenden Bedingungen ist eine Badeaufsicht zwingend erforderlich:

~~Nutzung der Badestelle gegen Entgelt~~

Von der Badestelle ausgehende unvorhersehbare oder atypische Gefahren:

Unvorhersehbar: insb. Gefahren, die sich der direkten Wahrnehmung der Badenden entziehen:

Gegenstände unter Wasser: Poller, Gewichte der Wasserrutsche

Atypisch: Gefahren, mit denen Badegäste an einer Badestelle gerade nicht zu rechnen brauchen:

Segel- oder Sportbootbetrieb, Bojen oder ähnliche Gefahrenquellen, Bootsverleih, Wasserrutsche, Badesteg

Badeaufsicht zwingend erforderlich? Ja



Ratzeburger See; Ratzeburg; Schlosswiese

Betreiber: Stadt Ratzeburg, Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541/8000 0

Zuständige Behörde: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Gesundheit,
Barlachstraße 4, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541/888-380



Die Badestelle befindet sich am Südufer des Großen Ratzeburger Sees in der Stadt Ratzeburg mit Blick auf den Ratzeburger Dom.



Baden zeitweise mit Aufsicht



Toiletten



Umkleiden



Duschen



schattige Liegeplätze



sonnige Liegeplätze



Gaststätten in der Nähe der Badestelle



Boots- und Fahrradverleih

Der Große Ratzeburger See hat eine Größe von ca. 1.260 Hektar bei einer Tiefe bis zu 24,4 m und einer Uferlänge von 27,1 Km.

Die Umgebung der Badestelle umfasst ein Gebiet von 61,1 km², das aus landwirtschaftlichen Flächen (47 %), Waldgebiet (18 %), versiegelten Flächen (16 %) besteht. Die übrige Flächen (19 %) sind ohne badegewässerrelevante Nutzung. In diesem Gebiet wurden 95 Regenwassereinleitungen, eine Einleitung aus einer Hauskläranlage, zwei Einleitungen aus den beiden kommunalen Kläranlagen, sowie die Einträge aus der o. a. landwirtschaftlichen Fläche als potentielle Verschmutzungsquellen identifiziert. Östlich der Badestelle befindet sich ein Zufluss aus dem Großen Kuchensee. In unmittelbarer Nähe der Badestelle befinden sich außerdem 12 Regenwassereinleitungen, die DLRG-Station, ein Bootsanleger für Fahrgastschiffe, eine Segelschule mit Tretbootverleih, der Ruderclub, die Ruderakademie mit ihren Steganlagen und der Berufsfischer.

Unter normalen Wetter- und Umgebungsbedingungen sind keine bakteriologischen Auswirkungen auf die Badegewässerqualität bekannt. Die Badestelle zeigt selbst bei Regenwetter keine erhöhten bakteriologischen Belastungen.

Im Frühjahr und im Spätsommer besteht allerdings die Gefahr, dass nach dem Baden eine Badedermatitis (Hautreizungen) durch Zerkarienbefall auftreten kann. Besonders nach Schönwetterperioden und ansteigender Wassertemperatur werden derartige Fälle gehäuft registriert. Eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) ist 2018 aufgetreten.

Sollten an dieser Badestelle besondere Situationen auftreten, die zur zeitweisen Beeinträchtigung der Badegewässerqualität führen, werden Sie an dieser Stelle gesondert informiert. Das gilt auch bei auftretenden Hautreizungen durch Zerkarienbefall und Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/badegewaesser.html



Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.05.2021

SR/BeVoSr/445/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	18.05.2021	Ö
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Investitionsplan - Umwidmung von übertragenen Mitteln - Beschaffung eines Geräteträgers statt eines Kommunalschleppers

Zielsetzung:

Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers

Beschlussvorschlag:

„Der AWTS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt:
„Die aus dem Wirtschaftsjahr 2020 in den Wirtschaftsplan 2021 übertragenen Mittel für die Beschaffung eines Kommunalschleppers in Höhe von T€ 50 werden wie folgt umgewidmet: Beschaffung eines Geräteträgers.““

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 06.05.2021

Pantelmann, Kolja am 06.05.2021

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 war die Beschaffung eines Kommunalschleppers vorgesehen. Die Beschaffung konnte in 2020 nicht durchgeführt werden, so dass die Mittel nach 2021 übertragen wurden.

Bei einem Geräteträger Multicar M 26 (Beschaffung 2006, abgeschrieben seit 2017) sind diverse ungeplante Reparaturen erforderlich. Der Bauhofleiter hat in dem beigefügten Schreiben ausgeführt, dass eine Reparatur des Fahrzeugs

betriebswirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Das Fahrzeug ist nicht einsatzfähig und wird u.a. zur Beseitigung von Wildkraut und im Winterdienst eingesetzt. Die Beschaffung des abgeschriebenen Kommunalschleppers kann in das Wirtschaftsjahr 2022 verschoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Umwidmung der übertragenen Mittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: wie ausgeführt

Anlagenverzeichnis:

Schreiben des Bauhofleiters vom 06.05.2021

Reparaturangebot 1 Hako

Reparaturangebot 2 Hako

Hako GmbH · NL Hamburg-Bremen ·
Segeberger Str. 15 · 23863 Kayhude

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Bereich Bauhof
Seedorfer Str. 47
23909 Ratzeburg

Angebots-Nr. : 20179356 vom 09.02.2021
Gültig bis : 31.03.2021
Kunden-Nr. : 183950
Best-Nr. : Herr Echternach
Ihr Ansprechpartner:
Marcel Abt

Angebot Reparaturkosten

Multicar M 26.5 kurz 4x4 (RZ-MC 28)
Serialnummer: WMU2M26435W000022
Betriebsstunden: 3.256 h

Durchzuführende Reparaturarbeiten, festgestellt bei unserem
Serviceeinsatz 81116507 an 05.02.2021:
Abholung in die Werkstatt
Selbstmontiertes Steuergerät (Kabel brennt durch)
Kabelbäume kurzschluss, muss erneuert werden
Steuergerät defekt

Notwendige Kleinmaterialien, Öle sowie Schmier- und Reinigungsmittel
werden nach Aufwand berechnet

261603.00E	Motorsteuergerät M26.5 78 kW ET progr.			
	1 ST	3.450,00	EUR	3.450,00
	Bruttolistenpreis	3.450,00	EUR	3.450,00
	Rabatt %	5,00-	%	172,50-
	Positionsnettowert	3.277,50	EUR	3.277,50
00004111000	Leitungssatz Motor IVECO			
	1 ST	810,00	EUR	810,00
	Bruttolistenpreis	810,00	EUR	810,00
	Rabatt %	5,00-	%	40,50-
	Positionsnettowert	769,50	EUR	769,50

Seite 2 zum Angebot 20179356 vom 09.02.2021

263191.00	Leitungssatz FG Motor M26.5			
	1 ST	978,00	EUR	978,00
	Bruttolistenpreis	978,00	EUR	978,00
	Rabatt %	5,00-	%	48,90-
	Positionsnettowert	929,10	EUR	929,10
263221.00	Leitungssatz FH M26.5 Dig. Kontrollgerät			
	1 ST	94,00	EUR	94,00
	Bruttolistenpreis	94,00	EUR	94,00
	Rabatt %	5,00-	%	4,70-
	Positionsnettowert	89,30	EUR	89,30
40009032	Arbeitszeit			
	50,00 H	62,50	EUR	3.125,00
40009074	Fahrtkosten Zone C			
	2,00 SLE	114,00	EUR	228,00
40009010	Frachtkostenanteil			
	1 ST	12,90	EUR	12,90
40009040	Schmier-/Reinigungsmittel nach Aufwand			
	0			
40009041	Kleinmaterial nach Aufwand			
	0			
40009513	Altstoffentsorgung nach Aufwand			
	0			
	Gesamtnettowert		EUR	8.431,30
	Gesamtnettowert		EUR	8.431,30
	Mehrwertsteuer	19,00 %	EUR	1.601,95
	Endbetrag		EUR	10.033,25

Zahlungsbedingungen : Ohne Abzug 8 Tage
 Lieferbedingungen : ab Werk Ratzeburg
 Versandart : KUD-Werkstatt

Es gelten unsere beigefügten Geschäftsbedingungen.

Seite 3 zum Angebot 20179356 vom 09.02.2021

Falls die Reparatur durchgeführt werden soll, senden Sie uns bitte eine unterschriebene Kopie zurück.

- o Wir empfehlen die Durchführung der Reparatur.
- o Wir raten von der Reparatur ab, da der Zeitwert der Maschine zu gering ist.
- o In Ihre Überlegungen sollten Sie die Anschaffung eines Neugerätes mit einbeziehen.
Unser freibleibendes Angebot mit entsprechenden Prospekten und Preislisten fügen wir bei.

Dieser Kostenvoranschlag ist unverbindlich. Bei Überschreitung der angegebenen Kosten um mehr als 15 % nehmen wir mit Ihnen Rücksprache.

Bei Nichtbeauftragung ist die Erstellung des Kostenvoranschlags kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Hako GmbH

Datum und Unterschrift des Auftraggebers

Hako GmbH · NL Hamburg-Bremen ·
Segeberger Str. 15 · 23863 Kayhude

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Bereich Bauhof
Seedorfer Str. 47
23909 Ratzeburg

Angebots-Nr. : 20182172 vom 19.04.2021
Gültig bis : 31.05.2021
Kunden-Nr. : 183950
Best-Nr. : Herr Echternach
Ihr Ansprechpartner:
Marcel Abt

Angebot Reparaturkosten

Multicar M 26.5 kurz 4x4 (RZ-MC 28)
Serialnummer: WMU2M26435W000022
Betriebsstunden: 3.256 h

Reparatur abgebrochen
Durchzuführende Reparaturarbeiten, festgestellt bei unserem
Serviceeinsatz 81126756 am 15.04.2021
Fahrzeug auf die Hebebühne gefahren dabei folgende Mängel festgestellt

Motor: Zylinderkopf vom Salz beschädigt , Ölverlust,
Wasserverlust
Dichtungen defekt siehe Bilder
Bremsse vorne rechts fest
Bremsseile Hinterachse gebrochen , abgerissen
Lenkgetriebe starker Ölverlust
Kreuzgelenk Vorderachse rechts defekt
Reifen hinten rechts defekt
Kotflügel links gebrochen
Hydraulikleitungen defekt
Hydraulikschläuche defekt
Hinterachse, Aufnahme fehlt Rahmen (Einschweißen)

Notwendige Kleinmaterialien, Öle sowie Schmier- und Reinigungsmittel
werden nach Aufwand berechnet

Bisher angefallene Kosten mit im Kostenvoranschlag enthalten:
1 Abholung
7 Stunden Arbeitszeit (Allgemeine Durchsicht/KVA/Abbruch KVA 20179356)

Seite 2 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

01019500	Schlauchtülle G 1/8, Ms			
	4 ST	4,50	EUR	18,00
	Bruttolistenpreis	4,50	EUR	18,00
	Rabatt %	8,00-	%	1,44-
	Positionsnettwert	4,14	EUR	16,56
01015210	Wasserdüse			
	4 ST	25,50	EUR	102,00
	Bruttolistenpreis	25,50	EUR	102,00
	Rabatt %	8,00-	%	8,16-
	Positionsnettwert	23,46	EUR	93,84
00008160001A	Basismotor regeneriert			
	1 ST	9.480,00	EUR	9.480,00
	Bruttolistenpreis	9.480,00	EUR	9.480,00
	Rabatt %	5,00-	%	474,00-
	Altteil-Pfand	1.500,00	EUR	1.500,00
	Positionsnettwert	10.506,00	EUR	10.506,00
261598.10	Motorkonsole links vst. M26.5WV			
	1 ST	56,00	EUR	56,00
	Bruttolistenpreis	56,00	EUR	56,00
	Rabatt %	5,00-	%	2,80-
	Positionsnettwert	53,20	EUR	53,20
03000720003	Lenkgetriebe			
	1 ST	1.714,00	EUR	1.714,00
	Bruttolistenpreis	1.714,00	EUR	1.714,00
	Rabatt %	5,00-	%	85,70-
	Positionsnettwert	1.628,30	EUR	1.628,30
0422978	6kt.Schraube ISO 8676 M18x1,5x30-10.9-fl			
	3 ST	2,50	EUR	7,50
	Bruttolistenpreis	2,50	EUR	7,50
	Rabatt %	5,00-	%	0,38-
	Positionsnettwert	2,37	EUR	7,11
4012010	Sicherungsmutter M30x1,5			
	1 ST	72,00	EUR	72,00
	Bruttolistenpreis	72,00	EUR	72,00
	Rabatt %	5,00-	%	3,60-
	Positionsnettwert	68,40	EUR	68,40

Seite 3 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

260288.10	Lenkstockhebel K18				
	1 ST	131,00	EUR		131,00
	Bruttolistenpreis	131,00	EUR		131,00
	Rabatt %	5,00-	%		6,55-
	Positionsnettwert	124,45	EUR		124,45
0000801601	Schwimmsattelbremse o. Bremsbelag rechts				
	1 ST	224,00	EUR		224,00
	Bruttolistenpreis	224,00	EUR		224,00
	Rabatt %	5,00-	%		11,20-
	Positionsnettwert	212,80	EUR		212,80
4013715	Reparaturatz Führungsbolzen/Gummibuchse				
	1 SET	118,00	EUR		118,00
	Bruttolistenpreis	118,00	EUR		118,00
	Rabatt %	5,00-	%		5,90-
	Positionsnettwert	112,10	EUR		112,10
4013037	Bremsklotz ET-Set RSW 60 für Sch.bremse				
	1 ST	77,00	EUR		77,00
	Bruttolistenpreis	77,00	EUR		77,00
	Rabatt %	5,00-	%		3,85-
	Positionsnettwert	73,15	EUR		73,15
265083.00	LAD-Seilzug M26.1/2/4/5/7				
	1 ST	16,00	EUR		16,00
	Bruttolistenpreis	16,00	EUR		16,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,80-
	Positionsnettwert	15,20	EUR		15,20
265214.40	Kugelmutter				
	1 ST	7,00	EUR		7,00
	Bruttolistenpreis	7,00	EUR		7,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,35-
	Positionsnettwert	6,65	EUR		6,65
0431133	6kt.Mutter ISO 4032-M6-8-Zn				
	1 ST	0,50	EUR		0,50
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		0,50
	Rabatt %	5,00-	%		0,03-
	Positionsnettwert	0,47	EUR		0,47

Seite 4 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

0200359	Dichtkappe NG 10				
	1 ST	1,00	EUR		1,00
	Bruttolistenpreis	1,00	EUR		1,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,05-
	Positionsnettwert	0,95	EUR		0,95
260075.13	LAD-Befestigung HA M26.4/5/7				
	1 ST	57,00	EUR		57,00
	Bruttolistenpreis	57,00	EUR		57,00
	Rabatt %	5,00-	%		2,85-
	Positionsnettwert	54,15	EUR		54,15
0422724	6kt.Schraube ISO 4017-M8x16-10.9-Zn				
	2 ST	0,50	EUR		1,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		1,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,05-
	Positionsnettwert	0,48	EUR		0,96
0461031	Scheibe DIN 125-A8,4-140HV-Zn				
	4 ST	0,50	EUR		2,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		2,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,10-
	Positionsnettwert	0,48	EUR		1,92
265083.00	LAD-Seilzug M26.1/2/4/5/7				
	2 ST	16,00	EUR		32,00
	Bruttolistenpreis	16,00	EUR		32,00
	Rabatt %	5,00-	%		1,60-
	Positionsnettwert	15,20	EUR		30,40
265214.40	Kugelmutter				
	2 ST	7,00	EUR		14,00
	Bruttolistenpreis	7,00	EUR		14,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,70-
	Positionsnettwert	6,65	EUR		13,30
0431133	6kt.Mutter ISO 4032-M6-8-Zn				
	2 ST	0,50	EUR		1,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		1,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,05-
	Positionsnettwert	0,48	EUR		0,96

Seite 5 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

0200199	Bremsschlauch AC 750				
	4 ST	20,00	EUR		80,00
	Bruttolistenpreis	20,00	EUR		80,00
	Rabatt %	5,00-	%		4,00-
	Positionsnettwert	19,00	EUR		76,00
4013173	Bremskabel				
	2 ST	64,00	EUR		128,00
	Bruttolistenpreis	64,00	EUR		128,00
	Rabatt %	5,00-	%		6,40-
	Positionsnettwert	60,80	EUR		121,60
4013111	6kt.Schraube				
	32 ST	5,00	EUR		160,00
	Bruttolistenpreis	5,00	EUR		160,00
	Rabatt %	5,00-	%		8,00-
	Positionsnettwert	4,75	EUR		152,00
4013178	O-Ring				
	2 ST	4,50	EUR		9,00
	Bruttolistenpreis	4,50	EUR		9,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,45-
	Positionsnettwert	4,28	EUR		8,56
4013107	RWDR-Kassette				
	2 ST	83,00	EUR		166,00
	Bruttolistenpreis	83,00	EUR		166,00
	Rabatt %	5,00-	%		8,30-
	Positionsnettwert	78,85	EUR		157,70
239660.00	Buchse gekürzt				
	4 ST	3,00	EUR		12,00
	Bruttolistenpreis	3,00	EUR		12,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,60-
	Positionsnettwert	2,85	EUR		11,40
239661.40	Rohrbuchse Stabilisator				
	2 ST	9,50	EUR		19,00
	Bruttolistenpreis	9,50	EUR		19,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,95-
	Positionsnettwert	9,03	EUR		18,06

Seite 6 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

0420535	6kt.Schraube DIN 931-M14x75-10.9-Zn			
	2 ST	1,00	EUR	2,00
	Bruttolistenpreis	1,00	EUR	2,00
	Rabatt %	5,00-	%	0,10-
	Positionsnettwert	0,95	EUR	1,90
0431195	6kt.Mutter DIN 934-M14-10-Zn			
	2 ST	0,50	EUR	1,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR	1,00
	Rabatt %	5,00-	%	0,05-
	Positionsnettwert	0,48	EUR	0,96
239166.00	Buchse			
	8 ST	1,00	EUR	8,00
	Bruttolistenpreis	1,00	EUR	8,00
	Rabatt %	5,00-	%	0,40-
	Positionsnettwert	0,95	EUR	7,60
0420650	6kt.Schraube ISO 4014-M12x50-10.9-Zn			
	4 ST	0,50	EUR	2,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR	2,00
	Rabatt %	5,00-	%	0,10-
	Positionsnettwert	0,48	EUR	1,92
4013140	Gelenkwelle			
	1 ST	832,00	EUR	832,00
	Bruttolistenpreis	832,00	EUR	832,00
	Rabatt %	5,00-	%	41,60-
	Positionsnettwert	790,40	EUR	790,40
4013141	Wellendichtring			
	2 ST	12,50	EUR	25,00
	Bruttolistenpreis	12,50	EUR	25,00
	Rabatt %	5,00-	%	1,25-
	Positionsnettwert	11,88	EUR	23,76
4013107	RWDR-Kassette			
	1 ST	83,00	EUR	83,00
	Bruttolistenpreis	83,00	EUR	83,00
	Rabatt %	5,00-	%	4,15-
	Positionsnettwert	78,85	EUR	78,85

Seite 7 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

4013111	6kt.Schraube				
	9 ST	5,00	EUR		45,00
	Bruttolistenpreis	5,00	EUR		45,00
	Rabatt %	5,00-	%		2,25-
	Positionsnettwert	4,75	EUR		42,75
4013123	Zyl.Schraube M12x30 MK				
	8 ST	3,00	EUR		24,00
	Bruttolistenpreis	3,00	EUR		24,00
	Rabatt %	5,00-	%		1,20-
	Positionsnettwert	2,85	EUR		22,80
4013105	Zyl.Schraube M14x1,5x40-MK				
	4 ST	6,00	EUR		24,00
	Bruttolistenpreis	6,00	EUR		24,00
	Rabatt %	5,00-	%		1,20-
	Positionsnettwert	5,70	EUR		22,80
4013139	Kombi-Dichtung				
	1 ST	133,00	EUR		133,00
	Bruttolistenpreis	133,00	EUR		133,00
	Rabatt %	5,00-	%		6,65-
	Positionsnettwert	126,35	EUR		126,35
4013121	Sprengtring SB52/BR52				
	2 ST	4,50	EUR		9,00
	Bruttolistenpreis	4,50	EUR		9,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,45-
	Positionsnettwert	4,28	EUR		8,56
4013136	O-Ring 220x3				
	1 ST	7,50	EUR		7,50
	Bruttolistenpreis	7,50	EUR		7,50
	Rabatt %	5,00-	%		0,38-
	Positionsnettwert	7,12	EUR		7,12
0210610	Gummifeder Gf 7 31 90100 103				
	2 ST	140,00	EUR		280,00
	Bruttolistenpreis	140,00	EUR		280,00
	Rabatt %	5,00-	%		14,00-
	Positionsnettwert	133,00	EUR		266,00

Seite 8 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

233632.10	Schale links M25.2/26				
	1 ST	27,00	EUR		27,00
	Bruttolistenpreis	27,00	EUR		27,00
	Rabatt %	5,00-	%		1,35-
	Positionsnettwert	25,65	EUR		25,65
239528.90	Kotflügel Plaste				
	1 ST	100,00	EUR		100,00
	Bruttolistenpreis	100,00	EUR		100,00
	Rabatt %	5,00-	%		5,00-
	Positionsnettwert	95,00	EUR		95,00
0431390	6kt.Mutter DIN 980-VM6-8-Zn5bel				
	22 ST	0,50	EUR		11,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		11,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,55-
	Positionsnettwert	0,48	EUR		10,56
260162.10	Schmutzfängerhalter links				
	1 ST	51,00	EUR		51,00
	Bruttolistenpreis	51,00	EUR		51,00
	Rabatt %	5,00-	%		2,55-
	Positionsnettwert	48,45	EUR		48,45
260163.10	Schmutzfängerhalter rechts				
	1 ST	37,50	EUR		37,50
	Bruttolistenpreis	37,50	EUR		37,50
	Rabatt %	5,00-	%		1,88-
	Positionsnettwert	35,62	EUR		35,62
239534.01	Schmutzfänger sw 239534.01 / 0700400250				
	2 ST	22,50	EUR		45,00
	Bruttolistenpreis	22,50	EUR		45,00
	Rabatt %	5,00-	%		2,25-
	Positionsnettwert	21,38	EUR		42,76
0826319	Wischerblatt				
	2 ST	38,00	EUR		76,00
	Bruttolistenpreis	38,00	EUR		76,00
	Rabatt %	5,00-	%		3,80-
	Positionsnettwert	36,10	EUR		72,20

Seite 9 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

4013187	Filtereinsatz LX 7080				
	1 ST	49,00	EUR		49,00
	Bruttolistenpreis	49,00	EUR		49,00
	Rabatt %	5,00-	%		2,45-
	Positionsnettwert	46,55	EUR		46,55
04008210000	Filterpatrone Kraftstoff-Filter				
	1 ST	38,50	EUR		38,50
	Bruttolistenpreis	38,50	EUR		38,50
	Rabatt %	5,00-	%		1,93-
	Positionsnettwert	36,57	EUR		36,57
4011141	Filterelement Hydraulik 06/07				
	1 ST	80,00	EUR		80,00
	Bruttolistenpreis	80,00	EUR		80,00
	Rabatt %	5,00-	%		4,00-
	Positionsnettwert	76,00	EUR		76,00
0225481	Schlauchleitung 2SN20 SFL3- 45DKOL-45 65				
	1 ST	96,50	EUR		96,50
	Bruttolistenpreis	96,50	EUR		96,50
	Rabatt %	5,00-	%		4,83-
	Positionsnettwert	91,67	EUR		91,67
0406084	Zyl.Schraube DIN 912-M10x30-10.9 Zn				
	4 ST	0,50	EUR		2,00
	Bruttolistenpreis	0,50	EUR		2,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,10-
	Positionsnettwert	0,48	EUR		1,92
0200508	Flanschhälfte FHS33CF				
	2 ST	6,50	EUR		13,00
	Bruttolistenpreis	6,50	EUR		13,00
	Rabatt %	5,00-	%		0,65-
	Positionsnettwert	6,18	EUR		12,36
0200774	Hydraulikzylinder SWV 500				
	1 ST	341,00	EUR		341,00
	Bruttolistenpreis	341,00	EUR		341,00
	Rabatt %	5,00-	%		17,05-
	Positionsnettwert	323,95	EUR		323,95
40009032	Arbeitszeit				
	93,00 H	62,50	EUR		5.812,50

Seite 10 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

40009075	Fahrtkosten Zone D 2,00 SLE	154,00	EUR	308,00
40009010	Frachtkostenanteil 1 ST	12,90	EUR	12,90
40009052	Motoröl 8 ST	12,00	EUR	96,00
40009053	Getriebeöl 5 ST	14,00	EUR	63,00
40009040	Schmier-/Reinigungsmittel nach Aufwand 0			
40009041	Kleinmaterial 0			
40009513	Altstoffentsorgung nach Aufwand 0			
	Gesamtnettowert		EUR	22.179,62
	Gesamtnettowert		EUR	22.179,62
	Mehrwertsteuer	19,00 %	EUR	4.214,13
	Endbetrag		EUR	26.393,75

Zahlungsbedingungen : Ohne Abzug 8 Tage
 Lieferbedingungen : ab Werk Ratzeburg
 Versandart : KUD-Werkstatt

Es gelten unsere beigefügten Geschäftsbedingungen.

Falls die Reparatur durchgeführt werden soll, senden Sie uns bitte eine unterschriebene Kopie zurück.

Seite 11 zum Angebot 20182172 vom 19.04.2021

- o Wir empfehlen die Durchführung der Reparatur.
- o Wir raten von der Reparatur ab, da der Zeitwert der Maschine zu gering ist.
- o In Ihre Überlegungen sollten Sie die Anschaffung eines Neugerätes mit einbeziehen.
Unser freibleibendes Angebot mit entsprechenden Prospekten und Preislisten fügen wir bei.

Dieser Kostenvoranschlag ist unverbindlich. Bei Überschreitung der angegebenen Kosten um mehr als 15 % nehmen wir mit Ihnen Rücksprache.

Bei Nichtbeauftragung ist die Erstellung des Kostenvoranschlags kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Hako GmbH

Datum und Unterschrift des Auftraggebers

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe | Bauhof | Seedorfer Str. 47 | 23909 Ratzeburg

Stv. Werkleiter Hr. Pantelmann
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Bauhof

Bauhof | Seedorfer Str.47
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-600

Auskunft Hr. Rickert-Buttgereit
Durchwahl (0 45 41) 80 00-600
Telefax (0 45 41) 80 00-9601
E-Mail rz-bauhof@freenet.de

06.05.2021

Umwidmung Mittel Kommunalschlepper in Kommunalgeräteträger

Sehr geehrter Herr Pantelmann,

Hiermit bitte ich um die Umwidmung der Mittel in Höhe von 50.000,-€ für die Beschaffung eines Kommunalgeräteträgers durch den AWTS.

Bei dem zu ersetzenden Fahrzeug handelt es sich um einen Multicar M 26.4 mit Kommunalhydraulik und Allradantrieb. Das Fahrzeug wurde 2006 zum damaligen Preis von 50.792,00 € beschafft und weist derzeit einen aktuellen Betriebsstundenstand von 8582 Betriebsstunden aus.

Die Kriterien für eine Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges richten sich nach mehreren Faktoren. Hierzu zählen das Alter des Fahrzeuges, die Anzahl der geleisteten Betriebsstunden oder Kilometer, die monatlichen erfassten Auswertungen des Reparatur- und Unterhaltungsaufwandes, das Verhältnis Restbuchwert zu Instandhaltungskosten usw.

Das Fahrzeug ist derzeit aufgrund eines Motorsteuergerätefehlers nicht einsatzfähig und es wurde ein Kostenvoranschlag der Hako Werke GmbH Kayhude, auf Grundlage einer Außenterminbesichtigung, erstellt.

Der Kostenvoranschlag mit Datum vom 09.02.2021 beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von Brutto 10.033,25 €. Weiterhin wurden, nach Überführung in der Servicewerkstatt, diverse Mängel bei der Begutachtung des Fahrzeuges festgestellt und ein weiterer Kostenvoranschlag (Unter anderem für den Einbau eines regenerierten Motors) in Höhe von 26.393,75-€ übermittelt.

Die beiden Kostenvoranschläge sind im Anhang beigefügt.

Eine Reparatur des Fahrzeuges ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Der Geräteträger wird derzeit hauptsächlich in der Unkrautbekämpfung mittels Heißwasseranlage auf allen städtischen Wegen und Plätzen (Kurpark, Marktplatz, Gehwege Lüneburger Damm usw.) und dem Winterdienst eingesetzt.

Der Multicar M 26 ist bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2017 abgeschrieben.



Bankverbindung: Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

IBAN: DE21 23052750 0000 140570

BIC: NOLADE21RZB

Die Kosten für notwendige Anmietungen, die aufgrund von Ausfällen besonders im Winterdienst zu erwarten sind, werden mit mind. ca. 2.200,-€ pro Monat anzusetzen sein.

Für den Ankauf des defekten Fahrzeuges hat die Fa. Hako einen Preis von ca. 1.200,-€ netto und die Fa. Barthels Kommunaltechnik einen Ankaufspreis von ca. 2900,- € netto aufgerufen. Dieser könnte alternativ unter Umständen bei einem Verkauf über die Versteigerungsplattform Zollauktion sogar noch anders ausfallen.

Im Auftrag
Rickert-Buttgereit

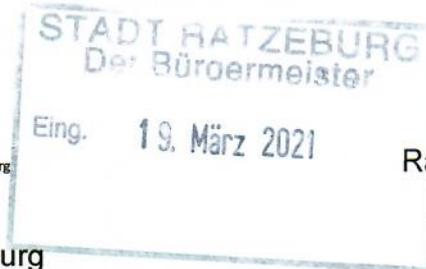


Ö

13

Inselstadt
Ratzeburg

Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg



Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 18.03.2021

Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg
z.H. Herrn Stadtpräsident Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Antrag auf Aufstellung einer Feinstaubmessanlage auf der Insel der Stadt Ratzeburg

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Feußner,
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

in seiner 15. Sitzung am 08.03.2021 per Video-Konferenz hat der Seniorenbeirat auf Antrag von Herrn Dr. Bade einstimmig beschlossen, folgenden Antrag an die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zu stellen:

„Der Seniorenbeirat beantragt die Aufstellung einer Feinstaubmessanlage zu Silvester 2021/2022 auf der Insel der Stadt Ratzeburg.

Die Stadtvertretung möge beschließen, zu Silvester 2021/2022 auf der Insel in Ratzeburg in der Zeit vom vom 31.12.2021 bis zum 01.01.2022 mit einer Laufzeit von 24 Stunden Feinstaubmessungen durchführen zu lassen, die anschließend ausgewertet und publiziert werden können, um im Jahr 2022 fundiert über eine Ausweitung von Böllerverbotzonen entscheiden zu können“.

Der Seniorenbeirat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den anhängig gewesenen Antrag von 2020 zur Ausweitung der Böllerverbotzonen und die Reaktion der Stadtvertretung zum Nichtvorliegen von Feinstaubmessungen aufgrund von Silvesterfeuerwerken in der Vergangenheit.

Die Feinstaubmessungen des Umweltbundesamtes am Sylvester- und Neujahrstag zeigen im Ergebnis in den Städten eine vielhundertfach über den üblichen Grenzwerten liegende Feinstaubkonzentration.

Mit freundlichen Grüßen

-Jürgen Pfeiffer-

(Vorsitzender des Seniorenbeirates)



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html



Silvester 2019

Wo Böllern verboten ist und warum

Stand: 27.12.2019 14:54 Uhr

Verletzungen und Brandgefahr sind die Gründe, die von Städten und Gemeinden für Böller-Verbote genannt werden. Zahlreiche Orte wollen das Abfeuern der Knallkörper nicht dulden - zumindest zum Teil.

Von Nea Matzen, tagesschau.de

Ein komplettes Verbot von Böllern und Feuerwerk existiert nur auf Inseln und in Küstenorten. In einer Umfrage der Deutschen Presse-Agentur unter 53 Städten und Gemeinden gaben 25 an, keine Böllerverbote zu verhängen. Etliche Gemeinden erklärten bestimmte Bereiche für Verbotszonen.

Erhöhte Feinstaubwerte wurden nicht als Grund für die Verbote genannt. Das Umweltbundesamt hatte vor Rekordwerten zum Jahreswechsel gewarnt und die Deutsche Umwelthilfe hatte 98 Städte angeschrieben, wegen der Umweltbelastung das Böllern zu verbieten.



Video: Einige Städte sprechen Teilverbot für Silvester-Feuerwerke aus
tagesschau 12:00 Uhr, 27.12.2019

Schutz für Feuerwehr und Polizei

In **Berlin** ist Böllern und Feuerwerk rund um das Brandenburger Tor verboten, wo die größte Silvesterfeier der Stadt stattfindet. Erstmals ist auch auf dem nördlichen Alexanderplatz sowie in der Pallasstraße in Schöneberg das Abfeuern von Knallkörpern verboten.

Grund dafür ist laut Senatsangaben der Schutz von Polizisten und Feuerwehrleuten. So soll verhindert werden, dass Gruppen junger Männer die Einsatzkräfte mit Böllern und Raketen bewerfen und beschießen. Kontrollen sind geplant, Beschlagnahmungen möglich. Aber es werden keine Bußgelder verhängt.

Schöneberg und Kreuzberg gelten als Böller-"Epizentren". Aus großen Menschenmengen heraus und an bestimmten Kreuzungen würden Feuerwerkskörper auf alles gefeuert, was sich bewege, beschreibt Notfallsanitäter Jan Ziegfeld die Situation in den Silvesternächten. Über die Motive könne er nur rätseln.

Als besonders gefährlich gelten: Raketen, Sonnen und Feuerräder, Fontänen, Chinaböllern, Feuertöpfe, Feuerwirbel und Bengalfackeln. Erlaubt sind Wunderkerzen, Tischfeuerwerke und Knallerbsen.

Böller-Verbote in Berlin

"Wir müssen uns die Straße zurückerobern"

Weil manche Gegenden Berlins an Silvester eher an Bürgerkriegsszenarien erinnern, gilt dort nun zum ersten Mal ein Böllerverbot. | mehr

Teilverbote auch in anderen Großstädten

Frankfurt, Wiesbaden, Fulda, Kassel und weitere Städte in **Hessen** wollen Feuer und Verletzungen möglichst verhindern. Rund um den Eisernen Steg in **Frankfurt** will die Polizei mit Einlasskontrollen dafür sorgen, dass nicht privat geböllert wird. Das gilt auch für andere Städte in der Region.

In **Köln** ist der Bereich rund um den Dom und entlang des Rheins zur böllersfreien Zone erklärt worden.



Hauptsache, es ist laut. Doch in immer mehr Innenstädten sind unter anderem Chinaböllern verboten.

Erstmals gibt es in **München** dieses Jahr ein komplettes Feuerwerksverbot in Teilen der Altstadt. Der Stadtrat verhängte ein Böllerverbot für den Bereich innerhalb des Mittleren Rings. Raketen dürfen zudem nur außerhalb der Fußgängerzone und ihrer angrenzenden Straßen verschossen werden.

Verbote gelten auch in vielen anderen Städten in Bayern.

Alternativen in Thüringen und Sachsen-Anhalt

Auch in Thüringen und Sachsen-Anhalt ist das private Böllern in der Silvesternacht stark eingeschränkt. Einige Städte laden zu einem gemeinsam veranstalteten Feuerwerk ein.

In Nordrhein-Westfalen haben laut WDR nur fünf Gemeinden Verbotsbereiche eingerichtet: In Düsseldorf, Köln, Dortmund, Aachen und Bielefeld gibt es sogenannte Schutzzonen, in denen in der Silvesternacht keine Pyrotechnik gezündet werden darf.



Silvesterfeuerwerk

Mehrheit für Böllerverbot

Schön finden die Deutschen Feuerwerk weiterhin, aber zum Schutz des Klimas lehnen es die meisten ab. | mehr

Kein Feuerwerk der Kategorie F2

Die Polizei in **Hamburg** hat rund um die Binnenalster das private Böllern verboten. Zudem soll es kein Feuerwerk am Jungfernstieg geben. Sicherheitsbedenken lautet die allgemeine Begründung.

Innerhalb der Wallanlagen in **Göttingen** darf an Silvester und Neujahr kein Feuerwerk der Kategorie F2 gezündet werden. Das sind Feuerwerksbatterien, Raketen, Leuchtf Feuerwerk und Knaller wie zum Beispiel Chinaböller.

Auch die Böllerverbotszone in **Hannover** - ein weiträumiger innerstädtischer Bereich - wird erneut eingerichtet, um Verletzungen in Menschenmassen zu vermeiden.



Polizei in Hannover in einem Gebiet, in dem Böllern verboten ist.

Verbote für Böller und Raketen gibt es im **Südwesten Deutschlands** unter anderem in Tübingen, Konstanz, Rottweil und Mayen, berichtet der SWR. Auch auf dem Stuttgarter Schlossplatz und vor dem Karlsruher Schloss verzichtet man in diesem Jahr auf die Knallerei.

Blindgänger gefährden besonders Kinder

Hinter den Sicherheitsbedenken steckt die Erfahrung, dass es zu zahlreichen Verletzungen durch das Abfackeln von Feuerwerkskörpern kommt. Zu den Unfallursachen zählen "Experimente" mit Pyrotechnik, das Zünden illegaler Feuerwerkskörper - und das womöglich noch unter Alkoholeinfluss.

Behörden und Fachleute empfehlen, nur Produkte mit CE-Zeichen und Prüfnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu verwenden. Kindern und Jugendlichen solle man keine Böller überlassen. Zu ihrem Schutz ist wichtig, keine Blindgänger auf der Straße zurücklassen. Oft verletzen sie sich am Neujahrstag beim Versuch, Liegegebliebenes nachzuzünden.

Mehr zum Thema

Mögliche Feuerwerksverbote - was ist das richtige Maß?

Brandgefahr für Reetdächer auf Inseln

Komplett verboten sind Böller und Feuerwerke auf einigen Inseln und in anderen Küstenorten an der Nord- und Ostsee. Der Grund: große Brandgefahr für reetgedeckte Häuser. So erlauben das Amt Föhr-Amrum und die Gemeinde Sylt den Silvesterbrauch schon lange nicht mehr. Auf Föhr gelten Ausnahmen an den Stränden und auf dem Deich.

Auch auf den Inseln Hiddensee und Rügen sowie auf der Halbinsel Darß in Mecklenburg-Vorpommern ist Böllern in Ortschaften nicht erlaubt. In der Region Fischland-Darß-Zingst gibt es aber bestimmte Abbrennplätze. Zudem bieten die meisten Ferienorte organisierte Feuerwerke an.

Etliche Altstädte sollen laut dem NDR vor der Feuergefahr geschützt werden. Auch an Stränden der Festlandsküsten sowie in Naturschutzgebieten gelten komplette Verbote.

Über dieses Thema berichtete tagesschau24 am 27. Dezember 2019 um 15:00 Uhr.

Mehrheit der Deutschen für Böllerverbot

Einige Städte sprechen Teilverbot für Silvester-Feuerwerke aus | video

Alle Meldungen zum Thema | boeller | silvester2019



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:

www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html

Ö 13



HINTERGRUND // DEZEMBER 2019

Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

HINTERGRUND // DEZEMBER 2019

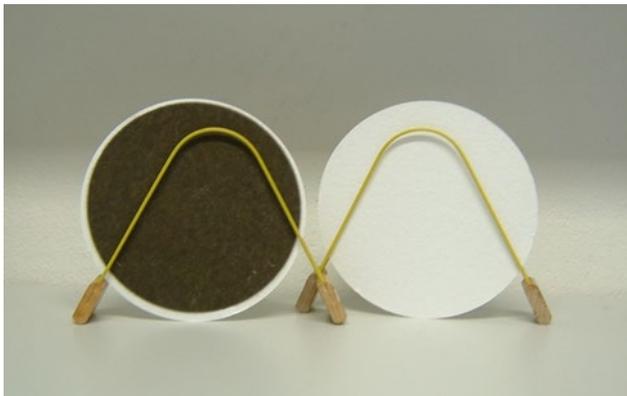
**Zum Jahreswechsel:
Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist**



Inhalt

Was steckt in den Feuerwerkskörpern?	6
Die Umweltbelastung durch Feuerwerk	7
Auswertungen des Umweltbundesamtes	7
Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung	8
Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrsstunden stark erhöht	10
Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr	11
Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk	12
Gibt es ökologisches Feuerwerk?	12
Viel Müll in der Silvesternacht	13
Unsere Bitte an Sie	13

Das Feuerwerk um Mitternacht gehört für die meisten Menschen in Deutschland traditionell zum letzten Abend des Jahres. Ein Feuerwerk ist schön anzusehen. Es hat aber auch negative Seiten: Verbrennungen, Augenverletzungen und Hörschädigungen, Explosionsschäden und andere Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden, der Eintrag von Plastik in die Umwelt, enorme Müllmengen, verängstigte Haustiere sowie ökologische Schäden und die Störung von Wildtieren. Das Silvesterfeuerwerk verursacht zudem immense Kosten für die Gemeinschaft. 100 bis 137 Millionen Euro¹ jagen die Deutschen zum Jahreswechsel in die Luft. Zudem kennt jeder die Situation, wenn um Mitternacht die Luft „zum Schneiden“ ist, die Augen brennen und es im Hals kratzt. Wenn wir Feuerwerkskörper abbrennen, steigt die Belastung der Luft mit Schadstoffen explosionsartig an. Zu großen Teilen besteht der Feuerwerksqualm aus Feinstaub (PM – Particulate Matter, PM₁₀, PM_{2,5}²). Diese winzigen Staubteilchen sind nur Bruchteile von einem Millimeter groß und für das menschliche Auge nicht sichtbar. Feinstaub schadet der Gesundheit.



Staubfilter (dunkle Staubauflage auf dem linken Filter, rechts unbenutzter Filter), Foto Axel Eggert

Was steckt in den Feuerwerkskörpern?

Je nach Typ bestehen Feuerwerkskörper zu 60–75 % aus Hüllen, Konstruktionsteilen und Verpackungen, für die Papier, Pappe, Holz, Ton und Kunststoff verwendet werden. Die restlichen 25–40 % sind pyrotechnische Sätze, die überwiegend aus Schwarzpulver, einer Mischung aus Kaliumnitrat, Holzkohle und Schwefel bestehen. Für Knallen, Pfeifen und

Farben sorgen sogenannte Effektsätze. Strontium-, Kupfer- und Bariumverbindungen färben die Raketen rot, blau bzw. grün.

In der Europäischen Norm EN 15947-5:2015³ sind Anforderungen an die Konstruktion und Funktion von Feuerwerkskörpern festgelegt. Sie schließt auch die Verwendung von verschiedenen Substanzen und Substanzgemischen aus, die zu einer Gefährdung führen würden. Dazu zählen zum Beispiel Hexachlorbenzol, Schwermetalle wie Arsen, Blei und Quecksilber, Pikrate und Mischungen aus Chloraten mit Metallen, Schwefel oder Sulfiden. Gemäß dieser Norm werden von benannten Stellen⁴ in der EU sogenannte EU-Baumusterprüfungen durchgeführt. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)⁵ ist eine dieser benannten Stellen und trägt für diese Zwecke die Kennnummer 0589. Nur nach bestandener Prüfung und nachgeschalteter positiver Bewertung des Qualitätssicherungssystems (QS-System) der Hersteller dürfen die Feuerwerkskörper mit dem CE-Kennzeichen für den gesamten Binnenmarkt der EU versehen werden. Je nach Grad der Gefährlichkeit werden in dieser Norm Kategorien von Feuerwerkskörpern definiert: Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr) umfasst Ganzjahresfeuerwerk wie z. B. Tischfeuerwerk, Knallerbsen und Wunderkerzen. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen in Deutschland während des ganzen Jahres an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und sind teilweise auch für den Gebrauch in Innenräumen geeignet. Zur Kategorie F2 (geringe Gefahr) gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie z. B. Raketen, Batterien und Knallkörper, die zeitlich begrenzt (konkret am 31.12. und am 1.1.⁶) von erwachsenen Personen über 18 Jahren und ausschließlich im Freien abgefeuert werden dürfen.

Je nach Kategorie ist die in Feuerwerkskörpern zugelassene Explosivstoffmasse verschieden und nach oben begrenzt. So dürfen z. B. Knallkörper der Kategorie F2 maximal 6 Gramm Schwarzpulver und Fontänen der Kategorie F2 maximal 250 Gramm an pyrotechnischem Satz enthalten. Durch das Anzünden der Feuerwerkskörper verbrennen das

1 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/284913/umfrage/umsatz-der-deutschen-pyrotechnischen-industrie/>
2 PM₁₀ – Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als 10 µm (10 µm sind 10 Millionstel Meter) bzw. 2,5 µm

3 <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-15947-5/235033731>
4 https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153041
5 <https://www.bam.de/Navigation/DE/Home/home.html>
6 § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Schwarzpulver und die pyrotechnischen Effektsätze, Konstruktionsteile und Hüllen verbrennen bei korrekter Zündung nicht. Für die Ermittlung der durch Feuerwerkskörper freigesetzten Feinstaubmenge ist daher die eingesetzte Menge pyrotechnischer Sätze relevant.

Professionelle Feuerwerke, die bei Veranstaltungen und Festen von ausgebildeten Pyrotechnikern abgefeuert werden, zählen zur Kategorie F4 (große Gefahr). Auch diese Feuerwerkskörper werden einer Konformitätsbewertung – die in der Regel aus der EU-Baumusterprüfung und der Bewertung des QS-Systems besteht – durch benannte Stellen wie der BAM unterzogen. Nach positiver Bewertung ist seitens des Herstellers die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Prüfung und Bewertung erfolgt dabei nach der Normenreihe DIN EN 16261 (2012). Für diese Feuerwerke gibt es keine formelle Begrenzung der Nettoexplosivstoffmasse, jedoch typabhängige Anforderungen an die Konstruktion und Funktion. Bei Großfeuerwerkskörpern, bei denen Knall-, Explosions- und/oder Pfeifeffekte Teil ihrer Funktion sind, muss der Schalldruckpegel in einem zuvor festgelegten Abstand vom Abschussort gemessen werden.

Die Umweltbelastung durch Feuerwerk

Jährlich werden rund 4.200 Tonnen Feinstaub (PM₁₀) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Diese Menge entspricht in etwa 25 % der jährlich durch Holzfeuerungen und ca. 2 % der gesamten freigesetzten Feinstaubmenge in Deutschland. Die ermittelten Emissionen beruhen auf den statistisch gemeldeten Absatzmengen der in Deutschland zugelassenen Feuerwerkskörper. In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland demnach jährlich ca. 43.000 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft. Das UBA schätzt die realen Emissionen höher ein, da Feuerwerkskörper auch in größerem Umfang auf anderen Wegen ins Land zu gelangen scheinen.

Kohlendioxid(CO₂)-Emissionen aus Feuerwerkskörpern sind nach Schätzungen des Umweltbundesamtes von geringer Bedeutung. Feuerwerkskörper enthalten zu rund einem Drittel Schwarzpulver. Bei einem Emissionsfaktor von 50 g CO₂ pro 100 g

Die PM₁₀-Emissionen werden im UBA wie folgt ermittelt:

Emissionen = Einsatzmenge × Emissionsfaktor

Einsatzmenge =
Import – Export + Produktion im Inland

Datenquelle der Einsatzmengen:

- ▶ Destatis Außenhandelsstatistik Meldenummer: WA36041000 Feuerwerkskörper
- ▶ Destatis Produktionsstatistik – Meldenummer 2051 13 000 Feuerwerkskörper

Emissionsfaktor:

PM₁₀-Emissionsfaktor = 99,92 kg/t Produkt

Das Umweltbundesamt steht im Informationsaustausch mit dem Verband der Pyrotechnischen Industrie (VPI). Dieser hat PM₁₀ und TSP beim Abbrand von Feuerwerk gemessen. Die Emissionen liegen deutlich unter den vom Umweltbundesamt bisher berichteten. Die Werte des VPI werden überprüft. Wenn sie bestätigt werden, wird das Umweltbundesamt sie in die Berichterstattung aufnehmen.

Datenquelle: Standardemissionsfaktor aus dem EMEP Guidebook unter der UNECE Berichterstattung

Schwarzpulver⁷ ergibt sich eine Emission von ca. 7.200 Tonnen CO₂. Dies ist ein Anteil von 0,0008 % an den deutschen Treibhausgasemissionen.

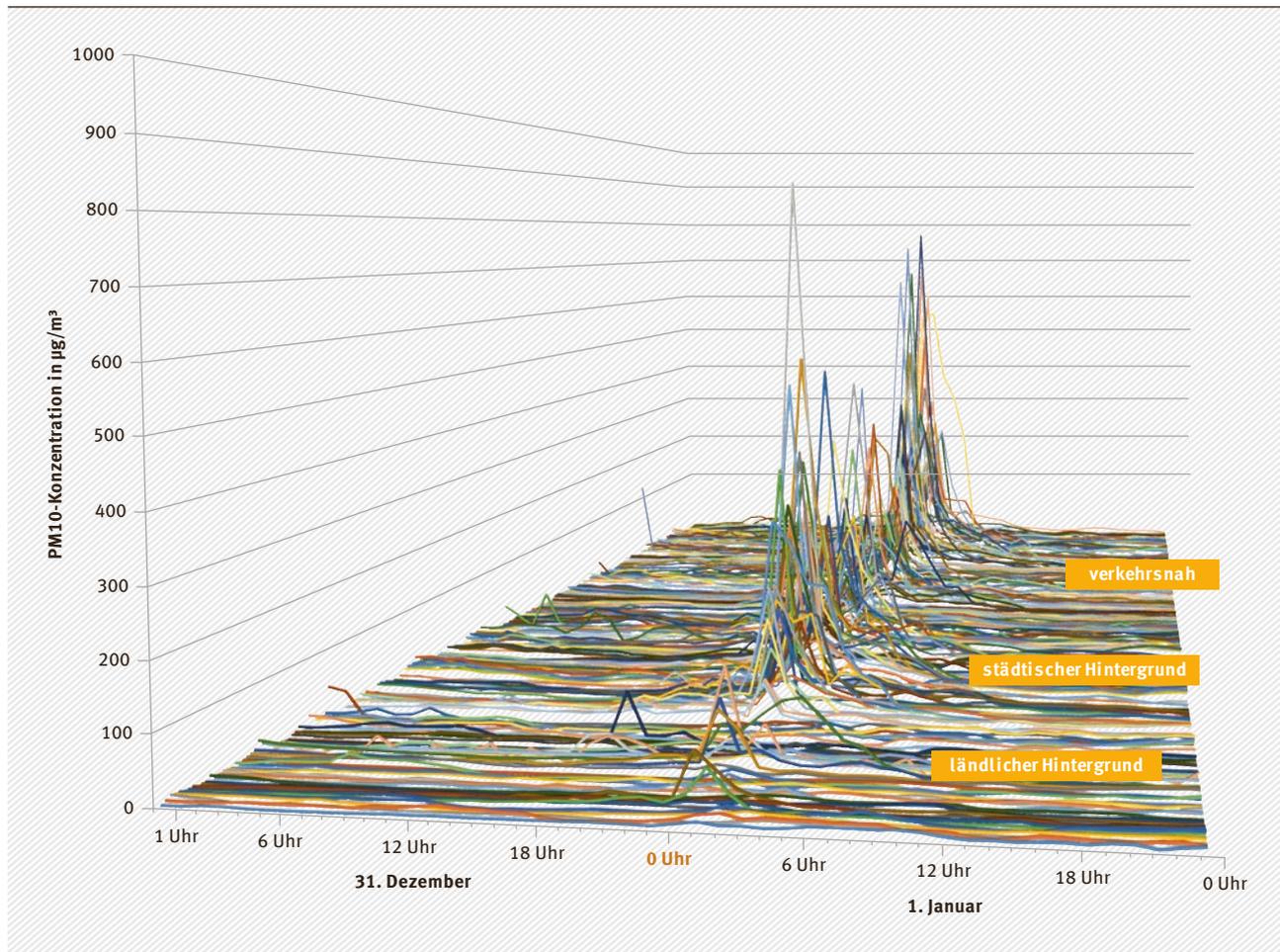
Auswertungen des Umweltbundesamtes

Auswertungen der Daten aus den Messnetzen der Länder und des Umweltbundesamtes zeigen (siehe Abbildung 1), dass am ersten Tag des neuen Jahres die Luftbelastung mit gesundheitsgefährdendem Feinstaub vielerorts so hoch ist wie sonst an keinem anderen Tag im ganzen Jahr. PM₁₀-Stundenwerte um 1.000 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft (µg/m³) sind in der ersten Stunde des neuen Jahres in Großstädten keine Ausnahme. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 betrug die mittlere PM₁₀-Konzentration der städtischen Messstationen in Deutschland circa 18 µg/m³.

⁷ <https://www.treehugger.com/clean-technology/fireworks-ungreen-or-a-necessary-part-of-ringing-in-the-new-year.html>

Abbildung 1

Beispielhafte stündliche PM₁₀-Konzentrationsverläufe an allen deutschlandweiten Messstationen



Im ländlichen Bereich erreichen die PM₁₀-Stundenwerte keine derartigen Spitzen, das Silvesterfeuerwerk ist aber dennoch in den Verläufen deutlich erkennbar. Sobald der Feinstaub in der Luft mit dem Wind aus den Städten hinaus transportiert wird, kann auch dort die PM₁₀-Konzentration ansteigen.

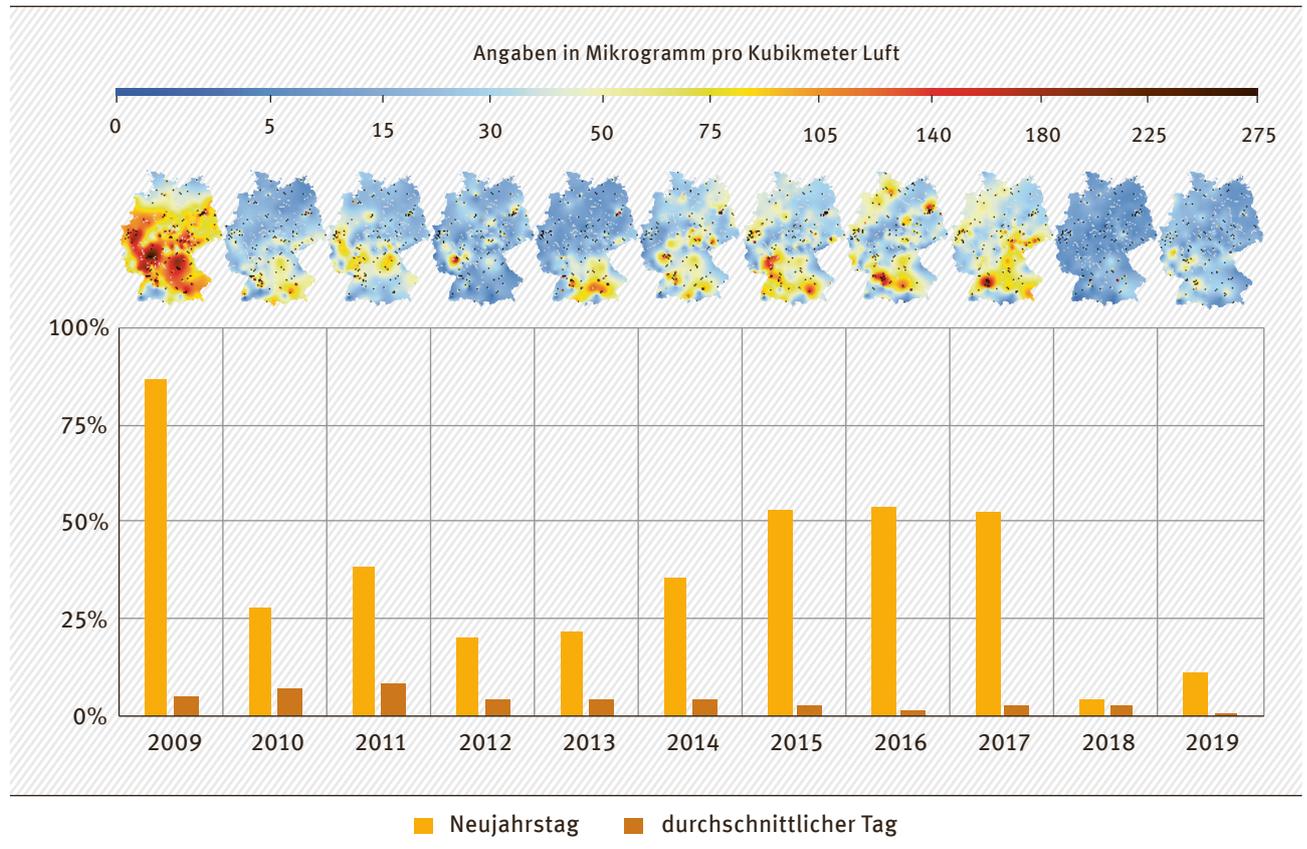
Wie schnell die Feinstaubbelastung nach dem Silvesterfeuerwerk abklingt, hängt vor allem von den Wetterverhältnissen ab. Kräftiger Wind hilft, die Schadstoffe rasch zu verteilen. Bei windschwachen Wettersituationen mit eingeschränktem vertikalen Luftaustausch verbleiben die Schadstoffe jedoch über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an. Die Bedeutung der meteorologischen Verhältnisse für die Belastungssituation während des Neujahrstages ist in den Karten in Abbildung 2 ersichtlich.

Die Animation unter dem Link <http://gis.uba.de/web-site/silvester/> zeigt die Entwicklung der PM₁₀-Luftbelastungssituation durch Silvesterfeuerwerk für die Jahreswechsel 2003/2004 bis 2018/2019. Sie veranschaulicht die sich stündlich ändernde Luftbelastung durch Feinstaub in den Neujahrnächten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der extrem hohen, einstündigen Spitzenwerte die Skalierung in den Deutschlandkarten für diesen speziellen Zweck gegenüber unserer Webpräsentation aktueller Luftqualitätsdaten abweicht.

Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung

Um die Gesundheit der Menschen zu schützen, hat die EU-Kommission Grenzwerte für Feinstaub (und weitere Schadstoffe) festgelegt. Die Feinstaub-Grenzwerte gelten seit dem 01.01.2005 und sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Für PM₁₀ gilt: Der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden.

Abbildung 2

PM₁₀-Tagesüberschreitungen**Konzentrationen am Neujahrstag und Anteil aller Stationen mit Tageswerten > 50 µg/m³**

Die an nur wenigen Stunden des Neujahrstages extrem hohen PM₁₀-Stundenwerte führen häufig schon zu Tagesmittelwerten über 50 µg/m³. Von den 35 zulässigen Überschreitungstagen ist damit bereits mit dem ersten Tag des neuen Jahres ein Überschreitungstag „verbraucht“. In Städten, wo auch sonst erhöhte Feinstaubkonzentrationen gemessen werden, führt die Zusatzbelastung durch Silvesterfeuerwerk oft zu besonders deutlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ (s. Karten in Abbildung 2).

Deutschlandweit betrachtet sind in Städten somit am ersten Januar deutlich mehr Stationen von Überschreitungen des PM₁₀-Tagesgrenzwertes betroffen als an einem durchschnittlichen Tag im restlichen Jahr.

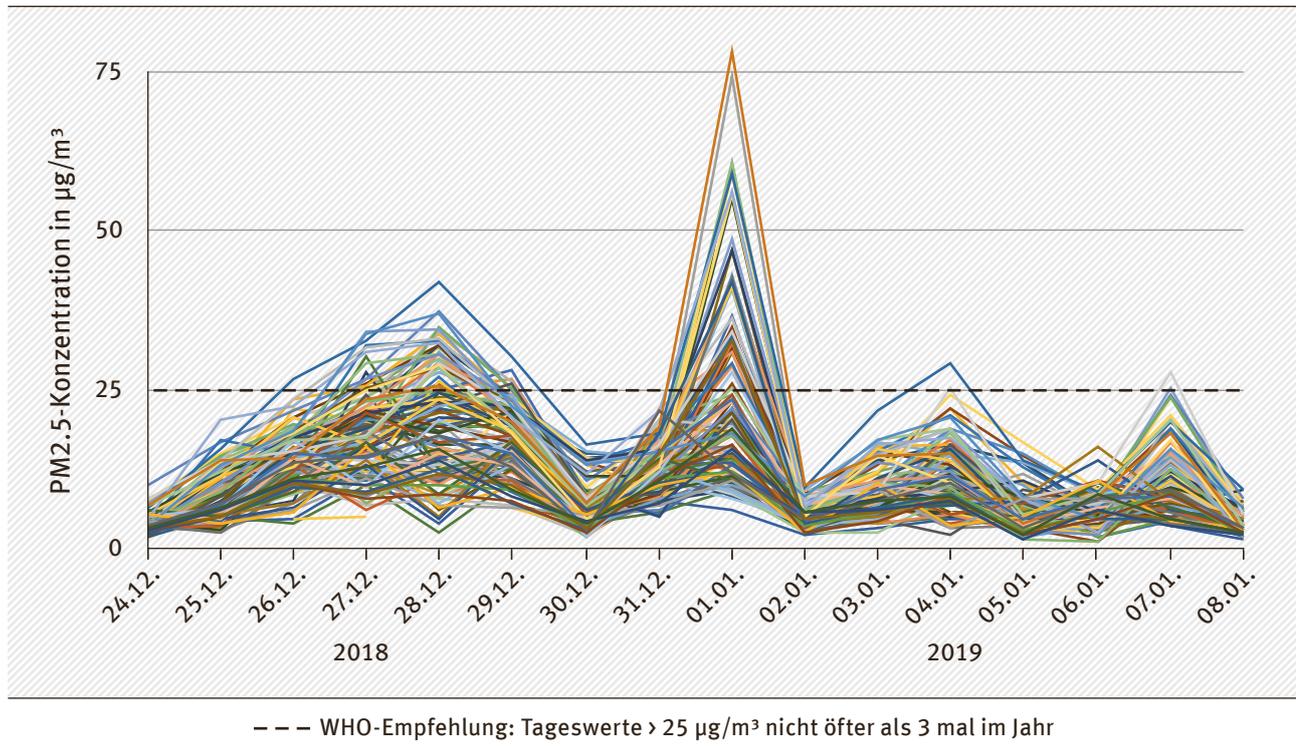
Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 10 µm (PM₁₀) können beim Menschen in die Nasenhöhle, die Luftröhre und die Bronchien eindringen. Die kleineren Partikel PM_{2,5} (Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 2,5 µm) gelangen bis

in die kleinen Bronchien und Bronchiolen. Ein zahlenmäßig sehr hoher Anteil dieser sehr kleinen Partikel kann sogar die Lungenbläschen erreichen und so auch in den Blutkreislauf gelangen. Für diese Partikel (PM_{2,5}) gilt ein Grenzwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel, der in Deutschland flächendeckend eingehalten wird. Aber für die kurzfristigen Belastungen wie an Silvester sind solche Jahresmittelgrenzwerte nicht wirklich relevant. Hier kommt es eher auf die kurzfristige Belastung an, welche ebenfalls gesundheitsrelevant sein kann: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, 25 µg/m³ als Mittelwert bezogen auf einen Tag nicht öfter als an 3 Tagen im Jahr zu überschreiten. Wie aus Abbildung 3 deutlich wird, kam es am Neujahrstag 2019 aufgrund des nächtlichen Feuerwerks an zahlreichen Messstationen zu deutlichen Überschreitungen dieses Wertes für PM_{2,5}.

Das Einatmen von Feinstaub gefährdet die menschliche Gesundheit – und zwar bei kurzfristig hoher wie auch bei langfristig erhöhter Belastung. Die

Abbildung 3

PM_{2,5}-Tagesmittelwerte an städtischen Messstationen
 jede Kurve: Verlauf an einer städtischen Station



Wirkungen reichen von vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege über einen erhöhten Medikamentenbedarf bei Asthmatikern bis zu vermehrten Krankenhausaufnahmen wegen Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen sowie einer Zunahme der Sterblichkeit. Es wird sogar vermutet, dass es für Feinstaub keine Schwelle gibt, unterhalb derer keine schädigende Wirkung mehr zu erwarten ist. Das bedeutet: Unerwünschte Wirkungen können zwar vermindert, jedoch nicht völlig verhindert werden. Dazu kommt, dass der Feinstaub an Silvester durch die Verbrennungsprodukte der Feuerwerkskörper als noch giftiger als der „übliche“ Feinstaub anzusehen ist. Auch wenn über die akuten Wirkungen einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung (z. B. an Silvester) wesentlich weniger bekannt ist, als über langfristig erhöhte Konzentrationen in der Atemluft: Jegliche Reduzierung und Vermeidung von Feinstaubemissionen ist vom Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge sinnvoll und empfehlenswert.

Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrsstunden stark erhöht

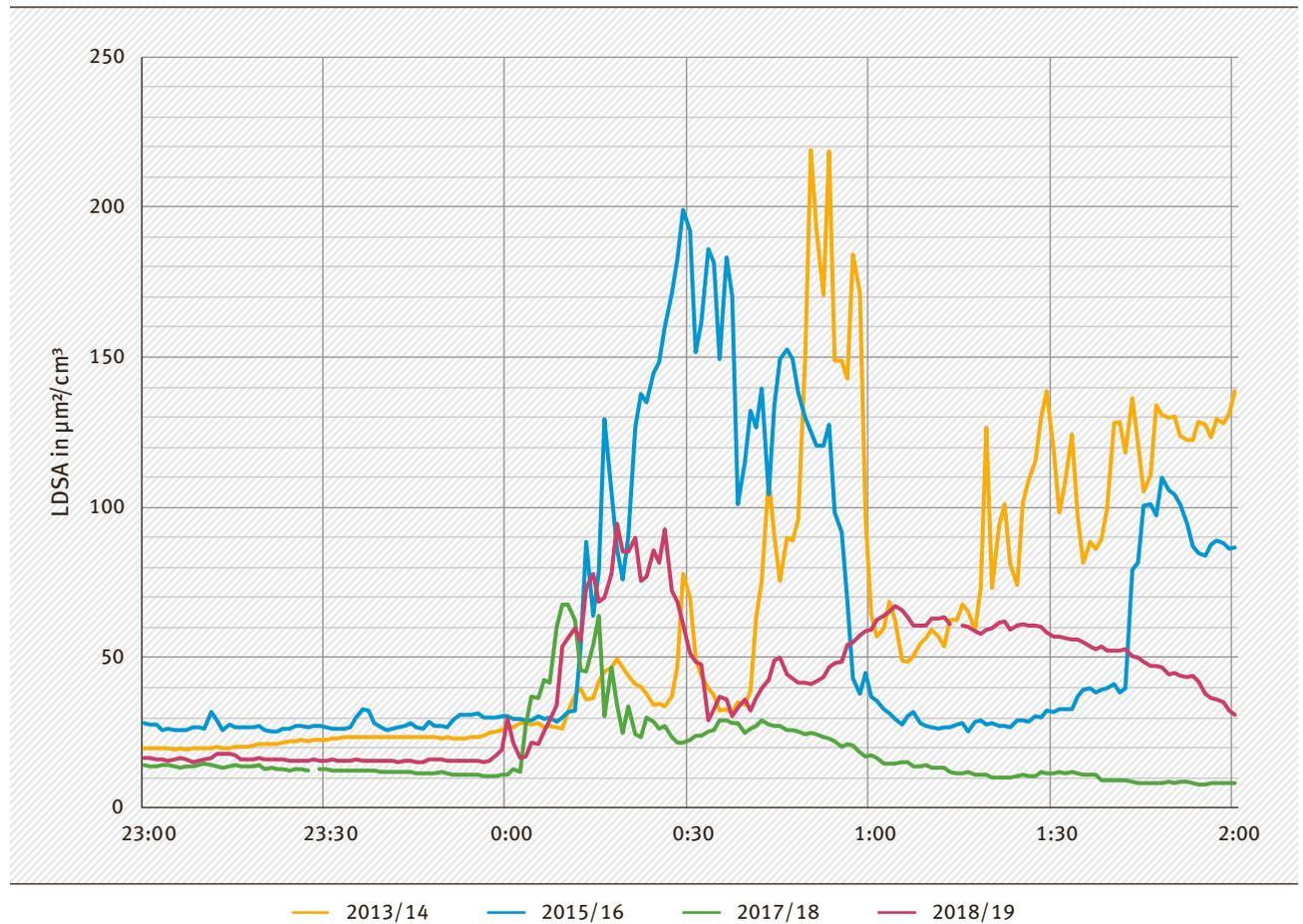
Bei Verbrennungsprozessen entstehen auch sehr kleine, sogenannte ultrafeine Partikel⁸. Gerade durch Feuerwerke werden große Mengen dieser kleinsten Partikel freigesetzt. Sie sind zwar auch im PM₁₀ und PM_{2,5} enthalten, gleichzeitig sind sie im Vergleich zu den größeren Partikeln aber so leicht, dass sie buchstäblich kaum ins Gewicht fallen und üblicherweise kaum gemessen und berichtet werden.

Hohe PM₁₀-Konzentrationen sind nicht zwangsläufig mit einer hohen Anzahl von ultrafeinen Partikeln verbunden. An Silvester erreichen aber alle Partikelkenngrößen Spitzenwerte. Gelangen diese kleinsten Feinstaubbestandteile in die Luft, werden auch sie eingeatmet und erreichen so die tiefen Bereiche der

⁸ Staubeilchen mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 µm

Abbildung 4

LDSA-Minutenmittelwerte während der ersten Neujahrsstunden am Stadtrand von Langen (Hessen)



Lungen. Toxikologische Untersuchungen deuten darauf hin, dass durch inhalede ultrafeine Partikel auftretende gesundheitliche Effekte durch deren Ablagerung auf der Lungenoberfläche erklärt werden können⁹.

In den ersten Neujahrsstunden werden auch regelmäßig deutlich erhöhte Belastungen mit ultrafeinen Partikeln gemessen, wie die schnell ansteigenden Minutenwerte der lungendeponierbaren Partikeloberfläche (LDSA) für eine Station des städtischen Hintergrundes am Stadtrand von Langen (Hessen) für die Jahreswechsel von 2013 bis 2019 zeigen (Abbildung 4). In den Stunden nach Mitternacht ergeben sich damit meist die höchsten Stundenmittelwerte des gesamten folgenden Jahres. Neben der Ausgestaltung

des Feuerwerks an den einzelnen Jahreswechseln spielen für den Verlauf der Belastung vor allem die Ausbreitungsbedingungen vor Ort (z. B. Windrichtung und -geschwindigkeit) eine wichtige Rolle.

Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr

Unser Ohr ist ein exzellentes, aber auch empfindliches Wahrnehmungsorgan. Schon geringe Schädigungen und Beeinträchtigungen werden von vielen von uns als äußerst belastend empfunden. Wir können Geräusche normalerweise präzise orten, feinste Unterschiede wahrnehmen und verstehen unser Gegenüber selbst bei Lärm noch halbwegs gut. Unser Gehör ist ständig aktiv und liefert uns einen fortwährenden Informationsstrom über unsere Umwelt. Zu viel Schall kann jedoch bleibende Schäden hervorrufen, von einer Verschlechterung des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit sowie lästigen Ohrgeräuschen. Sowohl durch anhaltend hohe Dauerschallbelastung als auch durch einzelne

⁹ Birmili, W., Süring, K., Becker, K., Gerwig, H., Schwirn, K., Löschau, G., Plaß, D., Tobollik, M.: Ultrafeine Partikel in der Umgebungsluft – aktueller Wissensstand. UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst). Nr. 2, S. 57–65, 2018. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba_birmili.pdf

laute Schallereignisse können die Haarzellen im Innenohr mit ihren feinen Härchen (Stereozilien) dauerhaft geschädigt werden. Bereits einmalige Ereignisse mit hoher Schallintensität, Knalle und Explosionen durch Spielzeugpistolen oder Feuerwerk, können unmittelbar zu dauerhaften Gehörschäden führen.

In Deutschland erleiden jährlich zirka 8.000 Menschen zu Silvester Schädigungen des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Viele dieser Menschen behalten bleibende Schäden.

Das dürfte eigentlich gar nicht sein, da die Lautstärke von Feuerwerkskörpern europaweit gesetzlich auf einen Schallpegel¹⁰ von 120 dB(AI) am Sicherheitsabstand begrenzt ist. Die für die private Nutzung konformitätsbewerteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen diese Grenze, gemessen in einem Sicherheitsabstand von acht Metern, nicht überschreiten. Für das Gehör ungefährlich sind Feuerwerkskörper nur dann, wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Da die Lautstärke eines Knalls mit abnehmender Entfernung deutlich ansteigt, steigt auch die Gefahr fürs Ohr, wenn der Sicherheitsabstand unterschritten wird. Der Schallpegel, der in einem Meter Abstand auf das Ohr trifft, ist um 18 dB höher als der Pegel bei der Einhaltung des Sicherheitsabstandes von acht Metern. Wichtig beim Abbrennen des Feuerwerks ist deshalb, auf ausreichend Abstand zu den Knallkörpern zu achten und keine Knaller auf Personen zu werfen.

Unkalkulierbare Gefahren bringen Knallkörper mit sich, die nicht konformitätsbewertet sind. Erkennbar sind diese an der fehlenden CE-Kennzeichnung: Ihre Lautstärke kann so hoch sein, dass auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstands Gehörschäden möglich sind. Manche dieser illegalen Feuerwerkskörper explodieren zudem zu schnell nach dem Anzünden, so dass schwerwiegende Verletzungen an Händen und Gesicht entstehen können.

Eine Therapie zur Heilung einer lärmverursachten Innenohrschwerhörigkeit gibt es bislang nicht. Ein chronischer Hörverlust kann nicht rückgängig

gemacht werden. Gehörschäden beeinträchtigen nicht nur das Privatleben erheblich, sondern schränken auch die Möglichkeiten der Berufswahl oder viele Tätigkeiten im Berufsleben drastisch ein.

Tipps für ein sicheres Silvesterfeuerwerk finden Sie auch auf den Webseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unter <https://www.bam.de/Navigation/DE/Aktuelles/Silvester/10-Tipps/10-tipps.html#doc68008bodyText6>

Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk

Silvesterfeuerwerke werden von vielen Menschen an vielen Orten in Deutschland nahezu zeitgleich abgefeuert. Das bedeutet, in kurzer Zeit wird eine große Menge Feinstaub in die Luft freigesetzt. Der überwiegende Teil der vom Feuerwerk verursachten 4.200 Tonnen Feinstaub gelangt in der Silvesternacht in die Luft. Das führt zu dem sprunghaften Anstieg der Feinstaubkonzentration in der Luft, der nahezu deutschlandweit – mit Ausnahme abgelegener ländlicher Bereiche – in den Messdaten der Luftqualitäts-Messstationen zu erkennen ist. Herrscht in der Silvesternacht dazu noch eine austauscharme Wetterlage – wie es im Winter oft der Fall ist – kann der Feinstaub auch über längere Zeit in der Luft verbleiben.

Im Gegensatz dazu sind Höhenfeuerwerke der Kategorie F4, die häufig den Abschluss von Veranstaltungen bilden, lokal auf eine Stadt und zeitlich auf meist nur wenige Minuten begrenzt. Die dabei freigesetzte Feinstaubmenge ist insgesamt betrachtet nur ein Bruchteil derer zu Silvester. Zudem kommen Feuerwerkskörper zum Einsatz, die in größeren Höhen als Silvesterraketen explodieren. In der Regel werden auch keine bodennahen Knallkörper verwendet. Das bedeutet, der Feinstaub wird nicht bodennah sondern in größeren Höhen freigesetzt und kann sich dort mit dem Wind rasch verteilen. An Feinstaub-Messstationen in der Nähe ist der Einfluss solcher Höhenfeuerwerke nicht oder nur geringfügig in den bodennahen Feinstaubkonzentrationen erkennbar.

Gibt es ökologisches Feuerwerk?

Die Antwort lautet: Aktuell nicht. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern setzt Feinstaub frei, wie viele andere Verbrennungsprozesse. Erst durch das

¹⁰ A-bewerteter Impuls-Schalldruckpegel



Verbrennen der in Feuerwerkskörpern enthaltenen pyrotechnischen Sätze werden die gewünschten Licht- und Knall-Effekte erzielt. Auch die Umhüllungen aus Pappe und Kunststoff werden für diese Effekte benötigt. Die in der Film- und Theaterbranche bereits eingesetzte vermeintlich „rauchfreie“ Pyrotechnik hält nicht, was der Name versprechen könnte. Bei diesen Gegenständen ist lediglich der sichtbare Rauch reduziert. Die freigesetzten Partikel sind jedoch noch kleiner als bei einem klassischen Feuerwerk und dadurch für die Gesundheit noch schädlicher. Feinstaubfreie Alternativen zum Feuerwerk sind druckgasbetriebene Konfettikanonen oder auch Lasershows.

Viel Müll in der Silvesternacht

Viele Menschen lassen es in der Silvesternacht krachen und hinterlassen dabei tonnenweise Müll wie Böllerreste, Verpackungen, Flaschen und Scherben auf den Straßen und Gehwegen. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) meldete am

20.12.2018¹¹: „Allein in den fünf größten deutschen Städten (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main) entfernen die kommunalen Abfallentsorger am Neujahrstag rund 191 Tonnen Silvesterabfall. Am 1. Januar sind in diesen Städten über 1.100 Mitarbeiter für die Neujahrsreinigung im Einsatz, um Straßen und Gehwege von dem Abfall zu befreien.“ Die in den Resten der Feuerwerkskörper enthaltenen Chemikalien können durch Regen- und Schmelzwasser weggespült werden und so in den Boden und in Gewässer gelangen. Eine richtige und zeitnahe Entsorgung ist daher wichtig und sollte durch jeden, der Feuerwerk abbrennt, erfolgen. Der VKU gibt für die richtige Entsorgung des Silvestermülls folgende Hinweise: „Abgebrannte Feuerwerkskörper, Mehrschussbatterien und Böller müssen im Restmüll entsorgt werden. Auch Papprohren, die in Feuerwerkskörpern verarbeitet wurden oder gezündete Mehrschussbatterien aus Pappe gehören zwingend in die graue Tonne.“ Keinesfalls sollten sie in den

¹¹ [https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword_list\[\]=Silvester&no_cache=1](https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword_list[]=Silvester&no_cache=1)

Papier- oder gar in den Biomüll gegeben werden, weil sie giftige Reststoffe und teils auch Plastikbestandteile enthalten.

Unsere Bitte an Sie

Traditionen und Bräuche sind Teil unseres Lebens und sollen dies auch bleiben. Wir bitten Sie jedoch, einen Beitrag zur Verminderung der Feinstaubbelastung und des Lärms in der Silvesternacht zu leisten: Schränken Sie Ihr persönliches Feuerwerk ein oder verzichten bestenfalls sogar ganz darauf. Gleichzeitig würden Sie so auch helfen, die Müllmenge von Verpackung und Umhüllung der Feuerwerkskörper und den Energieaufwand, der bei der Herstellung der Feuerwerkskörper erheblich ist, zu verringern. Auch viele Haus- und Wildtiere würden es Ihnen danken.

Unter folgenden Links finden Sie außerdem:

- ▶ unsere aktuellen Luftqualitätsdaten (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/>)
- ▶ Animation der PM₁₀-Konzentrationen in der Silvesternacht (<http://gis.uba.de/website/silvester/>)
- ▶ Weitere Informationen zum Thema Lärmwirkungen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen>)
- ▶ Weiterführende Informationen zu UBA-App Luftqualität (<https://www.umweltbundesamt.de/app-luftqualitaet>)





► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2021

SR/BeVoSr/424/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg

Zielsetzung:

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg ist den aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.03.2021

Jakubczak, Lutz am 08.03.2021

Sachverhalt:

Durch die Änderung der Gemeindeordnung war eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg notwendig. Diese Änderungen führen zwangsläufig zu einer Anpassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung. Aufgrund der Tatsache, dass allein durch die Umbenennung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers in die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Vielzahl von Paragraphen geändert werden müssen, wird seitens der Verwaltung eine komplette Neufassung empfohlen.

Seit etlichen Jahren erfolgt die Information der Stadtvertretung und der Ausschüsse auf elektronischem Weg, diese Veränderungen sind jedoch bislang nicht in vollem

Maße in die Geschäftsordnung eingeflossen. Anfragen und Anträge werden ebenfalls seit langem elektronisch kommuniziert und sind durch die Geschäftsordnung in dieser Form zu legitimieren.

Auch ist das Verfahren der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz bisher nicht Bestandteil der Geschäftsordnung gewesen. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Inhalte der Geschäftsordnung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Ö 14

Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

<u>I. Abschnitt</u>	<u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u>
§ 1	Erstes Zusammentreffen
<u>II. Abschnitt</u>	<u>Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen</u>
§ 2	Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident
§ 3	Fraktionen
§ 4	Ältestenrat
<u>III. Abschnitt</u>	<u>Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme</u>
§ 5	Einberufung
§ 6	Tagesordnung
§ 7	Sitzordnung
§ 8	Teilnahme
§ 9	Mitteilungspflichten
<u>IV. Abschnitt</u>	<u>Beratung</u>
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Unterrichtung der Stadtvertretung
§ 12	Einwohnerfragestunde
§ 13	Kleine Anfragen
§ 14	Große Anfragen
§ 15	Sachanträge
§ 16	Sitzungsablauf
§ 17	Unterbrechung, Vertagung und Schlusspanträge
§ 18	Einzelberatung
§ 19	Redeordnung
<u>V. Abschnitt</u>	<u>Beschlussfassung</u>
§ 20	Beschlussfähigkeit
§ 21	Ablauf der Abstimmung
§ 22	Wahlen
<u>VI. Abschnitt</u>	<u>Ordnung in den Sitzungen</u>
§ 23	Ordnungsruf

§ 24 Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn
§ 25 Ordnung im Sitzungssaal

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 26 Sitzungsniederschrift
§ 27 Gebrauch von Tonträgern

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 28 Verfahren
§ 29 Beiräte und Kuratorien

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 30 Grundsätze für den Datenschutz
§ 31 Datenverarbeitung

X. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 32 Abweichungen
§ 33 Auslegung
§ 34 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33,34 GO

(1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum dreißigsten Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

(3) Sie oder er übergibt der ältesten anwesenden Ratsherrin oder dem ältesten anwesenden Ratsherrn, die oder der nicht für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung.

- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten.
- (5) Die oder der Altersvorsitzende verpflichtet die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.
- (6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident übernimmt den Vorsitz.
- (7) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.
- (8) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verpflichtet ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter und alle anderen Ratsherrinnen und Ratsherren auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (9) Anschließend wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen Selbstverwaltungskörper und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

II. Abschnitt

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen

§ 2

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Stadtvertretern Platz zu nehmen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Stadtvertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese

Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter (und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

§ 3

Fraktionen

zu beachten: § 32a GO

Die Bildung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und ihrer Mitglieder sowie Änderungen in der Zusammensetzung sind der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu erklären.

§ 4

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(2) Der Ältestenrat berät und unterstützt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung. Er wirkt auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen sowie einzelnen Ratsherrinnen und Ratsherren in streitigen Fragen hin.

III. Abschnitt

Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 5

Einberufung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident muss die Stadtvertretung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.

(2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Ratsherrinnen und Ratsherren der Abkürzung widersprechen kann.

(3) Die Einladungen müssen den Ratsherrinnen und den Ratsherren so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen, ebenfalls ein schriftlicher Bericht der Verwaltung, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Auf die Einladungen wird auf elektronischem Wege hingewiesen. Die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsvorlagen und deren Anlagen werden den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Ratzeburg in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der elektronischen Information sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Ratsherr oder die Ratsherrin ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Die/ der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz soll im Ältestenrat abgestimmt werden.

(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Die Sitzung, einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnahmeberechtigten Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
- b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch einen Benutzernamen, der von der Verwaltung zugewiesen wird.
- c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugängliche Bereiche auf Großbildschirmen o.ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
- d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann auf folgende Arten erfolgen:
 - 1. Per E-Mail
Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden verlesen.
 - 2. In persönlicher Anwesenheit
Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/ dem Einwohner die Formulierung des Anliegens in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.
 - 3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz
Die Einwohnerin/ der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/ seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung muss den Eingang bestätigen.

Die Einwohnerin/ der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der / des Vorsitzenden ihr/ sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die die Zugangsdaten auf der Homepage der Stadt Ratzeburg zur Verfügung.
- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/ der Vorsitzende.

- f) Durch die Verwaltung werden neben der Sitzungsbetreuung auch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz zur Verfügung gestellt.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten, mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2, auch für die Fachausschüsse.

§ 6

Tagesordnung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen und unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

(2) Die Stadtvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

(3) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:

1) Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

2) Anträge zur Tagesordnung

3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift

4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

5) Bericht der Verwaltung (Bürgermeisterin/Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte)

6) Einwohnerfragestunde

7) Abwicklung der Tagesordnung

8) Behandlung von Anträgen

9) Anfragen und Mitteilungen

10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten

(4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(5) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Absatz 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(6) Die Tagesordnungen sämtlicher Ausschüsse sind bei wiederkehrenden Tagesordnungspunkten an die Tagesordnung der Stadtvertretung gem. Abs. 3 anzugleichen.

§ 7

Sitzordnung

(1) Die Ratsherrinnen und Ratsherren, die einer Fraktion als Mitglieder angehören, nehmen die Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

§ 8

Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

(1) Die Ratsherrinnen und die Ratsherren haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

(3) In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren eintragen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung beratend teil. Sie oder er ist berechtigt, Angehörige der Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
zu beachten: § 22 GO

(5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.
zu beachten: § 16 c Abs. 2 GO

(6) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 9

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, und nachrückende Ratsherrinnen oder Ratsherren haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt

Beratung

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Auf Antrag einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters kann zu Tagesordnungspunkt 2 der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Den Zuhörern werden die Tagesordnung sowie die Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;

b) Grundstücksangelegenheiten;

c) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

(3) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Angelegenheiten können in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung.

(6) Die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Unterrichtung der Stadtvertretung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtvertretung verlangt.

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ erfolgen. Der Bericht ist grundsätzlich schriftlich zu verfassen. Er kann durch mündlichen Bericht ergänzt werden.

(3) Weiter ist die Stadtvertretung in ihrer Sitzung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

(4) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

§ 12

Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung, von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Stadtvertretung ergänzt werden.

(5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Kleine Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

(1) Die Fraktionen und die Ratsherrinnen und Ratsherren können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung zu setzen.

(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Stadtvertreterversammlung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen; die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 4 der Hauptsatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauffolgenden Sitzung zu erteilen.

(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.

(5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 14

Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von den Fraktionen oder mindestens sechs Ratsherrinnen und Ratsherren gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Stadtvertretersitzung, einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung kann sich auf Antrag eine Beratung anschließen.

§ 15

Sachanträge

(1) Die Fraktionen und Ratsherrinnen und Ratsherren können Anträge stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens **10** Tage vor der Stadtvertretersitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorgelesen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dieses nicht selber wahrnimmt. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 16

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung, sind in der Regel in der gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Tagesordnung abzuwickeln.

(
2) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.

(3) Ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 5 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Absetzung von der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) namentliche Abstimmung
- h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
- i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- j) Ausschluss einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn oder eines sonstigen Mitgliedes

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n gestellt werden.

(4) Die Verpflichtung und Einführung einer Ratsherrin oder Ratsherrn erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 17

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherrn muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

(2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) müssen mindestens von zwei weiteren Ratsherrinnen oder Ratsherrn unterstützt werden.

(3) Jede Fraktion und die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsherrinnen und Ratsherren können zu den Vertagungs- und Schlussanträgen Stellung nehmen.

(4) Erörterung und Abstimmung über die in Abs. 2 genannten Anträge sind erst dann zulässig, wenn zuvor jeder Ratsherrin oder jedem Ratsherrn einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich zum Gegenstand des Sachantrages zu äußern.

(5) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung beginnen um 18.30 Uhr und enden grundsätzlich um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 18

Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen und in den Fraktionen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 19

Redeordnung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.

Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.

(4) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

(5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht der Stadtvertretung angehören.

(6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

(7) Die einzelnen Beiträge einer Ratsherrin oder eines Rats Herrn zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatte gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages und die Beauftragten der Fraktionen bei der erstmaligen Begründung von Fraktionsanträgen.

V. Abschnitt

Beschlussfassung

§ 20

Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

(1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten festzustellen. Sie endet, wenn die Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden und wird die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 21

Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.

(3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 22

Wahlen

zu beachten: § 40 GO

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident zieht.

(3) Sind bei der Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten oder bei der Wahl zu Ausschüssen die Parteien und andere Vereinigungen der Stadtvertretung im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen oder sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 0,5, 1, 1,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten zu ziehende Los.

(4) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsfrauen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.

b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsfrau oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen.

In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.

c) Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsfrau/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.

d) Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/ Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 23

Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 24

Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn

zu beachten: § 42 GO

(1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausgeschlossen, so kann diese/ dieser in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtvertretung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadtvertretung ohne Aussprache.

§ 25

Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

(1) Wenn in der Stadtvertretung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Abstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.

(3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident räumen lassen.

-

VII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 26

Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

(2) Das Kurzprotokoll enthält:

a) Die Tagesordnung nebst Beginn und Schluss der Sitzung

b) die Namen aller Anwesenden

c) alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen

d) wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte auf Verlangen einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn

e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und

g) Fragen und Antworten, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer innerhalb von **2** Wochen fertiggestellt und unverzüglich nach Unterzeichnung zugestellt. Sie wird im Ratsinformationssystem in ihrer Gesamtheit und im Bürgerinformationssystem begrenzt auf den öffentlichen Teil zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(5) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung.

(6) Wird der Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Stadtvertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

§ 27

Gebrauch von Tonträgern

(1) Die öffentlichen Beratungen in den Sitzungen der Stadtvertretung können von einem Tonträger zur Erleichterung der Protokollführung aufgezeichnet werden.

(2) Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

(3) Sonstige Aufzeichnungen der Stadtvertreter Sitzungen mittels Tonträger sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung.

VIII. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28

Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtvertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Sie verfügen in ihrem Ausschuss über vollwertige Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Mitgliedern alle Ratsherrinnen und Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Vorlagen hierzu erhalten nur die Mitglieder und der 1. Vertreter einer Fraktion der jeweiligen Ausschüsse sowie die Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident.
- (5) Stadtvertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (9) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Stadtvertretung über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zugeleitet.

(10) Für die Niederschriften der Ausschusssitzungen gilt § 26 der Geschäftsordnung entsprechend.

(11) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident und Bürgermeisterin/ Bürgermeister sowie die Ratsherrinnen und Ratsherren, die nicht einer Fraktion angehören.

§ 29

Beiräte und Kuratorien

Für Beiräte und Kuratorien gelten die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

IX. Abschnitt

Datenschutz

§ 30

Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn u. a.) gesichert sind.

In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten,

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

X. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 32

Nutzung elektronischer Verfahren

Für die Versendung des Schriftverkehrs zu den Sitzungen, insbesondere für Mitteilungen, Einladungen, Anträgen, Anfragen und Einwendungen ist der elektronische Weg zulässig.

§ 33

Abweichungen

- (1) Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.
- (2) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (3) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Feußner
(Stadtpräsident)

Ö 14

Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

<u>I. Abschnitt</u>	<u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u>
§ 1	Erstes Zusammentreffen
<u>II. Abschnitt</u>	<u>Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen</u>
§ 2	Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident
§ 3	Fraktionen
§ 4	Ältestenrat
<u>III. Abschnitt</u>	<u>Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme</u>
§ 5	Einberufung
§ 6	Tagesordnung
§ 7	Sitzordnung
§ 8	Teilnahme
§ 9	Mitteilungspflichten
<u>IV. Abschnitt</u>	<u>Beratung</u>
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Unterrichtung der Stadtvertretung
§ 12	Einwohnerfragestunde
§ 13	Kleine Anfragen
§ 14	Große Anfragen
§ 15	Sachanträge
§ 16	Sitzungsablauf
§ 17	Unterbrechung, Vertagung und Schlusspanträge
§ 18	Einzelberatung
§ 19	Redeordnung
<u>V. Abschnitt</u>	<u>Beschlussfassung</u>
§ 20	Beschlussfähigkeit
§ 21	Ablauf der Abstimmung
§ 22	Wahlen
<u>VI. Abschnitt</u>	<u>Ordnung in den Sitzungen</u>
§ 23	Ordnungsruf

§ 24 Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn
§ 25 Ordnung im Sitzungssaal

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 26 Sitzungsniederschrift
§ 27 Gebrauch von Tonträgern

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 28 Verfahren
§ 29 Beiräte und Kuratorien

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 30 Grundsätze für den Datenschutz
§ 31 Datenverarbeitung

X. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 32 Abweichungen
§ 33 Auslegung
§ 34 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33,34 GO

(1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum dreißigsten Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

(3) Sie oder er übergibt der ältesten anwesenden Ratsherrin oder dem ältesten anwesenden Ratsherrn, die oder der nicht für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten vorgeschlagen ist (**Altersvorsitzende oder Altersvorsitzenden**), die Leitung.

- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten.
- (5) Die oder der Altersvorsitzende verpflichtet die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.
- (6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident übernimmt den Vorsitz.
- (7) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.
- (8) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verpflichtet ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter und alle anderen Ratsherrinnen und Ratsherren auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (9) Anschließend wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen Selbstverwaltungskörper und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

II. Abschnitt

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen

§ 2

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Stadtvertretern Platz zu nehmen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Stadtvertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese

Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter (und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

§ 3

Fraktionen

zu beachten: § 32a GO

Die Bildung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und ihrer Mitglieder sowie Änderungen in der Zusammensetzung sind der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu erklären.

§ 4

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(2) Der Ältestenrat berät und unterstützt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung. Er wirkt auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen sowie einzelnen Ratsherrinnen und Ratsherren in streitigen Fragen hin.

III. Abschnitt

Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 5

Einberufung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident muss die Stadtvertretung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.

(2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Ratsherrinnen und Ratsherren der ~~Ab~~ Verkürzung widersprechen kann.

(3) Die Einladungen müssen den Ratsherrinnen und den Ratsherren so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen, ebenfalls ein schriftlicher Bericht der Verwaltung, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Auf die Einladungen wird auf elektronischem Wege hingewiesen. Die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsvorlagen und deren Anlagen werden den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Ratzeburg in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der elektronischen Information sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Ratsherr oder die Ratsherrin ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich **oder in Textform** auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Die/ der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz soll im Ältestenrat abgestimmt werden.

(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Die Sitzung, einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnahmeberechtigten Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
- b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch **einen Benutzernamen Zugangsdaten, der die** von der Verwaltung zugewiesen **wird werden**.
- c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugänglichen Bereiche auf Großbildschirmen o.ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
- d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. **Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Stadtvertretung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann auf Folgende Arten erfolgen Möglichkeiten sind vorgesehen:**

1. Per E-Mail

Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden verlesen.

2. In persönlicher Anwesenheit

Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/ dem Einwohner die Formulierung des Anliegens in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.

3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz

Die Einwohnerin/ der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/ seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung **muss wird** den Eingang bestätigen.

Die Einwohnerin/ der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der / des Vorsitzenden ihr/ sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die **die** Zugangsdaten auf der Homepage der Stadt Ratzeburg zur Verfügung.

- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/ der Vorsitzende.

- f) Durch **Beschäftigte der die** Verwaltung **werden wird** neben der Sitzungsbetreuung auch **Mitarbeiterinnen/—Mitarbeiter für** die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz **zur—Verfügung sichergestellt**.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten, mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2, auch für die Fachausschüsse.

§ 6

Tagesordnung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen und unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

(2) Die Stadtvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

(3) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:

1) Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

2) Anträge zur Tagesordnung

3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift

4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

5) Bericht der Verwaltung (Bürgermeisterin/Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte)

6) Einwohnerfragestunde

7) Abwicklung der Tagesordnung

8) Behandlung von Anträgen

9) Anfragen und Mitteilungen

10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten

(4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(5) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Absatz 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „**vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!**“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(6) Die Tagesordnungen sämtlicher Ausschüsse sind bei wiederkehrenden Tagesordnungspunkten an die Tagesordnung der Stadtvertretung gem. Abs. 3 anzugleichen.

§ 7

Sitzordnung

(1) Die Ratsherrinnen und Ratsherren, die einer Fraktion als Mitglieder angehören, nehmen die Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(2 3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

§ 8

Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

(1) Die Ratsherrinnen und die Ratsherren haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

(3) In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren eintragen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung beratend teil. Sie oder er ist berechtigt, Angehörige der Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.

zu beachten: § 22 GO

(5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.

zu beachten: § 16 c Abs. 2 GO

(6) Sachkundige **verständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind**, können zu den Sitzungen hinzugezogen werden; ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 9

Mitteilungspflichten

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. **Gleiches gilt für sich ergebende Änderungen der vorgenannten Angaben für die Dauer der Zugehörigkeit in der Stadtvertretung.**

(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, und nachrückende Ratsherrinnen oder Ratsherren haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen. **Gleiches gilt für sich ergebende Änderungen dieser Angaben für die Dauer der Zugehörigkeit in der Stadtvertretung.**

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt

Beratung

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Auf Antrag einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters kann zu Tagesordnungspunkt 2 der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Den **Zuhörerinnen und** Zuhörern werden die Tagesordnung sowie die Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

2) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;

b) Grundstücksangelegenheiten;

c) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

(3) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Angelegenheiten können in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung.

(6) Die **Teilnehmerinnen oder** Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Unterrichtung der Stadtvertretung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtvertretung verlangt.

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ erfolgen. Der Bericht ist grundsätzlich schriftlich zu verfassen. Er kann durch mündlichen Bericht ergänzt werden.

(3) Weiter ist die Stadtvertretung in ihrer Sitzung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

(4) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

§ 12

Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie **soll darf** den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. **Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Stadtvertretung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.**

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich **oder in Textform** oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung, von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Stadtvertretung ergänzt werden.

(5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Kleine Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

(1) Die Fraktionen und die Ratsherrinnen und Ratsherren können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung zu setzen.

(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich **oder in Textform** abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Stadtvertreterversammlung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen; die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 4 der Hauptsatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauffolgenden Sitzung zu erteilen.

(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.

(5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 14

Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von den Fraktionen oder mindestens sechs Ratsherrinnen und Ratsherren gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich **oder in Textform**, spätestens 14 Tage vor der Stadtvertretersitzung, einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung kann sich auf Antrag eine Beratung anschließen.

§ 15

Sachanträge

(1) Die Fraktionen und Ratsherrinnen und Ratsherren können Anträge stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich **oder in Textform** mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. **Sie enthalten folgende Mindestangaben: Ort, Datum, Vor- und Nachname sowie Angabe zum Status der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers (z. B. Ratsherrin, Ratsherr, bürgerliches Mitglied) bzw. Name der Fraktion oder Namen der Fraktionen, Unterschrift(en) bzw. digitale Signatur(en). Als ladungsfähige Anschrift wird Rathaus, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg angenommen.** Sie sind spätestens **10** Tage vor der Stadtvertretersitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorgelesen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dieses nicht selber wahrnimmt. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 16

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung, sind in der Regel in der gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Tagesordnung abzuwickeln.

(2) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.

(3) Ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 5 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich **oder in Textform** sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Absetzung von der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) namentliche Abstimmung
- h) Anhörung **von einer Sachkundigen verständigen oder eines Sachverständigen**
- i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- j) Ausschluss einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn oder eines sonstigen Mitgliedes

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n gestellt werden.

(4) Die Verpflichtung und Einführung einer Ratsherrin oder Ratsherrn erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

(5) Die Verpflichtung von Sachkundigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, erfolgt nach Eröffnung der Sitzung oder nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes.

§ 17

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherrn muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

(2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) müssen mindestens von zwei weiteren Ratsherrinnen oder Ratsherrn unterstützt werden.

(3) Jede Fraktion und die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsherrinnen und Ratsherren können zu den Vertagungs- und Schlussanträgen Stellung nehmen.

(4) Erörterung und Abstimmung über die in Abs. 2 genannten Anträge sind erst dann zulässig, wenn zuvor jeder Ratsherrin oder jedem Ratsherrn einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich zum Gegenstand des Sachantrages zu äußern.

(5) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung beginnen um 18.30 Uhr und enden grundsätzlich um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 18

Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen und in den Fraktionen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 19

Redeordnung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.

Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.

(4) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

(5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht der Stadtvertretung angehören.

(6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

(7) Die einzelnen Beiträge einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen.

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als **Berichterstatterinnen oder** Berichterstatter gelten die **Antragstellerinnen oder** Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages und die Beauftragten der Fraktionen bei der erstmaligen Begründung von Fraktionsanträgen.

V. Abschnitt

Beschlussfassung

§ 20

Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

(1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten festzustellen. Sie endet, wenn die Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden und wird die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum **2. zweiten** Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte **Stadtvertreterinnen oder** Stadtvertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 21

Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.

(3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 22

Wahlen

zu beachten: § 40 GO

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident zieht.

(3) Sind bei der Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten oder bei der Wahl zu Ausschüssen die Parteien und andere Vereinigungen der Stadtvertretung im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen oder sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 0,5, 1, 1,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten zu ziehende Los.

(4) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsfrauen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.

b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsfrau oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen.

In der Wahlzelle **liegt muss** ein Schreibgerät **stift mit dokumentenechter Tinte** bereit **liegen**.

c) Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsfrau/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.

d) Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/ Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 23

Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 24

Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn

zu beachten: § 42 GO

(1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausgeschlossen, so kann diese/ dieser in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtvertretung Widerspruch **zu Protokoll geben oder schriftlich oder in Textform** einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadtvertretung ohne Aussprache.

§ 25

Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

(1) Wenn in der Stadtvertretung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(2) Wer im Zuhörerraum durch Beifall oder Äußern von Zustimmung oder Missbilligung **äußert** oder **Verletzung von** Ordnung und Abstand **stört verletzt**, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.

(3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident räumen lassen.

VII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 26

Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

(2) Das Kurzprotokoll enthält:

a) Die Tagesordnung nebst Beginn und Schluss der Sitzung

b) die Namen aller Anwesenden

c) alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen

d) wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte auf Verlangen einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn

e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und

g) Fragen und Antworten, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer innerhalb von **2** Wochen fertiggestellt und unverzüglich nach Unterzeichnung zugestellt. Sie wird im Ratsinformationssystem in ihrer Gesamtheit und im Bürgerinformationssystem begrenzt auf den öffentlichen Teil zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder **in Textform** oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(5) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung.

(6) Wird der Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Stadtvertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

§ 27

Gebrauch von Tonträgern

(1) Die öffentlichen Beratungen in den Sitzungen der Stadtvertretung können von einem Tonträger zur Erleichterung der Protokollführung aufgezeichnet werden.

(2) Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

(3) Sonstige Aufzeichnungen der Stadtvertreter Sitzungen mittels Tonträger sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung.

VIII. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28

Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtvertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Sie verfügen in ihrem Ausschuss über vollwertige Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Mitgliedern alle Ratsherrinnen und Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Vorlagen hierzu erhalten nur die Mitglieder und der 1. Vertreter einer Fraktion der jeweiligen Ausschüsse sowie die Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident.
- (5) Stadtvertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (9) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Stadtvertretung über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zugeleitet.

(10) Für die Niederschriften der Ausschusssitzungen gilt § 26 der Geschäftsordnung entsprechend.

(11) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident und Bürgermeisterin/ Bürgermeister sowie die Ratsherrinnen und Ratsherren, die nicht einer Fraktion angehören.

§ 29

Beiräte und Kuratorien

Für Beiräte und Kuratorien gelten die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

IX. Abschnitt

Datenschutz

§ 30

Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, **Besucherinnen und** Besucher, **Parteifreundinnen und** -freunde, **Nachbarinnen und** Nachbarn u. a.) gesichert sind.

In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf

Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten,

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen **einer/eines** Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich **oder in Textform** zu bestätigen.

X. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 32

Nutzung elektronischer Verfahren

Für die Versendung des Schriftverkehrs zu den Sitzungen, insbesondere für Mitteilungen, Einladungen, Anträge, Anfragen und Einwendungen ist der elektronische Weg zulässig.

§ 33

Abweichungen

(1) Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

(2) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(3) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Feußner
(Stadtpräsident)

Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.05.2021

SR/BeVoSr/454/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

Durchführung des Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg; Empfehlung des Finanzausschusses

Zielsetzung:

Durchführung des jährlichen Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Durchführung des städtischen Neujahrsempfangs zukünftig wieder in eigener Regie und eigener Finanzierung durchzuführen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.05.2021

Jakubczak, Lutz am 19.05.2021

Sachverhalt:

Im Jahre 1996 hat der Ältestenrat beschlossen, auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Stadt, W.I.R. und dem Gaststättenverband zukünftig einen gemeinsamen Neujahrsempfang zu veranstalten. Im Rahmen seiner Sitzung am 17.05.2021 hat der Finanzausschuss festgestellt, dass abweichend von der bisherigen Praxis der vergangenen Jahre der Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V. (W.I.R.) sich nicht an den Kosten für die Durchführung des traditionellen Neujahrsempfangs am 03.01.2020 beteiligt hat. Eine Rechnungslegung bzw. Kostenanforderung ist noch nicht erfolgt. Es wurde empfohlen, zur Fortführung der Veranstaltung in Eigenregie (ohne Kostenbeteiligung) einen Beschluss des Hauptausschusses herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Mehrkosten für die Veranstaltung in Höhe von rd. 600,00 € bis 800,00 €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: